

**Der kurkölnische Haupthof
Blintrop-Niedernhöfen
im Herrschafts- und Wirtschaftssystem
von St. Severin/Köln**

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophie (Dr. phil.)
durch die Philosophische Fakultät der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vorgelegt von Rudolf Tillmann

aus
Mettmann

2010

Erstgutachter: Herr Prof. Dr. Horst A. Wessel
Zweitgutachterin: Frau Prof. Dr. Susanne Hilger

Tag der Disputation: 12. Juli 2010
in Düsseldorf

D 61

Gefördert durch:



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Für Ursula

Vorbemerkung

Die Arbeit geht auf eine Anregung von Herrn Professor Dr. Horst A. Wessel, dem ehemaligen Leiter des Düsseldorfer Mannesmann-Archivs und Wirtschaftshistoriker der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, zurück. Ihm, dem meine familienhistorischen Bücher über die sauerländischen Bauerschaften Grübeck, Horst und Blintrop-Niedernhöfen aufgefallen waren, bin ich für diesen Anstoß – aber auch für die nachfolgende fachliche Betreuung in den drei Jahren – zu ganz besonderem Dank verpflichtet.

Ziel meiner Dissertation war es, eine mittelalterliche Grundherrschaft als markantes Merkmal der deutschen Agrarverfassung an einem Beispiel im geistlichen Territorium Kurköln zu untersuchen und darzustellen. Dazu bot sich der Haupthof Blintrop-Niedernhöfen im Villikationsgefüge des Kölner St. Severin-Stiftes aus zwei Gründen an:

- Bisher ist kein Höfeverband dieses bedeutenden Stiftes im Hinblick auf seine Wirtschafts-, Rechts- und Sozialgeschichte untersucht worden.
- Der Grenzverlauf zwischen den beiden Landesherrschaften Mark und Kurköln teilte und schnitt vom 12. Jahrhundert an das Kerngebiet dieser Grundherrschaft. Der Hof lag zwar auf kurkölnischem Gebiet, unterstand jedoch einer märkischen Vogtei.

Allen, die zum Gelingen der Arbeit beigetragen haben, sei hier noch einmal ein sehr herzliches Dankeschön ausgesprochen. Das gilt in großem Maße den Mitarbeitern der Archive in Altena, Köln und Münster sowie dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

Rudolf Tillmann

Der kurkölnische Haupthof
Blintrop-Niedernhöfen
im Herrschafts- und Wirtschaftssystem
von St. Severin/Köln

Erster Teil

Seite 10 – 108

Zweiter Teil

Ausgewählte Urkunden, Akten, Bilder und Karten

Glossar

Archive

Literatur und Quellen

Ortsregister

Namensregister

Bildnachweise

Seite 109 - 195

Der kurkölnische Haupthof
Blintrop-Niedernhöfen
im Herrschafts- und Wirtschaftssystem
von St. Severin/Köln

Erster Teil

Inhaltsübersicht

	<u>Seite</u>
A. Einleitung: Gegenstand der Untersuchung, Methodik, Quellenlage.....	10
B. Hauptteil:	
I. Das Stift St. Severin in Köln	12
1. Mehr als 1000 Jahre Kölner Kirchengeschichte – von der Grabkirche zum Kollegiatstift bis zur Aufhebung im Jahre 1802.....	12
2. Struktur und Verwaltung des Stiftes	14
3. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen des Stiftes	16
- Die Gerichts- und Vogteirechte	16
- Die Patronats-/Kollations- und Zehntrechte	19
- Die Regalien	21
- Der Grundbesitz	23
- Die Einnahmen.....	24
4. Die Gütertrennung um 1230.....	25
5. Die politische Rolle des Stiftes in der Territorialpolitik der Kölner Erzbischöfe.....	25

II. Der Haupthof in Blintrop-Niedernhöfen

	<u>Seite</u>
1. Möglicher Ursprung und frühe Entwicklung	27
- Die verkehrsgeografische Lage an einer historischen Fernstraße	27
- Vom sächsischen Stammesgut zum Reichsgut – und schließlich zum fränkischen Höfeverband	29
- Gehörte der Hof zum Vermögen der „Ezzonen“ (Rheinischen Pfalzgrafen)?	33
- Schenkte der Kölner Erzbischof den Haupthof dem Stift St. Severin?	35
- Die Vogteirechte am Hof	39
- Die Entstehung der Hoheitsgrenze zwischen der Grafschaft Mark und dem südlichen Teil des Herzogtums Westfalen im Raum Menden/ Balve/ Affeln/Neuenrade	43
2. Der Höfeverband Blintrop.....	46
- Die abgabepflichtigen Höfe.....	47
- Das Personal des Haupthofes und der Hufen	53
- Streit mit dem „villicus“ im 14. Jahrhundert.....	55
- Das Hofrecht	59
- Das Hofgericht	64
3. Die Blintroper Villikation – ein machtpolitischer Zankapfel territorialer Interessen zwischen dem Erzbistum zu Köln sowie den Grafschaften Arnsberg und Mark.....	68

Seite

4. Die lokalen Interdikte um 1410 und 1500	71
5. Teilung und Dislozierung des Hofkomplexes – von Blintrop nach Niedernhöfen	81
6. Renten, Gefälle, Zehntabgaben, Steuern und sonstige Dienstleistungen im Höfeverband.....	85
7. Die Ablösung der Reallasten am Hof durch die beiden Hofpächter im Jahre 1807.....	103
8. Zusammenfassung.....	105
C. Schlussbemerkung	108

A. Einleitung

Gegenstand der Untersuchung, Methodik, Quellenlage

Auch im südwestlichen Westfalen – es ist das Flächendreieck zwischen Iserlohn, Arnsberg und Altena – stritten seit der karolingischen Zeit die Kirche und Adlige um Macht und Ausbau der territorialen Hoheit. Dabei nutzten sie die ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen und faktischen Mittel in allen Formen und mit großer Schärfe.

Die aus sächsischer und fränkischer Zeit stammenden bäuerlichen Grundherrschaften mit ihrer Hufenverfassung prägten diese dünn besiedelte Region. Da sie nach ihrer Struktur, dem Einfluss und auch ihren Einnahmen sehr wichtige Gestaltungsfaktoren bildeten, fanden sie immer wieder ein besonderes Interesse der Regierenden.

Aus den Kirchspielen Affeln, Balve und Werdohl waren damals in der Bauerschaft Blintrop seit etwa dem 10. Jahrhundert mehrere Hufen organisatorisch zu einem Höfeverband („villicatio“) unter der Führung eines Haupthofes („curtis“) zusammengeschlossen worden. Durch einen Vermerk aus dem Jahre 1498 ist belegt, dass sich das Kölner St. Severinstift zu diesem Zeitpunkt bereits schon 400 Jahre im Besitz dieses Hofes in Blintrop befand.¹ Zu dem Hof gehörte schon früh eine Vogtei, deren machtpolitischer Einfluss für die langen territorialen Auseinandersetzungen eine besondere Bedeutung hatte.

In der vorliegenden Arbeit wird zu Beginn das Stift St. Severin in seinem Aufbau, seiner Organisation und Struktur sowie seinen machtpolitischen Möglichkeiten und Interessen bei der Territorialbildung kurz skizziert. Dann wird versucht, Licht in die Entstehungsgeschichte des Blintroper Hofes, der 1233 mit 24 anderen Höfen links- und rechtsrheinisch zum Stiftsbesitz zählte,

¹ Im Kreisarchiv des Märkischen Kreises in Altena befindet sich im Bestand der Grenzakten zum Hof Blintrop unter Nr. 29 eine Abschrift zum „Gravamina Capituli Severini“, das zwischen 1498 – 1500 geschrieben worden ist. Es enthält die Aussage zur 400-jährigen Zugehörigkeit des Hofes zum Stift St. Severin. Auf den Seiten 65 und 73ff. der Arbeit wird auf das Gravamen näher eingegangen. Vgl. auch Nr. 16 im Anhang.

sowie seine Besitzübertragung an das Stift zu werfen. Danach wird die wechselvolle Geschichte der Auseinandersetzungen zwischen dem Erzbischof von Köln mit den Grafen von Arnsberg und von der Mark beleuchtet, in denen dieser Hof im Grenzraum der drei Landesherrschaften eine besondere Rolle spielte. Für das Spätmittelalter stehen vor allem die Grenzstreitigkeiten zwischen den märkischen und kurkölnischen Bewohnern sowie Fragen des Blintroper Hofrechts und Hofgerichts im Mittelpunkt der Betrachtung. Welche Leistungen und Abgaben der Hof mit dem zugehörigen Verband zu erbringen hatte, ist Gegenstand der abschließenden Untersuchung.

Für die Arbeit stand umfangreiches überwiegend unerschlossenes Quellenmaterial zur Verfügung, das allerdings in Nordrhein-Westfalen an verschiedenen Standorten deponiert ist. An erster Stelle ist das Historische Archiv der Stadt Köln zu nennen, in dem die Urkunden und Akten des Stiftsarchivs aufbewahrt werden. Der Einsturz des Archivs am 3. März 2009 schien zunächst auch diese Arbeit wesentlich zu gefährden. Ein kundiger Hinweis von Prof. Dieter Stievermann aus Erfurt auf zahlreiche Urkunden und Akten (Abschriften) in einem noch nicht aufgearbeiteten, privaten Nachlass beim Kreisarchiv des Märkischen Kreises in Altena gab wieder Hoffnung und schloss letztlich die befürchtete Lücke nahezu vollständig.²

In Münster waren das Landesarchiv, Abteilung Westfalen und das Archivamt für Westfalen – mit seinen privaten Beständen von Schloss Melschede – wichtige Fundstellen. Ebenso hilfreich waren auch Recherchen im Düsseldorfer Landesarchiv, Abteilung Rheinland. Nicht zuletzt müssen auch die vielen Unterlagen als Quellen genannt werden, die sich noch auf dem Hof befinden und bereits im Rahmen einer familienhistorischen Ausarbeitung ausgewertet werden konnten.

[vgl. Anhang Nr. 1 und 3]

² Es handelt sich um die unter Fußnote 1 bereits erwähnte Grenzakte Nr. 29, die über 250 Urkunden, Akten, Abschriften und andere Schriftstücke zum Blintroper Hof von 1485 bis 1709 als lose noch nicht geordnete und ausgewertete Sammlung umfasst. Ihr sind in zahlreichen Dokumenten handschriftliche Transkripte vom früheren Altenaer Archivar Ferdinand Schmidt beigelegt. Vgl. auch Nr. 2 im Anhang.

B. Hauptteil

I. Das Stift St. Severin in Köln

1. Mehr als 1000 Jahre Kölner Kirchengeschichte

Von der Grabkirche zum Kollegiatstift – bis zur Aufhebung im Jahre 1802

Nach der mündlichen Überlieferung ist Severinus auf einer Kölner Synode des Jahres 346 von Klerus und Volk zum Bischof gewählt worden. Es gilt als gesichert, dass er neben Maternus und Euphrates der einzige Kölner Bischof in römischer Zeit war und auch in Köln begraben wurde.³ An seiner Grabstätte im Süden der Stadt Köln ist nach den Ergebnissen zahlreicher Untersuchungen zunächst eine Friedhofskirche errichtet worden, die den Ursprung für die spätere Severinkirche bildete. In ihr bestand Ende des 8. Jahrhunderts eine Klerikergemeinschaft unter einem Vorsteher, in der Mönche und Weltgeistliche zusammenlebten. Aus ihr formte sich zunächst eine Kollegiatpfarrkirche, für die schon im Jahre 804 Grundbesitz, der meist aus Schenkungen entstanden war, nachgewiesen ist.⁴ Nach der Aachener Synode im Jahre 816, die unter Ludwig dem Frommen das kanonische Leben reformierte, begann auch bei St. Severin ein neuer Zeitabschnitt. In der Bürgerpfarre St. Severin bestand fortan eine Eigenkirche und Genossenschaft („congregatio“), die als Grundlage für das Kollegiatstift diente.⁵ Stiften dieser Art wurde im Jahre 866 die Vermögensfähigkeit bestätigt. Für die Säkularkanoniker – auch Stiftsherren genannt – wurden schon früh in der Nähe der Pfarrkirche Unterkünfte („Kanonikerhäuser“) mit einem gemeinsamen Dormitorium geschaffen. St. Severin war eine Eigenkirche des Bischofs, in der – nach einer Bestätigung des Papstes Stephan VI. aus dem Jahre 891 – der Kölner Erzbischof weiterhin das Obereigentums- und Nutzungsrecht behielt.⁶ Am Ende des 9. Jahrhunderts

³ Schmidt-Bleibtreu, S. 45.

⁴ Roth, S. 50; Binterim und Mooren, S. 59.

⁵ Schmidt-Bleibtreu, S. 63.

⁶ Schmidt-Bleibtreu, S. 66.

waren in Köln die beiden Stiftskirchen St. Gereon und St. Severin als Institution und Wirtschaftsmacht bereits so stark gewachsen, dass Erzbischof Hermann I. (890 – 924) die Bann- und Pfarrgrenzen von St. Severin aufs Neue festlegen musste.⁷ Die Bedeutung für St. Severin als geistliche und machtpolitische Einrichtung sollte jedoch bis in hohe Mittelalter weiter zunehmen.

Wesentlichen Anteil daran hatten vor allem die Kölner Erzbischöfe, die immer wieder mit materiellen Schenkungen das Stift bedachten. Neben zahlreichen Liegenschaften befanden sich darunter auch Zollgefälle, Vogteien, Gold und Zehntrechte. Offenbar war es nicht nur das über lange Zeit währende gute Einvernehmen zwischen dem Domkapitel und dem Stift, das zu dieser Bereicherung führte. Es waren auch die guten Ergebnisse bei der Christianisierung und Missionierung – vor allem in den ehemals sächsischen Gebieten – die es zu belohnen galt. Selbst in Rom war man aufmerksam geworden, so dass zusätzlich großzügige päpstliche Ablassbewilligungen das Stiftsvermögen im 13. und 14. Jahrhundert noch deutlich vermehrten.⁸

Die nachfolgenden Jahrhunderte waren von vielen inneren Reformen, der Auseinandersetzung mit der Reformation und einer Stabilisierung der stiftischen Organisation und des Machtgefüges gekennzeichnet. Am 10. September 1802 wurde St. Severin, dem zu dieser Zeit außer dem Propst und Dekan dreißig Kanoniker und zehn Vikare angehörten, aufgehoben.⁹ Der Grundbesitz wurde – soweit er im französischen Hoheitsbereich lag – von der französischen Domänenverwaltung verkauft oder verpachtet.¹⁰

⁷ Schmidt-Bleibtreu, S. 63.

⁸ Schmidt-Bleibtreu, S. 54 u. 76.

⁹ Schmidt-Bleibtreu, S. 87.

¹⁰ Liegenschaften außerhalb des französischen Herrschaftsbereiches wurden von den jeweiligen staatlichen Stellen veräußert. So wurde der Blintroper Hof bereits 1807 von der Großherzoglich Hessischen Rentkammer in Arnsberg für 6000 Reichstaler an die bisherigen Hofpächter Anton Cormann und Clemens Tillmann verkauft.

2. Struktur und Verwaltung des Stiftes

Das bereits erwähnte Regelwerk „*institutio canonicorum*“ der Aachener Synode von 816 war in der Frühzeit die verbindliche Grundlage für das kanonische Leben im Stift. Als handelnde Personen begegnen uns neben den Klerikern die Kanoniker, die Dignitare – zu ihnen zählten die Pröpste, die Dekane und die Scholaster – und die verschiedenen Offizianten. Für sie alle galt in ihrem Wirkungskreis eine differenzierte und bestimmte Rangfolge sowie ein klares Unterstellungsverhältnis. In zahlreichen schriftlich festgelegten Bestimmungen finden sich konkrete Regeln für nahezu alle Abläufe im Alltag des Stiftes. Das begann mit dem Aufnahmeverfahren und betraf auch die unterschiedlichen Einkünfte, die sich nach den Pfründen und sonstigen Zulagen regelten. Jeder Kanoniker z.B. erhielt die zu seinem Lebensunterhalt notwendigen Naturalien sowie Kleidung und Geld. Die weiteren Leistungen, die sie erhielten, gliederten sich in der Regel dreifach: Stipendium (*praebenda*) – Brot, Fleisch und Wein –, *mensa* oder *ferculum* – als Mittagsmahl – und *clemosina* als Anteil an Totenstiftungen.¹¹ Hohen Wert maßen die Kanoniker der Wahrung ihrer Rechte und Privilegien bei. Dazu war – wie aus einem Streitverfahren am Hofe Blintrop Mitte des 17. Jahrhunderts folgte – eigens ein Buch der Privilegien („*liber privilegiorum*“) angelegt worden.¹² Bei der Verfolgung und Durchsetzung dieser Rechte ließ sich St. Severin durch den Prokurator oder Syndikus des Dekans und Kapitels vertreten.

Unter den Dignitaren ist der Stiftspropst an erster Stelle zu nennen. Er verwaltete nicht nur das gesamte Vermögen, sondern er gehörte auch zu den Priors der Erzdiözese, die eine Zeit lang den Kölner Erzbischof wählten.¹³ Der Propst war darüber hinaus auch geborener Dekan des Dekanates Attendorn.¹⁴ Mit der zunehmenden Bedeutung, die von den Festlegungen und Sitzungen des Kapitels von St. Severin ausgingen, die der Dekan leitete, wurden jedoch die

¹¹ Oediger, S. 368.

¹² Archiv Schloss Melschede, Akte Nr. 1996.

¹³ Schmidt-Bleibtreu, S. 115.

¹⁴ Durch diese Verbindung stieg Attendorn später in den Rang eines der kleinen Archidiaconate in der Erzdiözese Köln auf; Schmidt-Bleibtreu, S. 168.

Kompetenzen des Propstes im 12. Jahrhundert reduziert. Nahezu zeitgleich geschah dies auch in dem Stift St. Viktor in Xanten und dem Frauenstift Essen, die nach Entstehung, Verfassung und Struktur gut mit St. Severin zu vergleichen sind.¹⁵ Mit dem Jahre 1233, als Kapitel und Dekan die Güterverwaltung vom Propst übernahmen („separatio bonorum“), begann der Dekan in seiner Bedeutung im Stift aufzusteigen. Ihm, der auch zu den Kölner Prioren zählte, stand die Jurisdiktions- und Disziplinargewalt zu. Für die meisten Kirchen besaß er das Vorschlagsrecht zur Neubesetzung der Pfarrstelle (Kollationsrecht).

Der Scholaster hatte sich um die Bildungsarbeit im Stift zu kümmern und ihm oblag die Leitung der Stiftsschule. Darüber hinaus war er für das Schriftwesen und nach dem Dekan für die rechtlichen Angelegenheiten zuständig. Bei den Offizianten finden wir zwei weitere Gruppen: Auf der einen Seite diejenigen, die für die Verwaltung des Stiftsbesitzes verantwortlich waren – der Kämmerer und der Kellner (cellarius). Auf der anderen Seite die Personen, die für den Stiftsgottesdienst zu sorgen hatten. Während der Kämmerer die Verwaltung der Höfe und die Einziehung des Zehnten zu überwachen hatte, lag beim Kellner vor allem die operative Versorgung vor Ort. 1353 wurde das Amt des Cellerarius aufgelöst und mit dem Amt des Präsenzmeisters zusammengelegt. Weiterhin sind unter den Offizianten noch der Speichermeister, der Küchenmeister, der Stiftsbäcker und der Thesaurar (Kämmerer) zu nennen. In der zweiten Gruppe der Offizianten für den Stiftsgottesdienst bleiben noch zu erwähnen: der Chorbischof, die Vikare, die Diakone, der Küster und der Signator.

¹⁵ Weibels, S. 15; Weigel, S. 54.

3. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen des Stiftes

Das Kapitel von St. Severin hatte nach unseren heutigen Rechtsbegriffen als juristische Person den Charakter einer eigenständigen Körperschaft. Es konnte statutarisches Recht setzen, selbständige rechtsverbindliche Geschäfte abwickeln und führte ein eigenes Siegel. Allerdings waren alle Rechtsgeschäfte vom Erzbischof zu genehmigen.¹⁶ Dem Stift waren somit und gerade durch die nachfolgend dargestellten zusätzlichen Rechte alle Möglichkeiten gegeben, bei der Herausbildung und Stabilisierung der neuen territorialen Herrschaftsbezirke im Erzbistum Köln eine bedeutende Rolle zu spielen.

Die Gerichts- und Vogteirechte

Mit dem Propsteigericht hatte St. Severin schon früh eine geistliche Gerichtsbarkeit inne, die innerhalb Kölns sowohl nach stadtgeografischer als auch nach inhaltlicher Zuständigkeit mehrfach neu geregelt werden musste.¹⁷ Von Vogteirechten des Stiftes an einzelnen Höfen ist zuerst Anfang des 12. Jahrhunderts die Rede: Erzbischof Friedrich I. (1100 – 1131) übertrug dem Severinstift die Vogtei über die Höfe Schwadorf und Rondorf.¹⁸ Die Vogtei war ein Amt, das aus der Sonderstellung kirchlicher und klösterlicher Grundherrschaften - als Immunität der Frei- und Gografschaften – entstanden war. Ihre Einrichtung ging auf Karl den Großen zurück. Vor allem die kirchlichen Grundherrschaften befanden sich meist als Streubesitz in weltlichen Herrschaftsbezirken – insbesondere in Grafschaften. Dort waren sie teilweise zu Störfaktoren geworden. Die Kirche setzte durch, dass kirchliche und klösterliche Grundherrschaften innerhalb einer Grafschaft aus der Zuständigkeit der Frei- und Gogerichte herausgenommen (= "eximiert") wurden. Da der Geistlichkeit die Ausübung der Blutgerichtsbarkeit untersagt

¹⁶ Roth, S. 92.

¹⁷ Schmidt-Bleibtreu, S. 205.

¹⁸ Schmidt-Bleibtreu, S. 202.

war, musste für die Hochgerichtsbarkeit ein weltlicher Vertreter gefunden werden. Hier bot die Funktion des Vogts – er war bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts noch mit Königsbann ausgestattet – ein geeignetes und wirkungsvolles Instrument als Schutzherr sowie für die Wahrnehmung von Gerichtsaufgaben.¹⁹ Die Vogtei war für den Aufbau von Gebiets Herrschaften in dieser Zeit unverzichtbar. Gerade in der südwestfälischen Region, in der zahlreiche vermögende Landesherrschaften gegeneinander konkurrierten: die Kölner Erzbischöfe, die Grafen von Arnsberg, von Berg/Altena und von der Mark sowie im Norden der Bischof von Münster. Das Amt des Vogtes hatte sich im 11./12. Jahrhundert immer mehr zu einem erblichen Lehen des Hochadels und der Kirche entwickelt und wurde von diesen meist als effektives Mittel zur Machtgewinnung, – ausübung und – abgrenzung sowie für einträgliche Einnahmen genutzt. Verschiedene Anhaltspunkte lassen den Schluss zu, dass die Regalie „Forst- und Wildbann“, auf die später [S. 21 ff.] noch eingegangen wird, aus dem Markengemeinderecht in Verbindung mit den Vogteirechten erwachsen ist und daher eng mit ihnen verknüpft war.

Vom 12. Jahrhundert an zeigte sich ein wachsendes Interesse der Landesherrn am Erwerb von Vogteien, um sie für ihre expansive Politik einzusetzen. Von 1131 bis 1225 betrieben besonders die Grafen von Berg und Altena, die nicht weniger als fünf Kölner Erzbischöfe gestellt haben, durch den Erwerb vieler Vogteien eine offensive territoriale Machtpolitik. Die große Vogteierolle des Grafen Friederich von Isenberg führte insgesamt 1440 Bauernhöfe auf, die sich unter die Schutzherrschaft dieses bergischen Geschlechts gestellt hatten.²⁰

Wie dieses Vogteiamt für die territorial- und machtpolitischen Schachzüge instrumentalisiert wurde, letztlich aber doch nicht den angestrebten Erfolg erbrachte, sollte sich später am Blintroper Haupthof zeigen.

Als übrigens beim schweren Streit um die Vogteiherrschaft am Frauenstift Essen – es war neben der Abtei Essen-Werden eine der großen Grundherrschaften und ihr Vogt war auch Graf Friedrich von Altena-Isenberg – Stiftsbesitz aus dem Raum Neuenrade auftauchte, wurden interessante

¹⁹ Vahrenhold-Huland, S. 60.

²⁰ Hömberg, Köln und Mark, S. 6.

Schnittstellen zu anderen geistlichen Grundherrschaften im südwestfälischen Raum sichtbar.²¹ Gleiches galt auch für den Güterbesitz des Kölner Erzstiftes, die Stifte St. Andreas, St. Ursula, St. Kunibert sowie das bei Elspe gelegene Stift Oedingen und Stift Meschede (ostwärts), in dessen Gebiet auch eine Pfarrkirche – in Calle – mit einem St. Severin-Patrozinium bestand.

Die Vogtei Blintrop gehörte mit hoher Wahrscheinlichkeit schon vor 1200 als alte Hochvogtei und erbliches Lehen den Grafen von Arnsberg.²² Als sie 1254 überraschend in andere Hände fiel – an den Edelherren Adolf von Holte – rief dieser Vorgang unverzüglich St. Severin auf den Plan. Das Stift erwarb die Vogtei – zunächst als Pfand, 1259 durch Kauf mit einer auf zwölf Jahre befristeten Rückkaufklausel. 1266 befand sich die Vogtei dann allerdings schon wieder im märkischen Altena, nachdem sie von dem Ritter Dietrich von Altena erworben worden war. 1345 wurde sie an Graf Adolf II. von der Mark veräußert. Die Vorgänge werden im Abschnitt B I 3 [S. 39 ff.] im Einzelnen dargestellt.

Der Grafschaft Mark wurden damit nichts anderes als ein expansives Vordringen oder gar feindliche Übernahmeabsichten gegen die Arnsberger Grafen unterstellt. Die Blintroper Vogtei ließen die Grafen von der Mark fortan sorgfältig durch die Amtsdrosten aus Neuenrade verwalten. Noch in einer Urkunde von 1743 bezeichnete sich der Neuenrader Drost als „Hobsvogt des freien märkischen Stuhls und Hobsgerichte zu Blintrop“.²³

Bei den meisten größeren geistlichen Grundherrschaften bestand im Rahmen der niederen Gerichtsbarkeit als private und patrimoniale Jurisdiktion das Hofrecht mit dem Hofgericht, das zwei- oder dreimal im Jahr tagte. Ihm saß in der Regel der Grundherr selbst oder in seiner Vertretung der Verwalter des Hofes vor. Das Hofgericht hatte sich im Laufe der Zeit zu einer Art Ortsgericht entwickelt.

²¹ Stievermann, Neuenrade, S. 27; Vahrenhold-Huland, S. 69 ff.; Weigel, S. 9 ff.

²² Hömberg, Landesorganisation, S. 48; Stievermann, Neuenrade, S. 27.

²³ Stievermann, Freigut, S. 230.

Ein Drittel der Gerichtsgefälle stand als Einkünfte dem Vogt zu.²⁴ Hofgerichte mit recht unterschiedlichen statutarischen Regeln bestanden an zahlreichen Höfen von St. Severin – unter anderem in Kalk, Schwadorf, Sinnersdorf, Düren, Bensberg und Lindlar.²⁵

[vgl. Anhang Nr. 4]

Die Patronats-/Kollations- und Zehntrechte

Schon früh besaß St. Severin Pfarrkirchen in Südwestfalen. 1233 werden unter den acht Kirchen und vier Vikarien auch Olpe, Wenden und Gummersbach genannt.²⁶ Vor 1220 hatte das Stift vergeblich versucht, das Patronat über die Werdohler Kirche an sich zu ziehen.²⁷ Diese Rechte, die nicht unerhebliche Pfarreinkünfte und Stiftspfunde garantierten, lagen ursprünglich bei dem Stiftspropst. Mit seiner Entmachtung kamen sie nach und nach in die Hände des Dekans und Kapitels, die sie zunehmend an die Kanoniker weiter gaben. Über diese Einnahmequelle hinaus waren mit dem Patronatsrecht vor allem die Einsetzung eines Geistlichen und die Übertragung kirchlicher Benefizien verbunden. Für die Landesherren war dieses Recht ein geeignetes Mittel, die Kirchen in die allmählich entstehenden zusammenhängenden Territorien zu integrieren und den Aufbau der Landeshoheit zu unterstützen. Auf dem Boden der Haupthöfe entstanden vielfach Eigenkirchen der Grundherrschaft, über die sie später auch das Patronatsrecht ausübte. Das ist bei der Blintroper Villikation nicht eingetreten, denn der Ort lag im kleinen Kirchspiel Affeln, das mit Balve zu den frühen Kirchengründungen des Raumes zählt.²⁸ Von St. Severin ist kein Versuch unternommen worden, das Patrozinium dieser Kirche (St. Lambertus) zu übernehmen. Die Ortskapelle von Blintrop ist zwar bei ihrer

²⁴ Vahrenhold-Huland, S. 60.

²⁵ Roth, S. 103 ff.

²⁶ Schmidt-Bleibtreu, S. 166; Wolf, Wenden, S. 29.

²⁷ Stievermann, Neuenrade, S. 92.

²⁸ Höynck, S. 18.

Errichtung dem Heiligen Severin geweiht, im 17. Jahrhundert aber der Heiligen Agatha umgewidmet worden.²⁹

Erst vom 14. Jahrhundert an zeigten sich jedoch für St. Severin Verluste des Patronatsrechtes innerhalb seines Besitzes, die noch besonders durch die Herzöge von Kleve als Grafen von der Mark forciert wurden. Bei der Gestaltung und Erweiterung der landesherrlichen Grundherrschaft kam dabei vor allem dem Zehntwesen eine große Bedeutung zu. Die Zehnteinnahmen, die der Kölnischen Kirche schon seit König Pippin zustanden und ihr durch den Papst 891 bestätigt worden waren, sollten je ein Drittel für die Erhaltung der Kirchengebäude, den Unterhalt des Klerus und die Versorgung der Armen verwendet werden. Der Zehnt war eine hoheitliche Abgabe – eine Art Vorläufer der Kirchensteuer – die sich auf Vermögenswerte wie Grundbesitz bezog und von jedem in Naturalien oder Geld zu leisten war. Neben dem allseits erhobenen Groß- und Kleinzehnten entwickelte sich im Hochmittelalter eine Vielfalt lokaler und regionaler Modalitäten.

Das Severinsstift verfügte von Anfang an über eine Fülle an Zehntrechten. Wir finden sie unter anderem bei allen Hofverbänden. Neben den Pachteinkünften aus Höfen und Ländereien stellte der Zehnt den hauptsächlichen Ertrag dar. Das Abgabeverfahren hatte sich auch am Hof Blintrop im Laufe der Jahrhunderte in einer „Zehntrolle“ niedergeschlagen, die im Abschnitt B II 6 [S. 94 ff.] noch im Einzelnen dargestellt wird.

Er bezog sich bei St. Severin auch auf Kirchen, an denen das Stift keine Kollationsrechte besaß.³⁰ 1252 wurde bei den Zehntrechten von St. Severin in den Kirchspielen Herscheid, Werdohl und Breckerfeld ausdrücklich erwähnt, dass diese im Herrschaftsbereich des Grafen Otto von Altena lagen.³¹

Für den Transport des Blintroper Zehnten nach Sürth (südlich von Köln) hatte der Villicus an St. Margarethen (13. Juli) einen „Zehntkarren“ mit zwei Pferden zu stellen.

²⁹ Illisch und Kösters, S. 640.

³⁰ Schmidt-Bleibtreu, S. 174.

³¹ Stievermann, Neuenrade, S. 27.

Die Regalien

Unter diesem Begriff werden allgemein Herrschaftsrechte verstanden, die in eine ältere Gruppe (Befestigungsrecht, Münze, Markt, Zoll) und eine jüngere (Bergbau, Jagd, Fischerei, Straßen, Brücken, Geleit) zusammengefasst sind.³² Es waren ursprünglich königliche Hoheitsrechte, die – wie die Gerichtsbarkeit – bis zum Ende des 12. Jahrhunderts an die Reichsfürsten übergegangen waren. Auch diese Rechte benötigten die Grafen beim territorialen Aufbau ihrer Landesherrschaften, und sie stritten über sie im 13. und 14. Jahrhundert heftig mit den weltlichen und kirchlichen Fürsten. Diese Regalien werden uns im weiteren Verlauf der historischen Entwicklung in der untersuchten Region mehrfach begegnen. So reklamierten die Grafen das Burgenbaurecht als Folge der königlichen Gerichtshoheit. Der Kölner Erzbischof dagegen nahm als Herzog von Westfalen das Befestigungsregal insoweit für sich in Anspruch, als von ihm eine Genehmigung zum Bau derartiger Anlagen eingeholt werden musste. Diesen Anspruch leitete besonders der Kölner Erzbischof Engelbert I. (1215 – 1225) aus dem königlichen Geleitrecht („ius conductus“) ab, das ihm den Schutz der Wege übertragen hatte: Der von ihm betriebene Ausbau der wichtigsten durch Westfalen führenden Wege mit Burgen und Städten war auf Provokation angelegt und entlud sich in der Mordtat des Jahres 1225.³³ Erst nach der Schlacht bei Worringen (1288) verzichtete Köln auf das alleinige Befestigungsrecht, und der märkische Graf Eberhard II. konnte nunmehr dieses Regal für die Arrondierung und Sicherung seines Besitztums und seiner Rechte einsetzen. Es sollte nicht lange dauern, dass mit dem Bau der Burg Schwarzenberg (1301), mit der Gründung der Stadt Neuenrade (1355) und der Errichtung der Burg Klusenstein (1353) im unteren Hönnetal deutliche Zeichen gegen Kurköln und Arnsberg gesetzt wurden. Der Kölner Erzbischof antwortete erst später darauf mit der Stadterhebung von Allendorf (1407) und Balve (1430) sowie der Bewidmung Affelns mit den Rechten einer Freiheit (1492).

³² Vahrenhold-Huland, S. 96.

³³ Vahrenhold-Huland, S. 97.

Das sogenannte Bodenregal hatte sich im 13. Jahrhundert zu einem „reichslehnbaren Territorial- und Hoheitsrecht“ entwickelt, das für die Landesherren nützliche Erträge abwarf. Es umfasste das Forstrecht, die Jagd, Fischerei und Schweinemast, das Hundelager und den Bergbau. Der „Wildbann“, unter dem allgemein die Hoheit über ein Jagdareal, die Flüsse und das Forstrecht verstanden wurde, sollte bei den kölnisch-märkischen Auseinandersetzungen eine wichtige Rolle spielen. Um 1300 ist erstmalig von einem märkischen Wildbann die Rede.³⁴ Sein Bezirk überschritt im oberen Hönneraum die alte märkisch-kölnische Territorialgrenze sehr deutlich und umfasste beachtliche Teile von Kurköln.³⁵ Die östliche Grenze verlief von der Ruhr südwärts entlang der Hönne bis Balve, dann ostwärts über Langenholthausen bis nach Altenaffeln, vorbei an Hagen (bei Allendorf) auf Attendorn zu. Hier befand sich die Grenze zum „Kurfürstlichen Wildbann“, die an zahlreichen Stellen strittig war.³⁶

[vgl. Anhang Nr. 5]

Immer wieder kam es hier zu Streitigkeiten. Die gerichtlichen Auseinandersetzungen fanden vor dem Marken-/Holzgericht statt. Aus dem Jahre 1553 liegt eine Zeugenliste mit allein 41 Zeugen vor.³⁷ Noch bis in die Neuzeit reklamierten die Grafen von Altena/Mark das Jagdregal für sich im Raum Balve/Langenholthausen/Affeln, um auch Holz- und Huderechte geltend zu machen.³⁸ Aus dem Jahre 1579 wird von einer Begehung der märkischen Jagdgrenze berichtet, wie sie regelmäßig im September mit großem Aufwand und einer gewissen Provokation für Kurköln durchgeführt wurde.³⁹

Das Wildbannregal war ein Überbleibsel und Element aus einer alten märkischen Freigrafschaft, das diese allerdings für einen Ausbau ihrer Landesherrschaft gegen den kurkölnischen Gogerichtsbezirk Balve/Langenholthausen/ Affeln auf Dauer nicht wesentlich nutzen und durchsetzen

³⁴ Vahrenhold-Huland, S. 111; Marré, S. 86 ff; Goebel, S. 202 ff.

³⁵ Stievermann, Freigut, S. 220.

³⁶ Conrad, S. 23 ff. hat die Grenzverläufe des Westfälischen Wildbannes aus dem Jahre 1597 mit Karten und Erläuterungen dargestellt.

³⁷ Dösseler, S. 1-4.

³⁸ Stievermann, Freigut, S. 226 und auch Neuenrade, S. 26.

³⁹ Stievermann, Neuenrade S. 73; auch Schulte, S. 96.

konnte.⁴⁰ Als sich im Jahre 1802 die Balver zu ihrem Jagdgrenzungsgang aufmachten, wurde ein langes Kapitel ständiger Auseinandersetzungen beendet.⁴¹

Aus dem Wildbann hatte sich auch das so genannte Hundelager gebildet - eine Abgabe, die aus der Herbergs- und Unterhaltungspflicht für die Landesherren entstanden war und nur von bestimmten Höfen geleistet werden musste. Zu diesen Absteigequartieren („hospicium“) der Grafen von der Mark, die später als feste Einnahmequellen von den Rentereien geführt wurden, zählte auch der Blintroper Hof.⁴²

Der Grundbesitz

Vor allem durch Schenkungen, bei denen sich die Kölner Erzbischöfe besonders großzügig zeigten, gelangte das Stift schon früh in und außerhalb Kölns zu beachtlichem Grundeigentum. Dieser Stiftsbesitz, der aus Höfen, Ländereien, Weinbergen und Mühlen in unterschiedlicher Größe bestand, wurde vom 12. bis 15. Jahrhundert systematisch durch Ankäufe sowie mit Anpachtungen links und rechts des Rheins erweitert. Er war mit 25 stiftischen Höfen nicht nur der Grundpfeiler des Wirtschaftssystems von St. Severin, sondern auch ein Teil kurkölnischer Territorialpolitik. Die Dauer der Pachtverträge betrug zwölf Jahre, was sich in Blintrop schon früh – erstmals 1258 – nachweisen lässt. 1664 verordnete Erzbischof Maximilian Heinrich (1650 – 1688), dass keine Güter länger als zwölf Jahre verpachtet werden sollten.⁴³ Die Gesamtzahl aller Höfe (hier dürften nur die Hofesverbände gemeint sein) wird kurz vor der Auflösung des Stiftes (1795) mit mindestens vierzehn angegeben.⁴⁴ Hinzu

⁴⁰ Stievermann, Freigut, S. 220; auch Schulte, S. 81,96.

⁴¹ Kohl, S. 99 ff.

⁴² Höfken, S. 173 – 190; Vahrenhold- Hulan, S. 112; Stievermann, Freigut, S. 233; Classen, 2. Heft, S. 1.

⁴³ Roth, S. 103.

⁴⁴ Schmidt-Bleibtreu, S. 186.

kamen ein nicht unerheblicher Besitz an Häusern – vor allem in Köln – sowie Erträge aus Zinsen, Renten, Zoll und Zehnten.⁴⁵

[vgl. Anhang Nr. 6]

Auch die Lehen waren in der Stiftsgeschichte von Bedeutung, da sie schließlich 1233 zu einer Gütertrennung zwischen Propst und Kapitel führten. Lehnsherr war ursprünglich allein der Propst, der als Verwalter des Stiftsbesitzes zahlreiche Güter des Stiftes als Lehen vergab. Diese blieben ihm mit der Maßgabe zugestanden, weiter keine neuen Lehen zu begründen. Das Kapitel kaufte später einige Lehen auf, bei denen die jeweiligen Pröpste dann auf ihre Lehnsherrlichkeit verzichteten. Die Lehnsgebühr war mit 15 Rheinischen Goldgulden bemessen.

Die Einnahmen

Das gesamte Einkommen des Stiftes, bestehend aus Liegenschaften, Naturalien, Zehnten, Zinsen, Renten, Zöllen, Ablassbewilligungen und verschiedenen Gerechtsamen, bildete eine vermögensrechtliche Einheit, deren Umfang und Ertrag noch durch Kauf, Tausch und Schenkungen ständig vermehrt wurde. Darüber hinaus erhielt das Stift wiederholt als Privileg Steuer- und Abgabefreiheit bei bestimmten Anlässen.⁴⁶ Aus diesen Stiftseinkünften, die ab 1233 vom Kapitel verwaltet wurden, erhielt jeder Kanoniker seinen Anteil.

Die Wahrnehmung dieser Aufgaben lag beim Cellerarius – ab 1353 Präsenzmeister – dessen Amtsjahr mit dem Wirtschaftsjahr, das sowohl im Mittelalter als auch noch im 16. Jahrhundert am Margarethentag (13. Juli) begann, zusammenfiel. Jeweils am Vortage wurden in der Regel – wie beim St. Viktorstift in Xanten – die auf Zeit ausgegebenen Güter des Stiftes verpachtet.⁴⁷

⁴⁵ Roth, S. 103 ff.

⁴⁶ Schmidt-Bleibtreu, S. 188.

⁴⁷ Weibels, S. 65.

4. Die Gütertrennung um 1230

Am 3. Juni 1233 bekundete Propst Heinrich von Bilstein (1217 – 1261) die vollzogene Teilung der Stiftsgüter zwischen dem Propst auf der einen Seite und dem Kapitel und Dekan auf der anderen. Das Kapitel erhielt unter anderem die Höfe Blintrop, Lindlar und den Severinshof in Köln, von denen früher schon die Pacht und andere Leistungen für die Pfründe der Kanoniker geliefert worden waren. Die Quelle mit der alten Bezeichnung „antiquum registrum“ stellte eine Art Terminkalender und Distributionsregister für einen Teil der Natural- und Geldlieferungen an das Stift und deren Verteilung an die Kanoniker dar.⁴⁸ Erstmalig wurden darin auch die alten und umfangreichen Abgaben des Blintroper Hofverbandes an den Propst, die Kanoniker, die Kirche und den Kämmerer detailliert aufgezählt. Auf sie wird in dem späteren Abschnitt II 6 unter den Abgabeleistungen des Hofes [S.85 ff.] noch im Einzelnen eingegangen.

[vgl. Anhang Nr. 7 und 8]

5. Die politische Rolle des Stiftes in der Territorialpolitik der Kölner Erzbischöfe

St. Severin stand unter allen kirchlichen Einrichtungen in Köln an herausragender Stelle. Die wachsende Verehrung des heiligen Severin vom 11. Jahrhundert an, die Unterstützung durch die Erzbischöfe und Päpste, die zahlreichen Schenkungen und Erwerbungen, das gute Verhältnis zur Stadt Köln und zur 1388 gegründeten Universität ließen Kirche und Stift zu einem nicht zu übersehenden bedeutenden Faktor im politischen Machtspiel der Zeit werden. In der südwestfälischen Region hatte Erzbischof Anno das alte Dekanat Attendorn dem Stift übertragen. Beim St. Viktorstift in Xanten war die Kölner

⁴⁸ Historisches Archiv der Stadt Köln, St. Severin, Akten 32; Groten, Soénius, Wunsch, S. 9 – 30.

Kurie ebenfalls so verfahren. Der Propst von St. Severin stieg durch dieses Amt zum Stellvertreter des Bischofs auf. Das Gebiet des Dekanates Attendorn umfasste im Süden mit der Ortschaft Wenden eine Pfarrei an der Siegerner Grenze und reichte im Norden bis zur Linie Iserlohn/ Menden/ Hüsten.⁴⁹ Offensichtlich hatten aber auch die Stiftsherren es immer wieder gut verstanden, zusammen mit dem Erzbischof die kirchlichen und wirtschaftlichen Interessen geschickt durchzusetzen. Daraus erwuchs dem Stift eine Stellung, in der es – um neues Vokabular zu verwenden – wie ein Projektbeauftragter oder Subunternehmer bestimmte Aufgaben für das Erzstift erfolgreich mit der Zielsetzung erledigte: Alles für den Kölner Erzbischof, der als „Königswähler“ vom Ende des 14. Jahrhunderts an zu den sieben mächtigsten Kurfürsten im deutschen Reich zählte und fortan das kurkölnische Westfalen über viele Jahrhunderte noch nachhaltiger prägen sollte.

⁴⁹ Wolf, Wenden, S. 29.

II. Der Haupthof in Blintrop-Niedernhöfen

1. Möglicher Ursprung und seine frühe Entwicklung

Die verkehrsgeografische Lage Blintrops an einer historischen Fernstraße

Es gibt keine schriftlichen Überlieferungen, die über die frühen Anfänge des Hofes Hinweise geben könnten. Bei dieser Quellengrundlage muss daher versucht werden, über verschiedene Anhaltspunkte zu Hypothesen und Schlussfolgerungen zu kommen.

Zur verkehrsgeographischen Lage des Hofes: Der Ort Blintrop lag nur einen Kilometer entfernt von dem alten Handelsweg, der von Köln über Lüdenscheid, Werdohl, Neuenrade nach Arnsberg und weiter zum Hellweg führte. Nach Süden war diese Verbindung ab Meinerzhagen mit dem über Olpe – Siegen nach Frankfurt führenden wichtigen Handelsweg, nach Osten mit dem nicht unbedeutenden Reise- und Wirtschaftsweg Kassel – Leipzig verknüpft. Dieses Fernstraßennetz, das schon in vorkarolingischer Zeit bestand, wurde in der Zeit nach Karl dem Großen zur planmäßigen Anlage von Reichs- bzw. Königsgütern genutzt.⁵⁰ Während im Hellweggebiet von einer „systematischen Anordnung an den Hauptverkehrsadern“ von Reichsgut gesprochen werden konnte – was meist militärischen Operationen („fränkische Etappenlinie“⁵¹) diente – gab es für das Sauerland nur an wenigen Stellen – unter anderem in Balve, im Lennetal bei Altena sowie Reichshof Eckenhagen – Hinweise auf Reichsgüter.⁵²

Ebenso ließen die in Iserlohn und Neuenrade noch vorhandenen alten Namen „Königsweg“ sowie die Übertragung einer Aufsichtspflicht für die Balver Freigrafen über eine „Königsstraße“ durchaus Rückschlüsse auf die Bedeutung dieses Verkehrsnetzes für den Raum zu.⁵³ Hinzu kam, dass die freie Reichs- und spätere Hansestadt Dortmund im Norden und Lüdenscheid als

⁵⁰ Wolf, Pfarrei St. Martinus Olpe, S. 591.

⁵¹ Wolf, Pfarrei St. Martinus Olpe, S. 591.

⁵² Frisch, S. 7; Kuchenbuch, Grundherrschaft, S. 108.

⁵³ Stievermann, Freigut, S. 224.

„kaiserlicher Stützpunkt“ im Süden als wichtige Handelzentren in der Regel nur über die schon beschriebenen Fernstraßen durch das Bergland erreicht werden konnten.

Von herausragender Bedeutung für die Entwicklung dieses Siedlungsraumes waren auch die aus sächsischer Zeit stammenden Markengemeinden, in denen sich der Genossenschaftsgedanke konkretisiert hatte.⁵⁴ Unter ihnen gab es vor allem die bedeutende „Geverner Mark“ mit der gleichnamigen Wasserburg, die sich über die Orte Garbeck, Höveringhausen, Blintrop, Küntrop, Neuenrade, Dahle und Werdohl erstreckte. Sie war nach der Herscheider Markengenossenschaft eine der größten und hatte eine zentrale politische und wirtschaftliche Bedeutung für die Region.⁵⁵ Die Wald- und Hudedistrikte unterlagen der gemeinsamen Nutzung, während sich der beackerte Grund und Boden im Privateigentum befand. Auch die Geverner Markengemeinde hatte eine eigene Markenordnung und -gerichtsbarkeit, in der die Markenrolle nach heutigen Maßstäben einen Grundbuchähnlichen Charakter besaß. In dieser Markenrolle befanden sich um 1400 elf Wirtschaftseinheiten allein aus der Bauerschaft Blintrop.⁵⁶ Für die Markengenossen war die Berechtigung, die Wald- und Weidehude zu nutzen, ein so genanntes Echtwort bzw. – werk.⁵⁷ Dieser Begriff war der Rechtsanspruch eines Hofmannes gegen die Markengemeinde, der abgetrennt und auch ggf. verkauft werden konnte.⁵⁸ Blintrop verfügte über insgesamt acht Markenanteile.⁵⁹ Der rechtliche Teil dieses Markengerichts – auch Holzgericht genannt – wird in dem Abschnitt II 2 unter „Hofrecht“ [S.59 ff.] behandelt.

⁵⁴ Selter, S. 786 ff; Lütge, S. 77.

⁵⁵ Goebel, S. 203; Stievermann, Freigut, S. 227; Stievermann, Neuenrade, S. 31 ff.

⁵⁶ Stievermann, Neuenrade, S. 354.

⁵⁷ Gosmann, Die Grafen von Arnsberg und die Vogtei, S. 23; Schütte, S. 203.

⁵⁸ Waltermann, S. 27.

⁵⁹ Archiv Schloss Melschede, Akte Nr. 4527; Classen, 1. Heft, S. 46.

Vom sächsischen Stammesgut zum karolingischen Reichsgut – und schließlich zum Höfeverband?

1642 wurde zum Alter des Blintroper Hof in einem Rechtsstreit, den das Stift mit dem Balver Amtsdrosten führte, folgende Aussage gemacht⁶⁰: „Die Kirche St. Severin ist ursprünglich aus Gütern in Blintrop errichtet worden, welche Güter vor 1300 Jahren im Besitz dieser Kirche waren. In diesen Gütern hatte und hat laut Privilegienbuch niemand irgendwelche Rechte“. Damit würde eine sehr erstaunliche Zeitspanne für die Existenz des Hofes – das 4. Jahrhundert! – in Betracht kommen, die aber sicher mehr in den Bereich der Legenden und Sagen verwiesen werden muss und für die es bisher keine urkundlichen Belege gab. Denn die Region war Mitte des ersten Jahrtausends noch sächsisches Stammland. Streitverfahren dieser Art gaben immer wieder die Möglichkeit, Mythen oder ungesicherten Behauptungen einen besonderen Nachdruck zu verleihen. Wenn in diesem Prozess das 4. Jahrhundert angesprochen wurde, so mag es vielleicht darauf zurückzuführen sein, dass gerade Blintrop als eines der ältesten stiftischen Güter mit der Zeit des Episkopates von Severinus und der Gründung der Kirche in Köln in Verbindung gebracht werden sollte. Eher ist schon zu vermuten, dass es sich bei dem Hof und der Ortschaft Blintrop um eine fränkische Siedlung gehandelt hat, die aus dem ehemaligen königlichen Reichsgut, das in großen Mengen angefallen war, entstanden war.⁶¹ Der Ort Balve, der nur fünf Kilometer von Blintrop entfernt liegt, wird auf der Karte „Die Hauptregionen des karolingischen Königsgutes“ ausdrücklich genannt.⁶² Ein weiteres Indiz sind neben dem Argument der Verkehrsstraßen die nachfolgenden Ortsnamen der Umgebung, die nach einhelliger Meinung aller Sprachwissenschaftler fränkischen oder sogar früheren Ursprüngen zugerechnet werden: Affeln, Benkamp, Berentrop, Gevern, Küntrop,

⁶⁰ Archiv Schloss Melschede, Akte Nr. 1996.

⁶¹ Abel, S. 48.

⁶² Kuchenbuch, Grundherrschaft, S. 108.

Freientrop, Oventrop, Allehof, Niedernhof.⁶³ Nach Wolf ist das Vorkommen von „-heim- Orten“ ein sicheres Merkmal für alte fränkische Siedlungen.⁶⁴ Das nahegelegene Schloss Wocklum im Borketal – lange Zeit Sitz der Balver Drostens – trug noch im Mittelalter den Namen Wockelheim.⁶⁵

In dieser Indizienkette müssen auch der heute noch bestehende Flurname „Blintrop – Sundern“ und auch das „Franken – Gut“ genannt werden. Sie gehen darauf zurück, dass die Güter nach der Enteignung der Sachsen an Franken übertragen worden sind.

Falls darüber hinaus – so Wolf – noch ein fränkisches Patrozinium belegt werden kann, sind alle Voraussetzungen für den Nachweis karolingischen Königsguts gegeben.⁶⁶ Von der Kapelle am Haupthof in Blintrop ist urkundlich nachgewiesen, dass sie bereits um 1500 dem Heiligen Severin geweiht war.⁶⁷ Blintrop lag in unmittelbarer Nachbarschaft zu der rund drei Kilometer ostwärts auf einem Höhenzug gelegenen Bauerschaft Affeln, dessen Kirchspiel mit Balve zu den ältesten der Region gezählt werden muss. Die Pfarrei Affeln ist im Hochmittelalter von Balve abgetrennt worden.⁶⁸ Bemerkenswert ist dabei auch der gemeinsame historische Zusammenhang von Patronatsrechten der Grafen von Nassau an beiden Kirchen. Von Balve, dessen erste urkundliche Erwähnung aus dem Jahre 864 stammt, wird wiederum berichtet, dass dort und in der Umgebung der Sachsenherzog Widukind Stammes- und Familiengüter besessen haben soll.⁶⁹ Auch die Sachsen hatten schon vor der Eingliederung in das Fränkische Reich ausgedehnte Grundherrschaften.⁷⁰ Höynck zählt den Blintrop Hof zu diesen Gütern des Sachsenherzogs.⁷¹

⁶³ Ahrens, S. 25.

⁶⁴ Wolf, Pfarrei St. Martinus Olpe, S. 591 ff; auch Abel, S. 30.

⁶⁵ Das Epitaph für den 1600 verstorbenen Amtsdrostens von Balve, Hermann von Hatzfeld Werther-Schönstein, in der Balver Kirche trägt den Namen Wockelheim. Hermann von Hatzfeld, der fünfte Sohn Hermanns und Anna Droste von Weghausens, erhielt 1589 vom Erzstift Köln Teile des Kirchspiels Wissen an der Sieg und das Schloss Schönstein als Würdigung seiner Verdienste.

⁶⁶ Wolf, Pfarrei St. Martinus Olpe, S. 591.

⁶⁷ Nach Illisch und Kösters, S. 640, war sie 1665 St. Severinus und St. Agatha geweiht. In der Folgezeit bestand das Patrozinium dann nur noch für St. Agatha.

⁶⁸ Stievermann, Neuenrade S. 340.

⁶⁹ Höynck, S. 168; Ahrens, S. 19.

⁷⁰ Abel, S. 48; Hömberg, Wirtschaftsgeschichte, S. 35.

⁷¹ Höynck, S. 13.

Von Hömberg stammt die These, die Kölner Erzbischöfe seien schon kurz nach der Unterwerfung der Sachsen durch die Franken und der danach von ihnen vollzogenen Christianisierung im westlichen Sauerland präsent gewesen. Er verwies dabei auf die Ursfarrkirche Attendorn als Missionszentrum und Mittelpunkt der kirchlichen Landesorganisation.⁷² Diese Meinung ist noch immer heute in den überwiegenden Darstellungen der Regional- und Heimatgeschichte vorherrschend.

Formal gehörte zwar das Gebiet von Anfang an zum Sprengel des Erzbistums Köln. Grundlage für eine frühe Präsenz und damit auch anfallenden Grundbesitz konnte aber nur die Gründung von Pfarreien sein. Hier ist Hömberg wiederum der Meinung, dass die Erzbischöfe mit der Übernahme der seelsorgerischen Leitung auch zum Hauptempfänger der zahllosen Güterschenkungen aus dem Nachlass der Sachsen geworden sind. Das erscheint jedoch zweifelhaft. Wolf weist zu Recht darauf hin, dass sich der Kreis der Schenker – angesichts der Vermögensverhältnisse – nur auf wenige Mitglieder des hohen Adels beschränken konnte.⁷³ Diese erwarteten entsprechende Gegenleistungen der Beschenkten durch Gebete und sakrale Handlungen für ihr eigenes Seelenheil sowie das ihrer Angehörigen, Freunde und Vorfahren. Derartige Fürbitten, in die auch das diesseitige Heil einbezogen war, wurden in den meisten Fällen nur Stiften und Klöstern übertragen – ganz selten nur den Bischöfen oder Pfarrgemeinden.

Der Schlüssel für eine plausible Erklärung in der unübersichtlichen Pfarrorganisation und den zahlreichen kirchlichen Übertragungen dieser Zeit liegt offensichtlich beim alten Eigenkirchenwesen, auf das erstmals bereits 1895 Stutz und später 1926 Philippi aufmerksam gemacht haben.⁷⁴ Eigenkirchen wurzelten im germanischen Rechtsdenken. Die Umgestaltung dieses Systems war pragmatisch und einfach zugleich. Nur diese Form konnte die entscheidende Voraussetzung für eine schnelle Christianisierung des Sachsenlandes bilden. War demnach ein Haupthof ursprüngliches Reichsgut, so folgte daraus zwangsläufig, dass die erste Kirche auch eine Eigenkirche des

⁷² Hömberg, Pfarrsysteme, S. 45 ff.; Wolf, Pfarrei St. Martinus Olpe, S. 595.

⁷³ Wolf, Pfarrei St. Martinus Olpe, S. 596 ff.

⁷⁴ Stutz, S. 1 – 85; Philippi, S. 51; vgl. auch Kuchenbuch, Bäuerliche Gesellschaft, S. 306 ff.

(fränkischen) Inhabers war. Dieser hatte sie aus eigenen Mitteln, meist auf dem Gelände des Haupthofes errichtet und damit das Recht erworben, über das Vermögen und die Einkünfte dieser Kirche zu verfügen.⁷⁵ Während dem Bischof lediglich eine Aufsichtsfunktion blieb, war dem Bauherrn der Eigenkirche und seinen Rechtsnachfolgern gestattet, an dieser Kirche einen Geistlichen anzustellen oder auch wieder abzusetzen. Die cluniazensische Reformbewegung des 12. Jahrhunderts hat dann allerdings das Eigenkirchenrecht – soweit es die unmittelbare Einsetzung von Priestern betraf – auf ein Patronatsrecht reduziert.⁷⁶

Aus dem Zusammenspiel aller bisherigen Vermutungen und Behauptungen lässt sich folgern, dass kirchengeschichtlich die Kölner Erzbischöfe erst später als bisher angenommen – wahrscheinlich im 11. Jahrhundert – in der südwestfälischen Region auftraten und bis dahin zunächst nur die alten Eigenkirchen unter anderem in Balve, Affeln, Attendorn⁷⁷ – vielleicht auch Blintrop – mit ihren Haupt- und Oberhöfen für die karolingische und nachkarolingische Zeit eine bedeutende Rolle gespielt haben. Dafür spricht auch, dass im ältesten Verzeichnis des kölnischen Altbesitzes – es ist eine Liste der aus jedem Oberhof zu unterhaltenden Armenpfründen bzw. Fischlieferungen aus der Zeit nach 1009 – nicht ein einziger Oberhof dieses Raumes aufgeführt worden ist.⁷⁸

Nachweislich mit dem Erzbischof Anno II. (1056 – 1075), der als besonderer Förderer der Verehrung des Heiligen Severinus galt, trat das Kölner Bistum und mit ihm das Stift erstmalig in diesem Raum auf den Plan. Das kölnische Westfalen wurde in fünf Großdekanate gegliedert, ihre Führung angesehenen kirchlichen Einrichtungen übertragen. Die westlichen Dekanate gelangten an die kölnischen Stiftskirchen St. Severin, St. Georg und St. Maria ad gradus.⁷⁹ Unter Anno II. wurde begonnen, die Dekanate, die bisher „seines Rechtes waren“, aus der Hand des Erzstiftes zu geben. Der westfälische Anteil des

⁷⁵ Weigel, S. 163.

⁷⁶ Wolf, Pfarrei St. Martinus Olpe, S. 599; Weigel, S. 69 – 70.

⁷⁷ Binterim und Mooren, S. 291.

⁷⁸ Wolf, Pfarrei St. Martinus Olpe, S. 599 unter Hinweis auf Oediger, S. 253.

⁷⁹ Hömberg, Pfarrsystem, S. 43.

Erzbistums stand zunächst unter dem Archidiakonat des Kölner Dompropstes. Für ihn nahm der Propst von St. Severin als „geborener Attendorner Dekan“ die Funktion für den Bezirk wahr. Dieses Dekanat entsprach in seiner Größe exakt der Grafschaft, die sich noch in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts im Besitz der Rheinischen Pfalzgrafen im südlichen Westfalen befand.⁸⁰ Es umfasste das Gebiet Menden – Iserlohn – Attendorn und stieg später in den Rang eines der kleinen Archidiakonate der Erzdiözese auf.⁸¹ St. Severin prägte im Übrigen das Attendorner Kirchenleben mit der Einrichtung eines Chorkapitels und den in Kollegiatkirchen üblichen Gebräuchen nachhaltig.⁸²

[Anhang Nr. 9]

Was jedoch war mit Eigentum und Besitz in den drei Jahrhunderten davor (900 – 1100) seit der Übernahme der Frankenherrschaft in diesem Raum geschehen?

Gehörte der Hof zum Vermögen der „Ezzonen“ (Rheinischen Pfalzgrafen)?

Nach der Vita der Heiligen Ida soll Karl der Große zunächst seinem Vetter Wala das Sachsenland übertragen haben. Ihm sei dessen Verwandter Ekbert gefolgt, der zum „Herzog“ der zwischen Rhein und Weser wohnenden Sachsen ernannt worden sei. Sein Hoheitsbereich geriet unter den Nachfolgern in die Hände von zwei Linien: Im Westen von Ekberts Sohn Cobbo, im Osten der Liudolfinger. Die Strukturen dieses zunächst einheitlichen Raumes zerfielen im Laufe des 9. Jahrhunderts mehr und mehr. Aus dem Erbteil Cobbos entstand der 859 genannte „ducatu Westfalorum“: Die Großgrafschaft der Grafen von Westfalen. Noch weiter im Westen bildete sich die Großgrafschaft der Rheinischen Pfalzgrafen, die im 10. Jahrhundert von der Maas bis nach Westfalen reichte.⁸³ Während sich im Norden um 1000 aus dem

⁸⁰ Hömberg, Landesorganisation, S. 46.

⁸¹ Schmidt-Bleibtreu, S. 168.

⁸² Hömberg, Landesorganisation, S. 32.

⁸³ Hömberg, Comitatus, S. 127; Fricke, Landeskunde, S. 85.

Herrschaftsgebiet der Cobbonen das Comitatus der Werler Grafen unter Hermann III. von Werl – mit einer Ausdehnung von der friesischen Grenze bis zum Rothaargebirge – gebildet hatte, war das westlich angrenzende mittlere Sauerland dem Machtbereich der Ezzonen zugefallen.⁸⁴ Macht und Einfluss leiteten diese aus dem Pfalzgrafenamt ab, das in der Schutzfunktion für die Aachener Pfalz bestand. Für „Ezzo“, es handelte sich um den Rheinischen Pfalzgrafen Erenfried III., ist belegt, dass der König ihn wie einen Herzog behandelte, ihm einen großen Teil des Reichsgutes⁸⁵ zur Verwaltung anvertraute und die Beaufsichtigung der Fernstraßen und des Wildforstes, der vom Rhein bis zur Ruhr sich erstreckte, übertragen hatte.⁸⁶ Als Stützpunkte dienten ihm im Sauerland die Burgen Hachen und Waldenburg. Darüber hinaus ist für ihn Lehenbesitz am Kirchzehnt in Lüdenscheid sowie Besitz in Attendorn, Menden und Bruchhausen bei Hüsten nachgewiesen.⁸⁷ Ezzo war mit Mathilde, der Schwester Kaiser Otto III. verheiratet. Nach seinem Tode im Jahre 1034 geriet seine Großgrafschaft in einen kontinuierlichen Auflösungsprozess, dessen Nutznießer offenbar die Kölner Erzbischöfe wurden. Dieser Zerfall führte zu einer Aufspaltung der Grafschaften und damit auch von Südwestfalen: Während der nördliche Teil um Menden, Hüsten und Balve an die Arnsberger Linie des Grafenhauses Werl fiel, blieb Attendorn zunächst noch unter pfalzgräflicher Hoheit. Über die Erbschaft von Erzbischof Hermann II. (1036 – 1056) – einem Sohn von Ezzo – gelangte ein erheblicher Teil dieser pfalzgräflichen Güter und Rechte an das Erzbistum von Köln.⁸⁸ 1102 erhielt Erzbischof Friedrich I. die Burg Hachen. Ezzos Tochter Richeza schenkte Erzbischof Anno II. ebenfalls zahlreiche Güter. Als sich die Pfalzgrafen um 1059 endgültig aus dem südlichen Teil des Sauerlandes zurückzogen, partizipierte davon unter anderem auch das Haus von Berg, in dem nach neueren Forschungsergebnissen verwandtschaftliche Beziehungen zum pfalzgräflichen Hause bestanden haben müssen.⁸⁹ Noch schwieriger und

⁸⁴ Hömberg, Comitatus, S. 35,77; Frisch, S.17; Knepe, S. 212 ff.

⁸⁵ In Westfalen ist das Reichsgut in großem Stil verschenkt worden; vgl. Schütte, S. 536.

⁸⁶ Wolf, Pfarrei St. Martinus Olpe, S. 16; Fricke, S. 79.

⁸⁷ Fricke, Landeskunde, S. 79.

⁸⁸ Hömberg, Landesorganisation, S. 35.

⁸⁹ Fricke, Landeskunde, S. 80; Frisch S. 17; Flebbe, S. 208 ff.

verworrener stellt sich allerdings das genealogische Geflecht zwischen den Grafen von Werl, deren Nachfolgern – den Grafen von Arnsberg und den Grafen von Berg-Altena dar: Alle Herrschaftshäuser hatten untereinander verwandtschaftliche Verbindungen; sie prägten die Geschicke und den territorialen Aufbau des südlichen Westfalen in den nächsten Jahrhunderten nachhaltig.

Schenke der Kölner Erzbischof den Haupthof dem Stift St. Severin?

Nach der bisherigen Darstellung kann nunmehr folgende These für eine Übertragungsreihe aufgestellt werden:

Der Haupthof in Blintrop stammte mit großer Wahrscheinlichkeit aus dem karolingischen Königsgut und zählte später zum fränkischen Reichsgut. Er kam irgendwann in das Vermögen der Rheinischen Pfalzgrafen und war ebenso wie die benachbarte Bauerschaft und Wasserburg Gevern – wahrscheinlich als Lehen – in den Besitz der Grafen von Arnsberg gelangt.⁹⁰ Im 11. Jahrhundert wurde er von diesen an den Kölner Erzbischof und von ihm wiederum als Schenkung an St. Severin übertragen. Wenn St. Severin immer wieder betont hat – zuletzt in dem Rechtsstreit mit dem Balver Amtsdrosten 1642 –, dass es sich bei Blintrop um Adelsgüter („bona nobilia“) mit allen Privilegien handelte⁹¹, so muss gerade diese Behauptung auf ihre Herkunft aus der Vermögensmasse der Grafen von Arnsberg gezielt haben.

Auch bei anderen kirchlichen Stiften liegt die Zeit der Entstehung ihres Großgrundbesitzes vor allem im 10. und 11. Jahrhundert – so unter anderem bei dem St. Viktorstift zu Xanten und dem Frauenstift Essen.⁹² Für die Blintroper Situation ist ein Hinweis im „Gravamina Capituli Severini“, das um 1500 anlässlich des Streits um die Vogteirechte des Hofes geschrieben wurde,

⁹⁰ Gosmann, Grafen von Arnsberg, S. 190. Die Grafen von Arnsberg besaßen in nahezu allen Städten und vielen Orten das Patronat. Weitere Patronate wurden von ihnen verlehnt oder waren verkauft, vertauscht oder an geistliche Einrichtungen übertragen; vgl. auch Gosmann, Die Grafen von Arnsberg und die Vogtei, S. 16.

⁹¹ Archiv von Schloss Melschede, Akte 1996.

⁹² Weibels, S. 18ff; Weigel, S. 13ff.

besonders bemerkenswert. Es ging bei diesem Streit unter anderem um den Erwerb des Hofes und der Vogtei durch Adolf von Holte im Jahre 1258⁹³:

„Diese Urkunde hat der Graf von Arnsberg gesiegelt, der jenen Hof der Kirche verkaufte und veräußerte. Er hat durch seine Urkunde den hochwürdigsten Herrn aus Köln wie den vorherigen gebeten, gnädig und genau diesen Kauf oder die Veräußerung zu billigen und die Kirche mit derselben Vogtei zu belehnen“.

Mit den Übertragungen bzw. Schenkungen der umfangreichen pfalzgräflichen Güter an einzelne Landesherren und die Kölner Erzbischöfe wurden diese in die Lage versetzt, die von ihnen besonders geschätzten Kirchen, Klöster und Stifte großzügig auszustatten. Es ist daher davon auszugehen, dass es sich bei allen Gütern immer nur um Vermögensteile handelte, die der Landesherr oder Erzbischof selbst erst kurz zuvor erhalten hatte – also kein Tafelgut! – und über die sie dann frei verfügen konnten. Vier Dokumente dieser Zeit stehen mit hoher Wahrscheinlichkeit in Verbindung zu den Ezzonen und lassen etwas von dem Umfang der übertragenen Güter in Südwestfalen deutlich werden⁹⁴:

- 1003 erhielt der Kölner Erzbischof Heribert (999 – 1021) den Hof Rhade bei Kierspe und schenkte ihn der Abtei Deutz.⁹⁵
- 1046 schenkte der Erzbischof Hermann II. – der Sohn Ezzos – die Hufe Bärenberg bei Plettenberg dem Stift St. Severin.⁹⁶
- Im Jahre 1067 dotierte Erzbischof Anno II. die Stiftskirche zum Heiligen Georg in Köln. Das Stift St. Severin, das zu dieser Ausstattung Rechte abgetreten hatte, erhielt dafür jährlich fünf Pfund Denare aus dem Ertrag des Zehnten in Meinerzhagen, Lüdenscheid und Solingen, den der Pfalzgraf zu Lehen hatte.

⁹³ Kreisarchiv des Märkischen Kreises, Bestand Grenzakten, Nr. 29; In der Neusser Verhandlung im Jahre 1555 zwischen Köln und der Mark wurde von den Kölnern diese Arnsberger Übertragung noch einmal behauptet.

⁹⁴ Lacomblet, UB I Nr. 209; Ennen, Bd. I Nr. 24; Seibert UB I Nr. 30.

⁹⁵ Regesten EB 1, S. 179 (Nr. 599).

⁹⁶ Regesten EB 1, S. 233 (Nr. 810).

- Erzbischof Anno II. bekundete die durch ihn im Jahre 1072 erfolgte Stiftung des Klosters Grafschaft. Dabei zählte er den Besitz auf, den er dem Kloster übergeben hatte: Es waren zwölf Kirchen und mehr als dreißig Höfe im gesamten Sauerland, die aus dem Besitz der Rheinischen Pfalzgrafen stammten.⁹⁷

Zu dieser pfalzgräflichen Nachlassmasse dürfte auch der Hof Blintrop gehört haben. Wie bereits dargestellt, gab es zwischen den Ezzonen und den Grafen zu Werl/Arnsberg/Berg verwandtschaftliche Verbindungen. Ob die Arnsberger, die eine Zeit lang gute Beziehungen zu Köln pflegten, tatsächlich den Hof später an Köln verkauft haben, mag dahingestellt bleiben. Wenn ja, dann geschah es wohl nur für ein geringes Entgelt – möglicherweise als Gegenleistung im Rahmen eines Geschäftes.

Nach dem Erwerb durch das Erzstift dürfte kurz danach die Geburtsstunde des grundherrschaftlichen Liegenschaftsbesitzes von St. Severin in Südwestfalen geschlagen haben. Gerade St. Severin wurde in dieser Zeit bevorzugt von den Kölner Erzbischöfen – besonders Anno II. – mit rechtsrheinischen Schenkungen bedacht. Leider liegen jedoch keine Schenkungsurkunden oder Aktenvermerke aus dieser Zeit vor, die als Belege dienen und über weitere Einzelheiten Auskunft geben könnten.⁹⁸

Den Höfeverband wird man sich als eine Gemeinschaft von Betrieben unter grundherrlicher Eigenwirtschaft vorzustellen haben. Die Bauern waren Kleinpächter auf einem Großgrundbesitz, dessen einzelne Areale teilweise weit gestreut lagen. In ihm entwickelten sich die Haupthöfe – wie unter anderem auch in den benachbarten Orten Gevern, Freientrop und Berentrop – nahezu wie Großbetriebe mit eigener Hebestelle für die Abgaben dieser selbständig wirtschaftenden Hufen.⁹⁹

⁹⁷ Regesten EB 1, S. 298 (Nr. 1014).

⁹⁸ Groten, Soénius und Wunsch, S. 10, weisen darauf hin, dass auf der sehr abgegriffenen und nicht mehr vollständigen Rückseite von Blatt 3 des Urbars „Antiquum registrum“ einzelne Schenkungen an das Stift notiert sind.

⁹⁹ Nach Stievermann, Freigut, S. 229 soll der Höfeverband anfangs den Namen der Wasserburg Gevern getragen haben.

Sehr aufschlussreich für diese zeitliche Periode sind die zahlreichen Vergaben von Rechten zum Schutz und Ausbau des verteilten pfalzgräflichen Grundbesitzes in kirchlichem Besitz. So übertrug das Severinsstift den bergischen Grafen die Schirmvogtei über die eigenen stiftischen Besitzungen und Leute in Gummersbach und anderen Orten und stärkte damit auch deren Machtposition.¹⁰⁰ Damit ließen sich machtstrategisch erste kölnische Züge erkennen, die gegen die Grafschaft Arnsberg gerichtet waren. Schon 1102 hatte Erzbischof Friedrich I. den Grafen von Arnsberg zur Abtretung seiner halben Grafschaft gezwungen. Die Auseinandersetzungen führten letztlich dazu, dass 1160 der Erzbischof Reinald von Dassel (1159 – 1167) die Abtretung der Burg Altena und des sie umgebenden Westteils von der Grafschaft Arnsberg an die Grafen von Berg durchsetzte. Der älteste Sohn von Graf Adolf VI. von Berg, Graf Everhard, nannte sich fortan Graf von Altena. Mit diesem Zusammenschluss von Altena und Berg war den geschwächten Arnsberger Grafen, deren Verhältnis zum Kölner Erzstift immer wechselhafter geworden war, an der Westgrenze ihres Territoriums eine bedrohliche Macht erwachsen. Pikanterweise war damit auch die Schutzvogtei über den Hof Blintrop, der ja im Gebiet der Grafschaft Arnsberg lag, überraschend von Arnsberg nach Altena gewechselt. Es war bereits mehrfach angedeutet worden, welche schweren Konflikte und Komplikationen sich im weiteren Verlauf der Geschichte für die Region daraus noch ergeben sollten. Ebenfalls in Besitz genommen hatten die Grafen von Berg-Altena seit Mitte des 12. Jahrhunderts die bedeutende Essener Stiftsvogtei, deren Befugnisse bis ins westliche Sauerland reichten.¹⁰¹ Um sie zu behaupten, erschlug 1225 Graf Friedrich von Isenberg, ein Vetter des Grafen von Altena, seinen Großvetter Engelbert I. von Berg, den Erzbischof von Köln.

¹⁰⁰ Fricke, Landeskunde, S. 80.

¹⁰¹ Vahrenhold-Huland, S. 69; Tigges, S. 10 ff.

Die Vogteirechte am Hof

Alle Landesfürsten waren bemüht, ihre Herrschaft auf gerichts- und grundherrlichen Rechten abzustützen. Unter ihnen waren vor allem die drei Gerichtshoheiten – die Freigrafschaft, die Vogtei und die Gografschaft – territorialbildende Kräfte, da ihre Inhaber eine beachtliche Machtbefugnis über die gesamte ländliche Bevölkerung innehatten.¹⁰² Vogteien in geistlichen Grundherrschaften hatten sich aus der Gewährung von Schutz- und Schirmfunktion für den jeweiligen Höfeverband entwickelt.¹⁰³

Am 21. Januar 1254 kamen die Blintroper Vogteirechte erstmals zur Sprache, als der „Edle Adolf von Holte“ und seine Frau Elisabeth sowohl „die Vogtei des Hofes der Kirche von St. Severin zu Köln in Blintrop, die sie vom Erzbischof von Köln zu Lehen haben, als auch die Zehnten zu Langenholthausen und Benkamp“ dem Propst Heinrich, dem Dekan und dem Kapitel für 70 Mark Soester Münze verpfändeten.¹⁰⁴ Sie taten es in der Zuversicht, dass „die Hintersassen des Hofes lieber von ihm (= dem Stift) als von einem Fremden betreut werden“. Adolf von Holte war der Schwiegersohn „Heinrichs des Schwarzen von Arnsberg d. J.“ Da auch Graf Gottfried III. von Arnsberg die Urkunde siegelte, kann davon ausgegangen werden, dass von Holte, der aus dem Geschlecht stammte, das sich nach Burg Holte bei Oberhausen benannte, die Vogtei über seine Heirat – eine Erbschaft oder Belehnung¹⁰⁵ – von Arnsberg erworben hatte. Im April 1255 wurde die Pfandschaft, die mittlerweile auch vom Erzbischof Konrad von Hochstaden (1238 – 1261) genehmigt worden war, in ihren Modalitäten noch ergänzt und es erfolgte der Zusatz: Propst, Dekan und Kapitel von St. Severin können während der Verpfändung das Meieramt des Hofes nach ihrem Belieben vergeben. Zu den Unterzeichnern gehörte Hermann Flecke – er war ein Dienstmann der Grafen von Arnsberg¹⁰⁶ – dem das Stift dann am 20. Dezember 1258 auf zwölf Jahre

¹⁰² Vahrenhold-Huland, S.138.

¹⁰³ Simon, S. 29; Lütge, S. 58; Kellenbenz, S. 54.

¹⁰⁴ Regesten EB 3. Bd. Nr. 1755, 1777, 2076; WUB VII Nr. 822; Kreisarchiv des Märkischen Kreises, Bestand Grenzakten Nr. 29.

¹⁰⁵ Von einer Belehnung durch den Kölner Erzbischof geht Classen, 1. Heft, S. 38 aus.

¹⁰⁶ Familie von Wrede, S. 26.

die Verwaltung und den Hof in Blintrop unter folgenden Bedingungen überließ¹⁰⁷: Er musste den Herren die schuldige Pacht zu den festgesetzten Terminen oder nach alter Gewohnheit zahlen. Wenn er den Pachtbetrag nicht zahlen sollte, musste er vom Meieramt und Hof weichen und St. Severin konnte beides einem anderen überlassen. Würde er innerhalb des ersten Jahres sterben, so sollten seine Erben drei Mark für die Dinge, die der Hof nach dem Tode eines Schultheißen für sich zu behalten pflegt, zahlen, und seine Frau und Erben können aus seinem Tode keine Rechte auf den Hof beanspruchen. Wenn er aber nach Ablauf des ersten, zweiten etc. bis zum zwölften Jahre sterben, abgesetzt oder abtreten würde, so werden er, Hermann, und seine Erben aus dem gleichen Grunde sechs Mark zu zahlen haben. Nach Ablauf der zwölf Jahre würde das Amt des Hofverwalters den Herren von St. Severin zur Verfügung stehen, und sie könnten es nach Belieben einem anderen vergeben. Wenn aber die Vogtei der Herren von St. Severin in die Hände eines anderen kommen sollte, der Hermann nicht im Hof belassen, sondern einen anderen aus der Hofesfamilie einsetzen wolle, so werde er keine Ansprüche an sie haben. Wenn er den Hof nicht in gutem Stand („huldlich et buelich“) halten würde, könnten sie ihn ohne Schwierigkeiten absetzen.

Als 1642 bei einem Rechtsstreit von St. Severin die 24 wesentlichen Artikel der Blintroper Hofrechte genannt wurden, reklamierte der Prokurator des Severinstiftes zu diesem Vogteiwechsel, dass damit „die lehensmäßigen Verpflichtungen vom Erzbischof ausgeräumt worden seien und es festgestanden habe, dass es sich bei Blintrop unzweifelhaft um Adelsgüter gehandelt habe, denen auch die Rechtsprechung zustand und die frei vor dem Fürsten bestanden“. Das sei auch im Jahre 1321 von dem damaligen Schultheißen Albert anerkannt worden.¹⁰⁸

Am 14. November 1259 sind dann die Vogtei und die genannten Zehnten des Adolf v. Holte und seiner Frau an St. Severin für 130 Mark Soester Münze auf zwölf Jahre mit einem Rückerwerbsrecht verkauft worden. Nach Ablauf von

¹⁰⁷ Kreisarchiv des Märkischen Kreises, Bestand Grenzakten Nr. 29; WUB II Nr. 998.

¹⁰⁸ Archiv von Schloss Melschede, Akte Nr. 1996.

zwölf Jahren sollte demnach St. Severin 20 Mark dazu geben und wenn Adolf, Elisabeth und ihre Kinder die Vogtei und die Zehnten für die festgelegte Summe bis dahin nicht zurück erworben hätten, so sollten sie vor dem Erzbischof und wo es nötig ist, auf alle ihre Rechte daran verzichten. Weder sie oder ihre Erben noch sonst jemand würde in Zukunft den Käufern an dem Hof, Vogtei, dem Besitz, den Leuten und den Rechten des Hofes irgendwie Beschwer oder Gewalt tun, und sie versprachen auch, dafür zu sorgen, dass der Erzbischof diesen Vertrag durch seine Urkunde bestätigte.¹⁰⁹ Auch diesen Vertrag siegelte der Arnsberger Graf Gottfried III.

1266 kam es dann allerdings zu einer rätselhaften, dramatischen Wende bei den Blintroper Vogteirechten, für die es bis heute Fragen, aber keine eindeutigen und schlüssigen Erklärungen, sondern nur Vermutungen gibt: Am 14. Mai 1266 erwarb der Ritter Dietrich v. Altena von Propst, Dekan und Kapitel der Kirche St. Severin die Blintroper Vogtei unter den Bedingungen, unter denen diese sie von Adolf v. Holte und dessen Ehefrau gekauft hatten – allerdings ohne die Zehntrechte.¹¹⁰ Was wollten die Stiftsherren damit bezwecken? Steckten sie in finanziellen Schwierigkeiten? War es vielleicht ein wie auch immer geartetes Geschäft, mit dem die Altena-bergische Herrschaft gegen die Arnsberger Grafen gestärkt und kölnische Interessen verfolgt werden sollten? Bei der Familie v. Altena, die teilweise auch v. Lüdenscheid genannt wird, vereinigte sich zu dieser Zeit umfangreicher Kölner, Limburger und Arnsberger Lehensbesitz im oberen Hönnetal unter anderem aus Garbeck und Gevern.¹¹¹ Die Grafen von Berg/Altena, die bekanntlich im 12. und 13. Jahrhundert eine sehr enge Beziehung zum Kölner Erzstift hatten, änderten allerdings ab etwa 1250 ihre Bündnispolitik. Das zunehmend expansive territoriale Vorgehen der Kölner Erzbischöfe ließ sie zunächst auf Distanz und Abwehr, später jedoch in die Offensive gegen sie gehen.

Es ist zu vermuten, dass Graf Engelbert I. von der Mark und Altena (1225 - 1277) hinter dem Kauf der Blintroper Vogtei steckte. Möglicherweise kam er

¹⁰⁹ Kreisarchiv des Märkischen Kreises, Bestand Grenzakten Nr. 29; WUB VII Nr. 1032.

¹¹⁰ Kreisarchiv des Märkischen Kreises, Bestand Grenzakten Nr. 29; WUB VII Nr. 1223.

¹¹¹ Stievermann, Städtewesen, S. 40.

damit einem erneuten Erwerb der Vogtei durch die Arnsberger Grafen kurzfristig zuvor. Den Landesherrn in der Nachbarschaft von Arnsberg war nämlich nicht verborgen geblieben, wie sehr die Arnsberger nach ihrer Schwächung erneut wieder einen stärkeren Einfluss auf die Kirchen, Klöster und den Klerus anstrebten.¹¹² Dazu hatten auch sie sich in den Besitz von Vogteien gebracht, Kirchen gegründet und erworben, die sie mit ihrem Patronatsrecht ausstatteten, das ihnen ebenfalls wirksame Eingriffsmöglichkeiten bot.

Wie auch immer, die Vogtbefugnisse über den Höfeverband Blintrop waren St. Severin entglitten und ab 1266 sehr fest in Händen der Grafen von Altena, die sie 1345 an Graf Adolf II. von der Mark im Rahmen eines Tauschgeschäftes abgaben.¹¹³ Damit untermauerten und reklamierten die Märker im Südteil der Grafschaft Arnsberg – besonders in den Kirchspielen Affeln und Balve – eine Rechtsposition für sich, aber auch gegen Arnsberg und Köln, die nicht ohne Folgen bleiben sollte. Es hatte sich damit in diesem Teil von Südwestfalen eine brisante Situation gebildet, in der verschiedene territoriale Ansprüche mit kirchlichen sowie gerichts- und landeshoheitlichen Rechten konkurrierten. Ein Brennpunkt der Abgrenzungs- und Expansionsansprüche zwischen den Grafschaften Arnsberg und Mark lag im Kerngebiet des Höfeverbandes – dem Gebietsdreieck Menden, Balve, Neuenrade und Affeln. Sie sollten zum Mittelpunkt eines schweren Konfliktes werden, der erst zu Beginn des 15. Jahrhunderts ausbrach und im Abschnitt II 3 [S. 71 ff.] dargestellt wird. Die Rechte des märkischen Vogts waren ausdrücklich verbrieft und wurden seit Gründung der Stadt Neuenrade vom dortigen Amtmann sorgfältig wahrgenommen. Im Amtsbrief von 1400 hieß es unter den umschriebenen Stadtrechten: „Ind vart so wat rechtes wy hebn an dem hove toe Blidentorpe“.¹¹⁴

Als Vogtei waren dem Haupthof in Blintrop weitere Rechte zugewachsen. So war er durch sie zu einem der Absteigeplätze des Grafen von der Mark

¹¹² Gosmann, Die Grafen von Arnsberg und die Vogtei, S. 27.

¹¹³ Dösseler, S. 114 mit weiteren Quellenangaben.

¹¹⁴ Stievermann, Neuenrade, S. 353.

geworden. Bei diesem Recht – auch „Hundelager“ genannt – handelte es sich um den Anspruch des Schutzvogtes, zweimal im Jahr („ene by grase dey ander (by) karne“) mit seinem Gefolge auf dem Hofe Quartier zu nehmen.¹¹⁵ Noch 1640 wurde dieses märkische Recht am Hof in einer Abgabenaufstellung des Neuenrader Amtsdrosten ausdrücklich erwähnt.¹¹⁶

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die vogteiliche Gewalt am Blintroper Hof als Machtmittel letztlich zu schwach war und für die märkischen Inhaber sich nicht so ausgezahlt hat, wie sie es sich vorgestellt hatten.¹¹⁷ Mit ihr sollte ursprünglich ein weiteres Stück an Territorium und Hoheit hinzu gewonnen werden. Die aus ihr erwachsenen Grenzkonflikte sollten noch bis ins 18. Jahrhundert andauern.¹¹⁸

[vgl. Anhang Nr. 10]

Die Entstehung der Hoheitsgrenze zwischen der Grafschaft Mark und dem südlichen Teil des Herzogtums Westfalen im Raum Menden/ Balve/ Affeln/ Neuenrade

Die Grenzbildung zwischen diesen beiden Herrschaftsbereichen hatte ihren Ausgangspunkt im Jahre 1180, als der König dem Kölner Erzbischof das Herzogtum Westfalen übertrug. Bis dahin gab es zwar schon Grenzverläufe, die sich aber nur auf die Kirchspiele, Gerichtsbezirke, Grundherrschaften oder Regalien bezogen. Wie bereits in Abschnitt B I 3 [S. 21 ff.] kurz angedeutet, sollte das so genannte Befestigungsrecht dabei eine wichtige Rolle spielen. Es galt als königliches Vorrecht. Erst nach Zustimmung durch den König konnten

¹¹⁵ Vahrenhold-Huland, S.77; Stievermann, Freigut, S. 233.

¹¹⁶ Kreisarchiv des Märkischen Kreises, Bestand Grenzakten, Nr. 29.

¹¹⁷ Frisch, S. 32.

¹¹⁸ Stievermann, Neuenrade, S. 346.

Herzöge, Grafen und Edelherrn davon Gebrauch machen. Köln nutzte dieses Recht nach Erlangung der Herzogwürde wie ein politisches Kampfmittel konsequent und ließ Anfang des 13. Jahrhunderts zahlreiche Burgen und Städte in Westfalen errichten.¹¹⁹ Die Kölner Erzbischöfe gingen sogar soweit, sich die Genehmigungen für die Errichtung von Städten und Burgen auch in anderen Territorialbezirken vorzubehalten. Erst mit der Schlacht bei Worringen hatte der Kölner Erzbischof dieses bis dahin allein von ihm beanspruchte Recht verloren. Nach diesem bedeutsamen Wendepunkt am Übergang vom hohen zum späten Mittelalter begann die Abrundung und Festigung der Grafschaft Mark. Die genauen Grenzen des Grafschaftsbezirkes bildeten und stabilisierten sich jedoch erst langsam heraus – zum Teil durch weitere verlustreiche Auseinandersetzungen. Besonders schwierig muss die Grenzziehung in den Ämtern Plettenberg und Neuenrade mit den Anteilen der märkischen und kölnischen Untertanen aus der Lenhauser, Herscheider und Geverner Mark gewesen sein.¹²⁰ Zum Haupthof Gevern, der in unmittelbarer Nachbarschaft von Blintrop – direkt vor den Toren von Neuenrade – lag, aber zum Kirchspiel Balve gehörte, zählten neben Neuenrader Bürgern auch kleinere Höfe aus den kurkölnischen Dörfern Küntrop, Höveringhausen, Freientrop, Oventrop und Blintrop. Die Jurisdiktion über Gevern beanspruchte auf der einen Seite der Erzbischof von Köln unter Hinweis darauf, dass die Wasserburg Gevern mit ihren Gütern früher der Arnsberger Grafschaft gehört habe und von ihm mit dem Kauf der Grafschaft 1368 erworben worden sei. Die Grafen von der Mark hingegen argumentierten mit der „normativen Kraft des Faktischen“ und verwiesen darauf, dass sie sich die Burg nach ihrer Zerstörung im Jahre 1355 sowie alle Güter Geverns und auch die alte Gografschaftsgrenze wieder zu Eigen gemacht hätten. Die märkischen Grafen ließen in diesen Jahren erneut ihre Entschlossenheit bei der Umsetzung des Befestigungsrechtes sehr deutlich erkennen: 1353 begann Graf Engelbert III. von der Mark (1347 – 1391) mit der Errichtung der neuen Festungs-, Burg- und Grenzstadt Neuenrade am Oberlauf der Hönne.¹²¹ Etwa zehn Kilometer hönneabwärts – zwischen den

¹¹⁹ Hömberg, Köln und Mark, S. 5; Marré, S. 35.

¹²⁰ Frisch, S. 39 ff; Fricke, Territorialgeschichte, S. 509 ff; Schulte, S. 53 ff.

¹²¹ Hömberg, Landesorganisation, S. 50; Stievermann, Neuenrade, S. 37 ff.

kurkölnischen Kirchspielen Balve und Menden – wurde im gleichen Jahr auf einem Felssporn die Burg Klusenstein gebaut, die wie eine militärisch-strategische Beobachtungs- und Kontrollstelle wirkte. Beide Anlagen gewannen als „vorgeschobene Außenposten“ der Märker an Bedeutung. Die Grenze blieb Jahrhunderte lang ein kaum zu lösendes Streitobjekt zwischen Kurköln und der Mark. Am 3. Juni 1550 kam es wegen dieser Grenzstreitigkeiten in Altena zu einem Gerichtstermin, der letztlich sogar bis zum Reichskammergericht führte und 1561 mit einem Schiedsspruch beendet wurde.¹²² In einer Verhandlung in Neuss im Jahre 1555, in der es unter anderem auch um die Doppelveranlagung der Blintroper Höfe durch die beiden Landesherren ging, wurden die konträren Standpunkte noch einmal ausführlich vorgetragen.¹²³ Erst in den Rezessen von Friesendorf und Sümmern 1561 kam es zu einer ersten vorläufigen Verständigung über den Grenzverlauf, der jedoch auch später immer noch umstritten blieb. In einem weiteren Rechtsstreit, der ab 1581 auch das Reichskammergericht beschäftigte, wandten sich mehrere Kläger gegen den Rezess der kurkölnischen Räte. Danach hätten die „Coloni“ St. Severins von zwei Höfen zu Blintrop bisher stillschweigend vier Tage im Jahr Dienste abgeleistet, obwohl sie dazu nicht verpflichtet gewesen seien. Der Beklagte forderte aber darüberhinausgehende, zeitlich nicht fixierte Dienste: Sie sollten z. B. Kohlen holen und transportieren, Planken reißen, Zäune machen, Hacken, Graben und Briefe außerhalb des Amtes zustellen. Als sie dies verweigert hätten, seien sie gepfändet und verhaftet worden.¹²⁴

Inzwischen waren nach der Reformation viele Landesgrenzen auch noch zu Konfessionsgrenzen geworden. Allerdings ragte auch das alte märkische Wildbannrecht gerade im Raum Balve/Affeln recht weit in den kurkölnischen Bezirk, so dass eine exakte Ermittlung der Grenze immer wieder zu heftigen Streitigkeiten führte.

¹²² Stievermann, Neuenrade, S. 344; im Koblenzer Bundesarchiv ließen sich keine Unterlagen finden.

¹²³ Kreisarchiv des Märkischen Kreises, Bestand Grenzakten, Nr. 29.

¹²⁴ Landesarchiv NW, Abtlg. Rheinland, Reichskammergericht, Aktenzeichen C 641/1467

Grob skizziert war die topografische Grenzlinie zu dieser Zeit in der Region wie folgt: Von Affeln aus, das kölnisch (=k) war, zog sich die Linie in westlicher Richtung vorbei an Freientrop/Küntrop (k) bis Oventrop (=märkisch) nach Gevern (m, strittig), Höveringhausen (k), Leveringhausen/Garbeck (k), dann über den Kamm des Balver Waldes, von Deilinghofen (m) bis zur Edelburg (m) westlich Menden.¹²⁵

[vgl. Anhang Nr. 11]

2. Der Höfeverband („villicatio“) Blintrop

1258 ist erstmalig die Rede von der „villicatio et curtis in Bliderendorp“.¹²⁶ Dieses Villikationssystem war eine besondere Wirtschafts- und Verwaltungsform, die sich seit Karl dem Großen in so genannten Grundherrschaften gebildet hatte.¹²⁷ Ihre Ursprünge gehen bis weit in die spätrömische Geschichte zurück. Der Kontakt zwischen der römischen und fränkischen Kultur schuf die Basis für einen Siegeszug dieser agrarischen Organisationsform im Frühmittelalter.¹²⁸ Dem fränkischen Adel, der sich seit dem 7. Jahrhundert die geistlichen und weltlichen Ämter teilte, war sie vertraut und er gestaltete sie weiter aus. Es ist aber auch davon auszugehen, dass die Sachsen bereits ausgedehnte Grundherrschaften in teils ähnlichen Formen besaßen.¹²⁹ Unter den Franken waren die großen weltlichen und kirchlichen Grundherren dazu übergegangen, ihre oft weit verstreut liegenden Güter zu einer organisatorischen Einheit zusammen zu fassen, die dann von einer zentralen Stelle geführt wurde. Zu diesem Grundschema gab es viele regionale und lokale Variationen. Die neuere Wirtschaftsgeschichte misst in

¹²⁵ Frisch, S. 42.

¹²⁶ Kreisarchiv des Märkischen Kreises, Bestand Grenzakten, Nr. 29.

¹²⁷ Die Begriffe Grundherr und Grundherrschaft sind jüngere, von der Wissenschaft geprägte Bezeichnungen, die erst im 18./19. Jahrhundert als juristisch-historische Oberbegriffe verwandt wurden.

¹²⁸ Kuchenbuch, Grundherrschaft, S. 11; Lütge, S. 61; Kellenbenz, S. 61.

¹²⁹ Hömberg, Wirtschaftsgeschichte, S. 35.

diesem System der bisher zu wenig beachteten Sozialstruktur auch eine besondere Bedeutung bei.¹³⁰ Der Villikation oblag somit nicht nur die Aufgabe einer guten ordentlichen agrarischen Organisation, Bewirtschaftung sowie Machtausübung und – absicherung, sondern ihr oblag eben auch eine soziale Schutzfunktion. Daraus folgte eine Fürsorgepflicht des Villikationsherren für seine Hofesleute besonders in wirtschaftlich schlechten Jahren und bei Übergriffen Dritter.¹³¹ Blintrop ließ sich in seiner Größenordnung nicht mit den Stiften in Essen oder Xanten vergleichen, in denen die Haupthöfe noch Oberhöfen als Zentren der Wirtschafts- und Herrschaftseinheit unterstellt waren.¹³² Der Blintroper Betrieb könnte nach heutigen agrarischen Maßstäben als mittelgroßer „landwirtschaftlicher Betrieb mit zahlreichen eigenständigen Wirtschaftseinheiten“ bezeichnet werden.

Wie aber auch bei anderen Grundherrschaften zeigte auch in Blintrop die bis dahin straff organisierte und geführte Organisationsform „villicatio“ vom 13./14 Jahrhundert an erste Risse und sogar Anzeichen von Auflösung. Dazu trugen vor allem organisatorische Mängel, aber auch neue Formen der Unterverpachtung bei.¹³³ Die entscheidenden – geradezu revolutionären – Ursachen dürften allerdings in dem damaligen Erstarken der Städte mit ihren neuen geld- und verkehrswirtschaftlichen Strukturen und der sinkenden Bedeutung naturalwirtschaftlicher ländlicher Zentren wie den Grundherrschaften mit ihren Hofesverbänden gelegen haben.

Die abgabepflichtigen Höfe

Ein undatiertes Urbar, das um 1390 geschrieben worden ist, spricht von 23 Hufen und vier Kotten, die zum Blintroper Hof gehörten und jährliche Zahlungs- bzw. Lieferungsverpflichtungen an den Hofschultheißen hatten. Die nachfolgende Aufstellung gliedert diese Leistungen in 1. Rente/Pension („Hovesgülte“), 2. Zehnten/Zehntlose und 3. sonstige Ländereien:

¹³⁰ Kuchenbuch, Bäuerliche Gesellschaft, S. 6; Lütge, S. 59.

¹³¹ Henning, S. 65 ff.

¹³² Henning, S. 73.

¹³³ Weigel, S. 176; Selter, S. 768 ff.

1. an St. Nikolaus (6. Dezember)¹³⁴:

- a) Pfarrei Herscheid zwei Hufen
- b) Pfarrei Werdohl Hof bei der Geyßkenshove
eine Hufe und ein Kotten im Dorf
Altenrade
- c) Pfarrei Balve drei Hufen in Höveringhausen
eine Hufe in Volkringhausen¹³⁵
eine Hufe in Mellen
eine Hufe in Langenholthausen
- d) Pfarrei Enkhausen eine Hufe in Bruwardingchusen¹³⁶
- e) Pfarrei Affeln die Mansledesheyve
eine Hufe in Küntrop
neun Hufen und drei Kotten in Blintrop
eine Hufe in Käsberg

2. an St. Pantaleon
(28. Juli)

- a) Affeln u. Altenaffeln zehn Schillinge von den Dorfbewohnern bzw.
in den Schaltjahren der große Zehnte,
zwei Schillinge vom Hof Freientrop.
vier Schillinge von den Gütern des Hermann
von Blintrop in Niedernhöfen
14 Denare vom ehemaligen Besitz des
Heynsbeyn in Affeln
zwölf Denare von Manslodeshoyve
zwei Schillinge vom Besitz Kugentorp

¹³⁴ Historisches Archiv der Stadt Köln, Severin-Kopiar, fol. 208/210; Classen, S. 37 ff.; Archiv Schloss Melschede, Akte 4527.

¹³⁵ Nach einer Urkunde vom 31. Juli 1325 bekundeten Dekan, Kapitel und Kämmerer von St. Severin, dass sie gegen Zahlung von vier Schillingen und 14 Denaren die Güter in Volkringhausen verliehen; vgl. dazu: auch Classen, Nachträge, Nr. 66 S. 24 – 25.

¹³⁶ Diese Siedlungsstätte lag mit zwei weiteren kleinen Höfen zwischen den Ortschaften Hövel und Beckum. 1493 befand sich das größere Gut noch im Besitz des Hermann v. Melschede. Alle drei Höfe verfielen im Laufe der Zeit zu so genannten Wüstungen.

- b) Küntrop (Pfarrei Affeln) der große Zehnte
- c) Pfarrei Balve der große Zehnte vom Hof Gevern, der zum Küntroper Hof gehört
je zwölf Denare vom Besitz des Wabelyn u. des Henkin, 16 Denare vom Besitz des Kugin, vier Soester Schillinge vom Besitz des Rutger Kreyfftz.
- d) Käsberg (Pfarrei Affeln) zwei Schillinge und elf Denare aus dem Besitz des Hermann de Keysbergh, Gerke filius Ghesen de Lynschede und Tilmannus Wessikens
zwölf Denare vom Poshoffsgut des Rutger Käsberg.
zwölf Denare vom Gut up dem Brinck
20 Denare vom Besitz des Lambert
- e) Blintrop (Pfarrei Affeln) zwei Schillinge und 28 Denare vom Besitz des Heinemann up dem Bryncke
zwölf Denare vom Gut up den Brinck des Schungel
ein Malter Hafer vom Hof Middelhoff
28 Denare vom Grayßhoff
28 Denare vom Besitz des Goyßwinckel
28 Denare vom Besitz des Kalkesteyn
zwei Schillinge vom Besitz des Moilers
zwei Schillinge und zwölf Denare von den beiden Besitzungen der Gerardi gnt. Staem
ein Schilling und 34 Denare von den beiden Besitzungen Wynekini gnt. Franckengued
drei alte Turnos¹³⁷ aus dem Besitz gnt. Hillebrantz
und ebenso aus dem Besitz gnt. Brabantz

¹³⁷ turnos = französische Münze aus Tours, zeitweilig Leitwährung in weiten Teilen Deutschlands.

- | | |
|--|---|
| | sechs Turnos aus dem Besitz gnt. de Burchhoff
der große Zehnte des ganzen Dorfes |
| f) „Bunninchusen“ ¹³⁸
(Pfarrei Affeln) | vier Schillinge vom Besitz des Hermann Blintrop
sechs Denare vom Kotten Hachenbergh
die Elemesinargüter |
| g) (Langen-) Holthausen
(Pfarrei Balve) | zehn Schillinge von den Dorfbewohnern bzw.
statt dessen im Schaltjahr der große Zehnte
zwei Schillinge vom dortigen Hof und zwölf
Denare
14 Denare vom Gut up dem Bergh |
| h) Wulfringhausen
(Pfarrei Stockum) | je zwölf Denare vom Besitz des Heidenreich
und des Dietrich |
| i) Bruchhausen
(Pfarrei Stockum) | zwölf Denare |
| k) Henninghausen
(Pfarrei Stockum) | sieben Schillinge von den Bauern |
| l) Amecke
(Pfarrei Stockum) | 14 Schillinge von den Dorfbewohnern
zwölf Denare vom Hof Illingheim
zwölf Denare vom Besitz des Hannes Koyne
je sechs Denare vom Besitz des Wyssse und des
Kugin |
| m) Allendorf
(Pfarrei Stockum) | 19 Schillinge von den opidani (=Dorfbewohner)
sechs Denare vom Velberhoff und 2 Schillinge
vom Wolffscamp |
| n) Höveringhausen
(Pfarrei Balve) | zwölf Schillinge vom Besitz des Albert under
den Eyken
zwei Schillinge vom Besitz des Gerwys
zwei Schillinge vom Besitz Scoewertere |
| o) Benkamp
(Pfarrei Balve) | vier Schillinge vom dortigen Hof, der zum
Blintroper Zehnten gehörig, der große Zehnte |

¹³⁸ Das Urbar nennt eine Kate und zwei Güter. Wie Bruwardingchusen sind sie als Wüstungen im Laufe der Zeit verfallen.

p) Bruchhausen (Pfarrei Enkhausen)	acht Schillinge Arnsberger Münze vom Hof
q) Hagen (Pfarrei Stockum)	das dem Heinrich Bysscop gehörige Severins- Land
r) Volkringhausen (Pfarrei Balve)	vier Schillinge von dortigen Ländereien und 18 Denare vom Besitz
s) Mellen (Pfarrei Balve)	zwei Schillinge vom Besitz des Knoyp
t) Bruwardingchusen (Pfarrei Enkhausen)	vier Schillinge vom Besitz

Hinzu kam die „Zehntgerechtsame“ des Hofes:

- die großen Zehnten in Neuenrade, Küntrop, Blintrop mit Benkamp, Langenholthausen, Affeln und Altenaffeln. In den drei letztgenannten Orten wurde Zehntlöse gezahlt und nur im Schaltjahr der Zehnte gegeben.
- die zehntpflichtigen Ländereien in Neuenrade
- 19 Besitzungen in Eslohe, die an St. Petri ad vincula (1. August) in Soester Münze Zehntlöse zu zahlen haben.
- 23 Besitzungen in Herscheid¹³⁹, die an St. Pantaleon (28. Juli) Zehntlöse in Soester Münze zu zahlen haben, davon eine im Kirchspiel Breckerfeld.
- im Kirchspiel Werdohl 3 Schillinge von Geyßkenshoyve, in Altenrade von Friederich up den Brynck zwei Schillinge und einem weiteren Hof zwölf Denare.

Eine andere urkundliche Zusammenstellung dieser Zeit mit nahezu identischen Orts- und Zahlenangaben summierte diese „zeyntlosen“ Güter auf insgesamt 22 und nannte einen Gesamtbetrag von acht Mark, fünf Schillingen und drei Pfennigen (ausgenommen jedes vierte Jahr). Sie kam auf eine Summe von insgesamt elf Mark, sieben Schillingen und sechs Pfennigen für alle Renten und

¹³⁹ Schulte, S. 45, nennt von diesen Orten „Marlin“ und „Danklin“, die als stiftische Höfe dem Haupthof Blintrop unterstellt waren.

Zinsen.¹⁴⁰ Darin wurde noch angemerkt, dass bei säumiger Zahlung die Hofleute mit dem dreifachen Betrag straffällig wurden.

3. einzelne Ländereien:

- a) zum Hof Blintrop gehörige Äcker am Steynbole und bei Hoyen in Affeln,
- b) die Elemesinargüter¹⁴¹ („bona elemosinaria“) in Altenaffeln,
- c) die Elemesinargüter in Hespe.

Bei den Kornlieferungen wurde in einer anderen Aufstellung, die Ende des 14. Jahrhunderts geschrieben worden ist, die Gesamtsumme aller Blintroper Zehnten mit 78 Malter beziffert, wovon der dritte Teil Weizen und Gerste, der Rest Hafer umfasste.¹⁴²

Unter den genannten Höfen war eine gewisse Stufung zu erkennen. Die „Curtis“ war der Mittelpunkt des grundherrlichen Höfeverbandes, in dem der „Villicus“ (Schultheiß/Verwalter/Meier) die Abgaben von den Unterhöfen einzog und von diesen wiederum einen Pauschbetrag an den Grundherren entrichtete. Dieser Mittelpunkt soll nach Meinung von Stievermann um 1200 noch in Gevern gewesen sein, ehe er dann nach Blintrop verlegt worden ist.¹⁴³ Diese Auffassung ist jedoch nicht zu halten, da das als Beleg genannte Dokument lediglich die Abgaben aus „Gevern sive (= oder) Blintrop“ nach Köln aufzählt und nichts über die maßgebliche zentrale Hebestelle dieser geistlichen Grundherrschaft aussagt. Den untersten Rang in der Liegenschaftseinteilung nahm der Kotten ein, der begrifflich eine kleine Wohnstätte mit Feuerstelle und etwas Landwirtschaft war. Die Begriffe Mansus und Hufe verwischten sich regional im Laufe der Zeit. Ursprünglich zählten die Inhaber der Mansen zum „engeren wirtschaftlichen Hofverbände“, während die Inhaber der Hufe nur „lose“ angegliedert waren.¹⁴⁴ Von der Größe umfasste die Hufe im Idealfall 30

¹⁴⁰ Archiv Schloss Melschede, Akte 4527.

¹⁴¹ Güter, die aus Schenkungen, Wohltätigkeiten und Almosen unterhalten wurden.

¹⁴² Archiv Schloss Melschede, Akte Nr. 4527.

¹⁴³ Stievermann, Neuenrade, S. 30 und S. 350.

¹⁴⁴ Henning, S. 55; Schütte, S. 432.

Morgen, während man bei der „curtis“ schon von einem Mindestumfang von 60 Morgen ausgehen musste.¹⁴⁵

Mit Blick auf die geographische Verteilung des Grundbesitzes zeigte die Blintroper Grundherrschaft zwar eine eindeutige Verdichtung der Orte auf ihren kurkölnischen Kernraum, streute aber die Anteile weit vom Norden (Enkhausen) über die Grenze bis in den südwestlichen Teil des märkischen Sauerlandes (Herscheid/Eslohe). Sie zählte sicherlich nicht in die größeren Kategorien der Grundherrschaften, war aber durch die weite Zersplitterung im Bergland und ihre Grenzlage nicht leicht zu verwalten und zu kontrollieren. In dieser umstrittenen Grenzregion war aber auf sie mit den an ihr haftenden vogteilichen Rechten der Märker eine besondere politische Aufmerksamkeit aller angrenzenden Territorialherren gerichtet.

Das Personal des Haupthofes und der Hufen

Die Verwaltung der Villikation lag in den Händen des Villicus¹⁴⁶, der im Auftrage seines Grundherren die systematische Bewirtschaftung leitete und gleichzeitig die Leistungen der Hofinsassen überwachte. Dem Villicus oblagen zwar weitgehende Verwalter- und Stellvertreterbefugnisse, seine Einsetzung, die „politische“ Führung des Hofes und das letzte entscheidende Wort lagen jedoch bei dem Grundherren. Bei geistlichen Grundherrschaften mit Vogteien kam es immer wieder vor, dass sich die Vögte die Einsetzung der Villici anmaßten.¹⁴⁷ Im Laufe der Zeit machten sich jedoch – angesichts der weiten Entfernungen und wohl auch geringen Präsenz der Stiftsherren von St. Severin – immer wieder Missstände dadurch bemerkbar, dass die Hofverwalter dieses in der Bevölkerung angesehene und wichtige Amt zu eigenen Interessen und

¹⁴⁵ Schütte, S. 312 und S. 432.

¹⁴⁶ Für ihn wurden in den Transkriptionen auch die Begriffe verwendet: Schultheiß, Meier und Schulte.

¹⁴⁷ Weigel, S. 176.

Einnahmen nutzten.¹⁴⁸ Nicht selten kam es vor, dass sie mit den Abgaben säumig waren oder sie auch ganz verweigerten. Um dem zu begegnen, hatten die Grundherren für eine bessere straffere Führung das „servitium“ entwickelt, das die gesamten Hofleistungen nach einem bestimmten Fahrplan regelte. Als es auch danach noch immer zu Verstößen kam, gingen die Grundherren zu zeitlich begrenzten Pacht-Kontrakten über. Nach Weigel handelt es sich hier juristisch um die älteste Form der deutschen Zeitpacht.¹⁴⁹

Schmidt-Bleibtreu kann insoweit nicht gefolgt werden, wenn er für diese Form der Pacht von einer späteren Zeit ausgeht.¹⁵⁰ In Blintrop praktizierte St. Severin dieses System bereits seit 1258.

Die Bewirtschafter der zum Haupthof gehörigen Hufen – die „Hüfner“ – sind allem Anschein nach ursprünglich noch vom Grundherren ausgewählt und eingesetzt worden. Danach wurden die Hofesgüter in der Regel vererbt.¹⁵¹ Das Einsetzungsrecht kam zum Zuge, wenn kein Erbfall vorlag. Es entglitt offensichtlich St. Severin mit dem Verlust des Vogteirechtes. Die märkische Seite bestand nämlich vom 13. Jahrhundert darauf, dass die so genannten Hofeshörigen märkisch sein mussten und auch nur noch vom märkischen Landesherrn auf den Höfen eingesetzt werden durften. Dieses Recht blieb immer strittig und führte in den folgenden Jahrhunderten ständig zu Konflikten. Die bäuerlichen Hilfskräfte, die als Gesinde (Knechte und Mägde) den Hüfnern zur Verfügung standen, gehörten zur Hintersassenfamilie.¹⁵² Sie waren recht- und besitzlos.

Die Hofesleute waren in einer Art Leibeigenschaft an ihren Höfeverband gebunden. Im Hofrecht von 1390 [vgl. S. 59 ff.] war verankert, dass beim Tod eines Hofmannes die Fahrhabe („Herwede“) und eine Abgabe vom vierfüßigen Vieh geleistet werden musste; beim Tod einer Bäuerin wurde die weibliche Hinterlassenschaft („Gerade“) fällig. Der Erbe eines Hofgutes hatte neben diesen Todfallabgaben zum Erbantritt ein Pfund Wachs bzw. den Geldeswert zu

¹⁴⁸ Groten, Soénus, Wunsch, S. 23 Anm. 5.

¹⁴⁹ Weigel, S. 176.

¹⁵⁰ Schmidt-Bleibtreu, S. 196.

¹⁵¹ Stievermann, Neuenrade, S. 352.

¹⁵² Kuchenbuch, Bäuerliche Gesellschaft, S. 79.

liefern. Falls ein Fremder einen Blintroper Hof übernahm, so hatte er als Sonderabgabe vier Schillinge zu entrichten.

Streit mit dem „villicus“ im 14. Jahrhundert

Als erster auf zwölf Jahre befristeter Pachtvertrag, der in dieser Form am Blintroper Hof begründet worden ist, war der Vertrag mit Hermann Flecke aus dem Jahre 1258 bereits in Abschnitt B II 1 [S.39 ff.] dargestellt worden. Er hatte als Verwalter offenbar gut gewirtschaftet, denn 1285 übertrug ihm Graf Ludwig von Arnsberg lebenslänglich eine Hufe zu Beckum. In der Urkunde wurden auch die Brüder Albert, Dietrich und Heinrich genannt.¹⁵³ Als der Sohn von Hermann Flecke, auch „Albert von Blintrop“ genannt, 1297 den Zehnten von Herscheid pachtete, weckte bereits das selbstherrliche Auftreten der Familie Flecke erste Skepsis beim Stift St. Severin. 1321 wurde jedoch der Hof „aus freiem Belieben des Stiftes“ Albert dem Älteren und seiner Frau Christina noch einmal auf fünf weitere Jahre verpachtet.¹⁵⁴ Nach Ablauf dieser Zeit wechselten dann Dechant und Kapitel von St. Severin am 25. März 1327 den Vertragspartner und schlossen einen neuen sechsjährigen Pachtvertrag mit Waltelmus de Lobio. Er wird in der Urkunde als „Mitkanoniker“ bezeichnet.¹⁵⁵ Dieser Vertrag hatte jedoch nicht lange Bestand, denn am 21. Februar 1334 kam es zu einem Rezess der Geschwister „Albertus und Lutgardis von Bliderendorpe“, denen angeblich der Hof auf zwölf Jahre verpachtet gewesen sein soll.¹⁵⁶ St. Severin hatte bereits 1327, als keine Abgaben in Köln ankamen, rechtliche Schritte gegen die Pächter ergriffen.¹⁵⁷ Bei der

¹⁵³ Werth, S. 64.

¹⁵⁴ Historisches Archiv der Stadt Köln, St. Severin, Hs.1 fol. 172; auch Classen, Nachträge, Nr. 63 S. 19 – 21.

¹⁵⁵ Landesarchiv NW Abtlg. Westfalen, Münster, Mscr. VII Nr. 5924; auch Classen, Nachträge, Nr. 67 S. 25 – 27.

¹⁵⁶ Landesarchiv NW Abtlg. Westfalen, Münster, Mscr. VII Nr. 5924.

¹⁵⁷ Landesarchiv NW Abtlg. Westfalen, Münster, Mscr. VII Nr. 5924; auch Classen, Nachträge, Nr. 68, S. 27 – 28; auch Stievermann, S. 352.

Verhandlung stellte sich heraus, dass nach den Kölner Statuten der örtlich zuständige Dechant erst dann gegen bestimmte Personen vorgehen konnte, wenn sie als Störer kirchlichen Besitzes gebrandmarkt worden waren. Das geschah folglich auch, und die Lage schien sich beruhigt zu haben. 1334 wurde dann erneut ein weiterer zwölfjähriger Vertrag mit der bereits bekannten Familie „Albert Flecke, dem Jüngeren von Blintrop“ als Villicus abgeschlossen¹⁵⁸, der sich mittlerweile – nachdem St. Severin mit ihm und seiner Frau am 22. Dezember 1350¹⁵⁹ und am 14. Februar 1358¹⁶⁰ weitere Verträge abgeschlossen hatte – bereits als Angehöriger des Adelsstandes (mit Wappen und Schild) ausgab. 1338 zählte er zu den Lehensleuten der Grafen von Arnsberg.¹⁶¹ So ging es einige Jahre weiter, bis 1385 der Sohn von Albert, Hermann, den riskanten Versuch startete, den Blintroper Haupthof in ein echtes Adelslehen umzuwandeln. Hier zeigte sich, wie sehr das Amt des Villicus bereits allgemein zu Ansehen gelangt war und mit ihm versucht wurde, in den niederen Adelstand aufzusteigen.¹⁶² Flecke wollte aufschneiderisch dem Kölner Erzbischof als neuem Inhaber der Grafschaft Arnsberg den Hof Blintrop als „Schloss mit Grund und Boden, Vorburg, Gräben, Befestigungen und Gebäuden mit allen Anlagen und Nebengebäuden“ übertragen und als Lehen antragen, um sie als erbliches kölnisches Lehen wieder in Empfang zu nehmen. Köln durchschaute diesen Plan und zwang den Pächter, seine Position aufzugeben. Am 31 Oktober 1402 verzichtete er schließlich zu Gunsten von St. Severin auf den Hof.¹⁶³ Am 29. August 1411 kam es in Arnsberg zur entscheidenden Verhandlung vor dem Erzbischof und seinen Räten, in der der damalige Villicus „alle Ansprüche auf Blintrop“ aufgeben musste und in Unehren entlassen wurde.¹⁶⁴ Gedeemütigt und reuig erklärte er wenig später am 11. November 1411, den Hof seinerzeit lediglich „aus Gunst und Gnade

¹⁵⁸ Landesarchiv NW Abtlg. Westfalen, Münster, Mscr. VII Nr. 5924; auch Classen, Nachträge, Nr. 72 S. 31 – 33. Albert von Blintrop war bei der Siegelung von zwei Urkunden in den Jahren 1340 und 1344 anwesend; vgl. auch Wolf, Oelinghausen, S. 146 u. 153.

¹⁵⁹ Hess, S. 162; auch Classen, Nachträge, Nr. 81 S. 41 – 42.

¹⁶⁰ Landesarchiv NW Abtlg. Westfalen, Münster, Mscr. VII Nr. 5924.

¹⁶¹ Stievermann, Neuenrade, S. 352.

¹⁶² Weigel, S. 175.

¹⁶³ Landesarchiv NW Abtlg. Westfalen, Münster, Mscr. VII Nr. 5924.

¹⁶⁴ Historisches Archiv der Stadt Köln, St. Severin, Akten 32. Kreisarchiv des Märkischen Kreises, Bestand Grenzakten, Nr. 29. Landesarchiv NW Abtlg. Westfalen, Münster, Mscr. VII Nr. 5924.

vom St. Severinstift auf Lebenszeit in Pacht erhalten“ zu haben.¹⁶⁵ Er erkannte an, dass Blintrop kein Lehengut („bona feudalia“) nicht zu irgendetwas verpflichtet sei. 1422 versicherte er noch einmal vor den beiden Amtleuten von Balve und Neuenrade, dass er keine Rechte an dem Hof habe.¹⁶⁶ Derartige Vorgänge trugen sich in dieser Zeit auch bei anderen Villikationen zu und bedrohten die Grundherrschaft im Kern. Daher war man in anderen Gebieten dazu übergegangen, die Haupthöfe von der Villikation zu trennen. Den Rest des Hofverbandes unterstellten danach die Grundherren ihrer eigenen persönlichen Verwaltung.¹⁶⁷ In Blintrop ist St. Severin diesen Schritt nicht gegangen, da es seiner Villikationsverfassung und den berufenen Schultheißen vertraute und bei Verstößen konsequent durchgriff. Nachfolgende Villici sind als Pächter bzw. Schultheißen des stiftischen Hofes in Blintrop belegt:

Hermann Flecke/Vlecke (1258)

Albert Flecke/Vlecke, der Ältere (um 1300 - 1327)

Kanoniker Waltelmus de Lobio (1327)

Albert Flecke/Vlecke, der Jüngere und seine Schwester Lutgardis (1334)

Albert von Blintrop und seine Frau Aleydis (1334 - 1370)

Hermann von Blintrop und seine Mutter Aleydis (1371)

– ab Mitte des 15. Jahrhunderts: Teilung des Hofes auf zwei Hofpächter –
Cormann (ab 1536 bis heute durchgehender Name)

Christopherus aus Niedernhöfen (1544)

Blesin (1631)

Tilman Vesse (um 1635)

Tilman Vesse gnt. Tilman (um 1650)

Antonius Vesse gnt. Tilman (1670)

Antonius Vesse gnt. Tilman (1696)

¹⁶⁵ Landesarchiv NW Abtlg. Westfalen, Münster, Mscr. VII Nr. 5924. 1418 wurde er bei einem Hofverkauf als „Standgenosse des Gerichts“ genannt; vgl. auch Wolf, Oelinghausen, S. 216.

¹⁶⁶ Archiv Schloss Melschede, Akte Nr. 1996. Demnach hat Hermann von Blintrop dieser Urkunde sein Siegel angehängt, das fortan von der Familie von Melschede benutzt wurde.

¹⁶⁷ Weibel, S. 176.

Johannes Clemens Tillmann (1705 – 1782)

Clemens Tillmann (1744 – 1804)

Clemens Joseph Tillmann (1782 – 1851)

Das Recht, den Verwalter auf dem Haupthof in Blintrop einzusetzen bzw. zu entlassen, war ein ureigenes des Stifts, das es nie aus der Hand gegeben hat. An erbliche Rechte der Nachfahren eines Verwalters war nicht zu denken. Kam dieser aber – wie im Fall von Hermann v. Blintrop – mit kirchlichen Vorschriften in Konflikt, so hatte er sich vor diesen Instanzen zu verantworten. Dagegen ließ sich die märkische Seite das Recht nicht nehmen, die Pächter auf den zum Haupthof zugehörigen Hufen einzusetzen. Dieses Recht wurde aus der Vogtei abgeleitet. In einem Streitfall 1582, in dem der Affelner Vikar Bernt das Blintroper Sassengut mit einem Kurkölnler besetzen ließ, beschwerte sich umgehend der Neuenrader Amtmann Neuhoff in Cleve. Die Regierung widersprach sofort nachdrücklich beim Balver Amtsdrosten unter Hinweis auf das Hofrecht („wider alt Herkommen“).¹⁶⁸

Da somit den Hof die märkische Vogtei rechtlich überlagerte, kam es immer wieder zu einer juristischen Gemengelage, die sich für die zahlreichen Angehörigen des Hofverbandes zu einem schweren Problem auswuchs, das sie und die Region nahezu vier Jahrhunderte schwer belasten sollte. Hinzu kam, dass die Obrigkeiten beider Landesherrschaften die Landeszugehörigkeit der Hofesleute jeweils für sich beanspruchten und auch ausnutzten. Die Mark verlangte von ihnen, märkisch zu sein und zu heiraten sowie die entsprechende Abgaben und Dienstleistungen aufzubringen. Köln wiederum sah sie als Kurkölnler, die auch nach dem kölnischen Regelwerk zu behandeln waren. Sie waren gebundene Bauern, die im Gegensatz zu den damaligen Bürgern in der Stadt, nicht gehen konnten, wohin sie wollten.¹⁶⁹ Wie es um ihre Rechte und Gerichtsbarkeit stand, wird in den folgenden Abschnitten behandelt.

¹⁶⁸ Kreisarchiv des Märkischen Kreises, Bestand Grenzakten, Nr. 29.

¹⁶⁹ Stievermann, Neuenrade, S. 353.

Das Hofrecht

Mit den Worten „Et est sciendum: Soe wanne eyn hovesman stervet...“ beginnend, liegt aus dem Jahre 1390 ein Urbar zu den Rechten am Blintroper Hof vor.¹⁷⁰ Juristisch war es die Verfassung, nach der sich die Hofleute und die gesamte Hoforganisation bei allen Liegenschaften dieses stiftischen Großgrundbesitzes zu richten hatten. Dieses Weistum¹⁷¹ hatte folgenden Inhalt:

1. Im Falle des Todes eines Hofmannes erhält der Haupthof Blintrop vorab eine Herwede¹⁷² und die Abgabe von vierfüßigem Vieh („quadrupedalia / vierveytgen schaeet“), im Fall des Todes einer Frau das Gerade. Wenn der Hofinhaber stirbt, erhält ein zum Hof gehöriger unverheirateter Sohn das Herwede des Vaters bzw. eine unverheiratete Tochter im entsprechenden Fall das Gerade der Mutter. Versorgte bzw. verheiratete Kinder erhalten nichts.
2. Wer das Hofesgut als rechter Erbe eines Verstorbenen empfängt, soll ein Pfund Wachs oder dessen Wert zahlen.
3. Wer auf ein Hofesgut heiratet, soll selbst Hofesmann oder Hoffrau sein oder vier Schillinge Soester Münze zu Gedinge zahlen.
4. Der Hof in Blintrop hat selbst so viel Ackerland, wie man mit einem Pflug bestellen kann, einen Wald („eyn sunderholtz“), worin er allein berechtigt ist, das Recht auf das nötige Bau- und Brennholz in der Geverner Mark wie die anderen Höfe und Hufner und acht Echtwert in

¹⁷⁰ Historisches Archiv der Stadt Köln, Köln (HASTK) Bestand: St. Severin (Best. 264); auch Classen, 1. Heft, S. 46 und 2. Heft S. 39.

¹⁷¹ Wir finden diese Weistümer auch in den anderen Grundherrschaften, vgl. zu Xanten, Weibels, S. 52 ff. und zu Essen, Weigel, S. 81 ff. Sommer, Handbuch, S. 374 ff., geht ausführlich auf die Begriffe der Sterbfallregelungen ein.

¹⁷² „Herwede“ und „Gerade“ waren alte Termini für das Erbringen einer Sterbefallabgabe, die der Grundherr in natura oder in Geld fordern konnte. Im Sachsenspiegel von Wolfenbüttel hießen sie „Heergewett“ und „Gerad“.

dieser Mark. Ein Echtwert ist das Recht, ein Schwein zur Eichelmast zu treiben¹⁷³ sowie eine Pferdehute („stutekoven“¹⁷⁴).

5. Im Hof wird dreimal im Jahr von den Hüfnern („per familiam seu mansionarios“) Gericht gehalten, am Dienstag nach Himmelfahrt, an St. Margarethen (13. Juli) und an St. Kunibert (12. November). Das Gericht wird vom Vogt des Höfeverbandes gemeinsam mit dem Hofeschultheißen gehalten und es werden dort Streitigkeiten innerhalb der Hofesleute verhandelt, für die kein anderer Richter zuständig ist.¹⁷⁵
6. Jeder Hüfner hat dem Hofeschultheißen jährlich am Dienstag nach Himmelfahrt vier Denare Soestisch zu zahlen.
7. Die Hüfner sind zugeschriebene Knechte („servi ascripti“) des Hofes, dürfen nur durch den Vogt und nicht durch den Schultheißen zum Betrage von zehn Mark Soester Münze besteuert werden.
8. Wenn die Hüfner die Zinse nicht zahlen, haben sie vier Schillinge Strafe zu zahlen, die der Schultheiß pfändet.

Ein weiteres Weistum, dessen Abfassung ebenfalls um die Wendezeit vom 15. zum 16. Jahrhundert entstanden sein dürfte und wahrscheinlich mit dem erstgenannten in engem Zusammenhang steht, beschrieb das Erbrecht des Blintropfer Hofes noch konkreter und enthielt noch zusätzliche hofrechtliche Normen¹⁷⁶: Als vierfüßige Tiere wurden die Pferde, Kühe, Kälber, Schafe, Lämmer und Schweine bezeichnet. Wenn der Hofinhaber starb und einen oder mehrere erwachsene („emancipati“) Söhne hinterließ, erhielt der Schultheiß das Herwede. Wenn Sohn oder Tochter aber noch unter den Eltern im Haus lebte, empfing der Sohn das Herwede seines verstorbenen Vaters. Wenn die Hoffrau starb, empfing die Tochter das „Gerayde“, wonach der Schultheiß die vierfüßigen Tiere mit den Erben teilte. Zum „Sunderholtz“ war noch geregelt,

¹⁷³ In der Urkunde Nr. 4527 im Archiv von Schloss Melschede heißt es hierzu: „est unum Echtwert 1 porcum cum Echeren“ (= Echtwert ist u.a. das Huderecht für ein Schwein); vgl. auch Fußnote 57.

¹⁷⁴ Es handelte sich um einen so genannten Schüttekoven. Er war ein Pfandstall, in den fremdes Weidevieh getrieben wurde. Nur gegen Einlösung wurde es wieder abgegeben.

¹⁷⁵ Im Weistum der Urkunde aus Melschede (Nr. 4527) steht: „Und die Blintropfer Hofleute sind nicht gehalten, irgendeinem anderen Richter in den auf dem Hof entstandenen Rechtsstreitigkeiten zu folgen“.

¹⁷⁶ Archiv Schloss Melschede, Akte 4527.

dass niemand irgendwelche Rechte besitzen sollte. Das Recht, Bau- und Brennholz zu schlagen, bestand „in der nirßen van Ghoveren“. Darüber hinaus sollte jeder Hüfner oder jede Familie dreimal pro Jahr drei Pflanzungen vornehmen – nämlich am Dienstag nach Christi Himmelfahrt, am Tag St. Margaretha (13. Juli) und am Tag St. Kunibert (12. November).

Diese Rechtsätze, die sich aus dem Gewohnheitsrecht entwickelt hatten und erst vom 13. Jahrhundert an als Aufzeichnungen vorlagen¹⁷⁷, beschränkten sich auf die hofrechtlichen Angelegenheiten im engeren Sinne. Wie bei den meisten Lokalstatuten dieser Art wichen die Sterbefallregelungen von Blintrop nur an einigen Stellen gegenüber den sonstigen westfälischen Grundsätzen ab.¹⁷⁸ Es ist davon auszugehen, dass auch die Blintroper Hofleute bis zu diesem Zeitpunkt bereits der allgemeinen Gerichtsbarkeit – soweit sie schon bestand – nahezu vollständig unterworfen waren. Darauf bezog sich auch die Zuständigkeitsformel „für die kein anderer Richter zuständig ist“. Dieses war bereits in den vorhergehenden Jahrhunderten in der Hoch- und Niedergerichtsbarkeit sowie den Marken-/Holzgerichten weitgehend geregelt. Den Go- und Freigerichten standen als königliche und damit nahezu „staatliche“ Einrichtungen unter anderem die Fälle aus dem Liegenschaftswesen und die schweren Straftaten zu, während die Niedergerichte die leichteren Streitfälle und kleineren Delikte behandelten.¹⁷⁹ Welche lokalen Gerichte nun für die Hofleute in Blintrop zuständig waren, lässt sich nicht eindeutig klären. Soweit sie in den Kirchspielen Balve/Affeln wohnten, galt für sie das ehemals arnsbergische, später kurkölnische Gogericht Balve/Affeln.¹⁸⁰ Beim Geverner Holzgericht, das sich im Wesentlichen einmal im Jahr – wie ein privates Schiedsgericht ohne staatliche Funktion – um typische Fragen der Nutzung seiner Markengenossen (Holzeinschlag, Masthude etc.) kümmerte, war die Zugehörigkeit klar. Strittig war aber auch hier zwischen den Märkern und Kurkölnischen die Besetzung

¹⁷⁷ Hartmann, S. 17.

¹⁷⁸ Sommer, Darstellung, S. 186.

¹⁷⁹ Goebel, S. 14 ff.

¹⁸⁰ Stievermann, Freigut, S. 226; Hömberg, Landesorganisation, S. 44.

des Richteramtes.¹⁸¹ Da sie dem märkischen Vogt unterstanden, unterlagen die Blintroper Hofleute auch der allgemeinen Gerichtshoheit der Grafen von der Mark. Sie hatte sich auch in der Niedergerichtsbarkeit bei den Hofgerichten verankert, die sowohl für das Gemeinwesen als auch private Interessen Streit schlichtende Aufgaben vor Ort wahrnahmen. In einer Verhandlung in Neuss von 1555 wurde von der märkischen Seite vorgetragen, dass die „freymärkischen“ Blintroper Hofleute ihre persönlichen Forderungen beim Neuenrader Gericht (Vorläufer der Amts- und Landgerichtsbarkeit) „voir der pforten under der linden“ zwar geltend machten, aber daran auch gehindert worden sind.¹⁸² Wir finden daher regional bei den Grundherrschaften auch immer wieder Mischformen von privater/staatlicher und zivil-/strafrechtlicher Jurisdiktion mit grenzüberschreitender örtlicher Zuständigkeit.¹⁸³ Gerade der rechtliche Geltungsbereich der allgemeinen Gerichtsbarkeit und auch des Hofrechts war immer wieder Ausgangspunkt für wiederkehrende Streitigkeiten unter den beiden Landesherrschaften. 1526 nahm der kurkölnische Landdrost Johann Schüngel von Arnsberg aus gegenüber dem Altenaer Amtmann deutlich in einem Streitfall um rückständige Schulden, Pfändungen, Gefälle und Renten aus dem kölnischen Bereich Stellung, dass „die hoiffslude durch myn verbot nycht an das Gerichte zu Nyenraid folgen moissen“. Sie gehörten „nergent anders als dan an das Hoichgerich zu Affellen“.¹⁸⁴ Für die anderen Streitigkeiten (unter anderem Feldschäden) sei das Blintroper Hofgericht zuständig. In einem typischen Fall aus dem Jahre 1582, der bereits im Abschnitt B II 2 [S.58] dargestellt worden war, prallten beide Seiten hart aufeinander. Die Fronten verhärteten sich mehr und mehr und es kam zu keiner generellen Regelung. Als der Balver Amtsdrost von Hatzfeldt veranlasste, für die verwaisten Kinder von Blintroper Hofesleuten

¹⁸¹ Bei einer Verhandlung zwischen den Vertretern der Mark und St. Severin in Neuss im Jahre 1555 wurde dieser Punkt kontrovers diskutiert; von der kölnischen Seite wurde behauptet, der Richter sei immer ein „colnischer“ und auch von Balve eingesetzt und vereidigt worden. siehe dazu: Kreisarchiv des Märkischen Kreises, Bestand Grenzakten, Nr. 29.

¹⁸² Kreisarchiv des Märkischen Kreises, Bestand Grenzakten, Nr. 29; Stievermann, Freigut, S. 212 und S. 234. Stievermann ist der Auffassung, dass es sich in Blintrop um eine „Freivogtei“ gehandelt haben muss, da es den Märkern gelungen sei, die Hoffleute gerichtlich auch über die Grenze nach Neuenrade zu ziehen.

¹⁸³ Goebel, S. 188 ff.

¹⁸⁴ Kreisarchiv des Märkischen Kreises, Bestand Grenzakten, Nr. 29.

Vormünder zu bestellen und das „sterbgut zu inventarisieren“, beschwerte sich erneut der Neuenrader Amtsdrost beim Herzog von Cleve. Er verlangte die Einberufung des Hofgerichts. Es ist zu keiner Klärung gekommen, da in dieser Zeit die Pest grassierte. Der Neuenrader Amtsdroste berichtete 1640 anlässlich einer Abgaben- und Steueraufstellung seinem obersten Dienstherrn, dass die „Freymärkischen“ des Blintroper Hofes mit ihren Angelegenheiten ihm gerichtlich unterstehen. Sonst seien sie iudicativ an Balve gebunden. Der aufschlussreiche Text:

„Blintrop ist ein Hoff von sechs Häusern, darunter gehören alle ogemelte Märckische Leute, und wird das Gerichte zu gedachtem Blintrop an des Müllers Hause gehalten, dahin die Leute zu Affelen über die Kirche citiret werden. Und wird an selbigem Gerichte, was etwa unter einander wegen Marcken=, Veldt= und anderer dergleichen Streitigkeiten zu thun haben, geschlichtet und abgethan. Imgleichen muß sich ein jeder, so auff gedachten Märckischen Gütteren gesessen, durch versiegelte Beweisthumb ausweisen, daß sie und ihre Weiber von Märckischen Gütteren auff Cölsche und hinwiederumb Cölnische auff die Märckische mit gegebener Gebühr dem Hovesvogt, so der Drost namens Ihrer Churfürstl. Dhlt. gewesen, auff= und abgezogen, item daß die Dienste und andere Gebühr praestiret. Gehören sonst ins Ambt Balve und folgen deren Gerichtszwang“.

Im Jahre 1628 beklagte sich der Droste zu Neuenrade beim Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg in Düsseldorf über unhaltbare Zustände und Vorkommnisse auf den Blintroper Höfen: Es ist die Rede von Ehebruch, Meineid und weiteren schweren Rechtsverletzungen, denen er bereits mit Strafen begegnet sei. Zudem hätte der Hofesman Westigh aus Langenholthausen ohne märkische Genehmigung geheiratet. Dieses sei unverzüglich wegen der Konsequenzen auch dem Kölner Erzstift – zu diesem Zeitpunkt den kurfürstlichen Räten in Arnsberg – gemeldet worden.¹⁸⁵

[vgl. Anhang Nr. 12 und 13]

¹⁸⁵ Kreisarchiv des Märkischen Kreises, Bestand Grenzakten, Nr. 29, Akten von 1628.

Streitigkeiten, die grundsätzliche Fragen der Verwaltung des Stiftungsgutes und eine Beeinträchtigung des kirchlichen oder stiftischen Vermögens betrafen, unterlagen der geistlichen Jurisdiktion. Bei ihnen musste entweder das Kölner erzbischöfliche Ordinariatsgericht oder die kurfürstliche Kammer angerufen werden. So geschah es um 1640, als unerwartet und rechtswidrig der Balver Amtmann Ferdinand von Wrede vom Schultheißen des Blintroper Hofes, Tilman Verße¹⁸⁶, nach dem Tode dessen Schwagers das Herwede und 28 Reichstaler eingefordert hatte. St. Severin sah sich in seinen jahrhundertealten Rechten auf Freiheit und Unabhängigkeit seines Hofgutes beschädigt und legte Rechtsmittel ein. Der Prozess endete mit einem Urteilsspruch, der letztlich vom Offizial des kurkölnischen Hofgerichtes in Köln gefällt wurde und das ursprüngliche Recht restituierte.¹⁸⁷

Das Hofgericht

Wie im Statut Ende des 14. Jahrhunderts festgelegt, sollte das Blintroper Hofgericht an bestimmten Tagen, die sich nach dem Kalender von kirchlichen Feiertagen oder Heiligen richteten, zusammentreten. Dieser Turnus war in den Grundherrschaften der Villikationen durchaus üblich, wie auch ein Blick auf die Hofgerichte in Essen und Rhade zeigt.¹⁸⁸ Im Unterschied zu diesen Hofgerichten könnte das Blintroper Gericht jedoch mit einer gemeinsamen „Doppelspitze“ aus Vogt und Schultheiß besetzt gewesen sein. Möglicherweise ist aber mit dem Hofverwalter auch nur die Stellvertreterrolle angesprochen, denn im „Gravamina“ von 1498/1500 heißt es: „Der Vogt führt den richterlichen Vorsitz“. Da sich bisher nirgendwo Hinweise auf einen Gerichtsschreiber und Protokolle gefunden haben, ist davon auszugehen, dass

¹⁸⁶ Der Name variiert in der Schreibweise: Vesse. Vehse, Verse. Es bestand eine genealogische Verbindung zum Höveringhauser Gut „under den Eycken“, das zum Blintroper Höfeverband gehörte.

¹⁸⁷ Archiv Schloss Melschede, Akte Nr. 1996.

¹⁸⁸ Weigel, S. 75; Hartmann, S. 153.

die Ladungen, die Zusammenkünfte, die Verhandlungen und auch die Bekanntgabe ohne jede Schriftform stattfanden. Die Ankündigung des Termins erfolgte sonntags über die Kanzeln der Affelner und Balver Kirche.¹⁸⁹ Alle Bauern des Hofverbandes legten die „Tagesordnung“ mit Klagen und Streitpunkten vorher fest, die Güter und Personen des Hofverbandes sowie die notwendigen Vorladungen betrafen.¹⁹⁰

Wie bereits in Abschnitt B II 2 [S.58 ff.] dargelegt, war die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Blintroper Hofgerichts zwischen den beiden Landesherrschaften immer wieder streitig. Sie führte Mitte des 16. Jahrhunderts in einem exemplarischen Fall schließlich zu einer notariellen „offenen Protestation“ der Märkischen vor dem Balver Gericht. Was war geschehen?

1553 war es zwischen Johann Lange aus Höveringhausen und Hans Kleinen – beide „geborene Hofesleute“ des Blintroper Hofverbandes – vor dem Balver Gericht zu einem Prozess gekommen. In dem umfangreichen Schriftstück des Notars Johannes Hagenwadt, das im Auftrage des Neuenrader Drostens aufgesetzt worden war, wurde die Zuständigkeit des Balver Gerichts für nichtig erklärt und gefordert, unverzüglich das Streitverfahren abzusetzen und nach Neuenrade oder an das Hofgericht zu verweisen. Die Judicatur in Balve durch den Landdrosten sei ein unzulässiger „Gerichtszwang“. Dieser Protest wurde vom Notar im Beisein von fünf Zeugen in Balve demonstrativ dem Richter Godhart Mencken überreicht. In dem Aktenvermerk steht: „Hab ich dannoch dieselbige Protestation vor ihnen, den Richter, samtlichen sitzenden Gerichtsgenossen und umbstand öffentlich uff dem Disch gelagt und davon gegangen“. Der Herzog von Cleve unterstützte mit Schreiben vom 16. April 1553 das Vorgehen der Neuenrader massiv und drohte im Weigerungsfalle die Inhaftierung an.¹⁹¹

Wie bei anderen Hofgerichten von Grundherrschaften wirkten auch Beisitzer in der Gerichtskommission mit. Während in den Grundsätzen von 1390

¹⁸⁹ Stievermann, Neuenrade, S. 354.

¹⁹⁰ Vgl. dazu Nr. 16 im Anhang: „Gravamina Capituli Severini“ um 1500.

¹⁹¹ Kreisarchiv des Märkischen Kreises, Bestand Grenzakten, Nr. 29.

„Laienrichter“ nicht genannt werden, ist 1411 jedoch bei der Abstrafung des Hermann von Blintrop die Rede davon, dass sie „in Gegenwart der Geschworenen des Hofes“ erfolgte. Auch in der Folgezeit heißt es, „dass der Hof laut Privilegienbuch seine eigenen Geschworenen (Hofschöffen) habe“.¹⁹² 1582 werden bei einem Streitfall „Scheffen“ genannt.¹⁹³

Das Hofgericht sollte in der Regel zwei- bis dreimal im Jahr zusammentreten, offensichtlich fanden jedoch seit dem 15. Jahrhundert die Zusammenkünfte nur noch bei Bedarf statt. Der Neuenrader Drost behauptete 1581 in einem Schreiben an die clevische Regierung, dass das Hofgericht „in der zeit alhir zu Rade voir der pforten under der Linden gehalten ist worden“.¹⁹⁴ Wenn das tatsächlich geschehen ist, muss es sich in diesen Notjahren um einen Ausnahmefall gehandelt haben. Es ist schwer vorstellbar, dass St. Severin mit dieser Gerichtsstätte Neuenrade einverstanden gewesen ist. In verschiedenen Dokumenten fand sich die Bemerkung, dass das Hofgericht seit längerer Zeit nicht getagt habe – so auch im Jahre 1582 – oder die dringende Aufforderung und Anmahnung, das Gericht einzuberufen – so noch im Jahre 1640.

Die letzten Hinweise auf das Blintroper Hofgericht stammen aus der Zeit Ende des 17./Beginn des 18. Jahrhunderts. Am 6. Mai 1694 machten der Neuenrader Amtmann Dietherich Stephan von Neuhoff („als bestellter Hoffs=Vogt dieses Gerichts“) sowie der Balver Pastor, Joannes Everhard Goedde, und der Affelner Pfarrer, Conradus Scheffer, die Einberufung des Hofgerichtes von der Kanzel öffentlich bekannt. Mit ihr wurde zusätzlich ein Hebezettel veröffentlicht, der insgesamt 23 Höfe mit Namen erfasste. Bei der Darstellung der Abgabenleistungen an den Blintroper Hof wird später darauf näher eingegangen. Zwölf Jahre später erfolgte dann noch vom Ort Pungelscheidt, wo nunmehr der Neuenrader Droste Frantz Bernhard Johan von Neuhoff seinen Amtssitz hatte, die wohl allerletzte Ladung zu einem Hofgerichtstermin wie folgt:¹⁹⁵

¹⁹² Archiv von Schloss Melschede, Akte Nr. 1996.

¹⁹³ Kreisarchiv des Märkischen Kreises, Bestand Grenzakten, Nr. 29.

¹⁹⁴ Kreisarchiv des Märkischen Kreises, Bestand Grenzakten, Nr. 29.

¹⁹⁵ Kreisarchiv des Märkischen Kreises, Bestand Grenzakten, Nr. 29.

„Nahmens Seiner Königlich Mayjestät in Preußen, meines allergnädigsten Königs und Herrn, füge ich dero Droste und Amtsverwalter dero Ämbter Altena, Iserlohn, und Neuenrade als allergnädigst bestellter frey=hofs Voigt, dero Hofes zu Blintrop hiemit allen und Jedem, unter Beampten, Hofbehorigen, Hofslenten hiemit zu wißen, daß auff Mittwoch und Donnerstag wird seyn der 11. und 12. dieses zu besagtem Blintroph, in des Müllers Behausung das Hofgerichte nahmens allerhöchster Seiner Königlichen Majestät solle gehalten und gehegt werden; des ander da dieselbe ohnaußbleiblich auf bemelten tag und ort, morgens zeitig mit behörigen Nachrichten, Schein und Quittung zur Liquidation instruiert zuerscheinen, und weiteren Bescheids zu erwarten hirmit citiert, und abgeladen, auch zugleich ernstlich erinnert werden, die denselben obliegenden Schüldigkeiten, auch Zinsen, renthen und gefalle, so ihrer Persohnen, alß unterhabender königlich frey Hofes güter halber, alß weit selbige annoch ohnabgeföhret Zurückstehen, allergnädigst verordneter Maßen, an mich in qualität alß obglt. insgesamt fordern sambt zu entrichten und abzutragen, auch sonst in allem nach des Hofes alten Rechten und Herkommen sich zubetragen. Welches dan die HH. Pastores zu Balve und Affelen altem Herkommen gemäß zu Jedermans Wißenschaft ex ambone publicieren und de publicato hierunter attestiren wollen.“

Noch bis ins Hochmittelalter wirkte St. Severin bei der Bestellung des Hofrichters mit. So erklärten 1503 vor dem Richter in Neuenrade zwei Männer, dass vor etwa 27 Jahren der damalige Neuenrader Amtmann Evert van der Mark im Beisein des damaligen Pastors von Iserlohn, als Bevollmächtigter des Stiftes, den Dederich Helwege „als Hofesrichter von Blintrop bestellt und seine Huldigung und Eid angenommen habe“.¹⁹⁶ Auch im „Gravamina Capituli Severini“ wird deutlich auf dieses Recht des Stiftes hingewiesen. Später war das Verhältnis zur benachbarten Grafschaft jedoch so gespannt und belastet, dass wohl keine Seite mehr auf der Einhaltung dieser Verfahrensregel bestand. Vom Hofrichter waren alle rechtsgeschäftlichen Vorgänge, soweit sie dem Hofrecht unterlagen, abzuwickeln. So liegen unter anderem Aktennotizen über

¹⁹⁶ Kreisarchiv des Märkischen Kreises, Bestand Grenzakten, Nr. 29.

Verkäufe von Grundstücken aus dem Kirchspiel Herscheid in den Jahren 1494 und 1497 vor.¹⁹⁷

Gerichtsstätte des Hofgerichts war über alle Jahrhunderte die Mühle in Blintrop. Dieser Tagungsort könnte vermutlich mit frühgeschichtlichen und auch alten kultischen Gründen zusammen hängen. Der Blintroper Hofesmann Johan Moller hatte sich übrigens persönlich in zwei Eingaben 1561 an die clevische Regierung und Grenzkommission gewandt, um einerseits für seine Mühle und den Teich auf Dauer eine bessere Regelung sowie für das durch Heirat geteilte Hofgut in Affeln – auf einem Teil saß offenbar ein „Kölnischer“ – wieder eine Einheit zu erreichen.¹⁹⁸

3. Die Blintroper Villikation – ein machtpolitischer Zankapfel territorialer Interessen zwischen dem Erzbistum zu Köln sowie den Grafschaften Arnsberg und Mark

Während sich vom 12. bis 14. Jahrhundert die Landesherrschaften in ihren Kernräumen deutlich herausbildeten und auch an ihren Grenzen weitgehend abrundeten, eskalierten die Konflikte im Grenzraum zwischen der Mark und dem Herzogtum Westfalen. Von beiden Seiten wurde immer wieder „Öl ins Feuer“ gegossen. Stievermann spricht sogar von einem kleinen Grenzkrieg¹⁹⁹, der nahezu vier Jahrhunderte andauerte und die Bewohner mit ihren Höfen und Ortschaften diesseits und jenseits der Grenze immer wieder in Angst und Schrecken versetzte und nachhaltig in Mitleidenschaft zog.

Bei der Suche nach den Ursachen stößt man auf eine Reihe Faktoren: Es war eine Zeit der wirtschaftlichen Not und des Umbruches, in der sich die Obrigkeiten (Bauernunruhen/Thomas Münzer) und auch die Kirche (Reformation/Martin Luther) vielen neuen Fragen zu stellen hatten. Die ländliche Bevölkerung litt unter einer extrem hohen Abgabenlast; schlechte

¹⁹⁷ Kreisarchiv des Märkischen Kreises, Bestand Grenzakten, Nr. 29.

¹⁹⁸ Kreisarchiv des Märkischen Kreises, Bestand Grenzakten, Nr. 29.

¹⁹⁹ Stievermann, Neuenrade, S. 83.

Witterungsbedingungen mit miserablen Ernteerträgen taten ein Übriges. Es war die Zeit, in der nicht wenige Ortschaften und Höfe besonders auch in dieser Region zu Wüstungen wurden.²⁰⁰ Dazu gehörten unter anderem auch die in den Kirchspielen Enkhausen und Affeln gelegenen und zum Severinstift zählenden Orte Bruwardingchusen und Bunninchusen.

Für die Bevölkerung in diesen Grenzgebieten war die Überlappung von Rechten und Gerichtsbarkeiten der verschiedenen Territorien kaum oder gar nicht zu durchschauen. Wer waren ihre Ansprechpartner für die weltlichen und kirchlichen Rechte? Ein beachtlicher Teil der Bewohner hatte den märkischen und auch den kurkölnischen Status. Sie waren Spielball von machtpolitischen Interessen geworden, in die sie keine Einblicke hatten und für die sie wenig Verständnis aufbringen konnten. Wo bekamen sie bei Konflikten ihr Recht? Mit welcher Landesherrschaft sollten sie sich identifizieren? Am stärksten setzten ihnen die zahlreichen Willkürakte der unteren Hoheitsträger (z. B. kurkölnischer Amtmann aus Balve, Drost aus Neuenrade) zu. Diese provozierten – fast nach Belieben und zeitweise täglich – immer wieder mit Gewalt neue Zwischenfälle an Pfändungen und Inhaftierungen. Dazu beispielhaft vier Vorfälle dieser Zeit:²⁰¹

- 1566 hatte der Drost von Neuenrade sieben Pferde von seinen eigenen märkischen Leuten, die im Amte Balve auf märkischen Gütern saßen, pfänden lassen, so dass der kölnische Drost diese Leute in Schutz nehmen musste.
- 1576 hatte der Balver Drost von Hatzfeld freimärkischen Leuten die Einnahmen, die sie aus ihren Gütern im Amt Balve besaßen, mit Arrest belegt. Der Neuenrader Drost von Neuhoff verlangte die unverzügliche Freigabe dieser Höfe, andernfalls er die gleichen Maßnahmen über die Güter der kölnischen Bauern im Amte Neuenrade anordnen ließe.
- 1581 verhängte der Balver Drost gegen Tylman under den Eycken aus Höveringhausen – einen märkischen Hofpächter des Blintroper Höfeverbandes – wegen angeblichen Meineides und Verweigerung von

²⁰⁰ Abel, S. 112 ff. Der Wüstungsquotient wird von Abel für die südwestfälische Region mit 20 – 39 als „mittelmäßig“ eingestuft; Selter, S. 764 ff.

²⁰¹ Pütter, S. 58.

Diensten eine Brüchtenstrafe. Er pfändete und verkaufte darüber hinaus drei Kühe von ihm. Da auch anderen Erbpächtern ähnliches drohte, kündigte der Drost aus Neuenrade „strenge Gegenpfändungen“ an.

- 1582 hatte der Balver Drost den Bauern Bernt Severyn in Küntrop-Freientrop, einem „marckischen Klausenguth“, wegen Ungehorsams mit einer Strafe belegt. Im Gegenzug ging der Neuenrader Drost gewaltsam gegen das Sassengut in Blintrop vor.²⁰²

Im Anhang vermitteln die im Wortlaut wiedergegebene Klage des Blintroper Hofcolonen Tylman under den Eycken beim Herzog von Cleve sowie die Berichte des Neuenrader Amtsdrosten aus den Jahren 1581-1583 ein anschauliches Bild.²⁰³ Von den Bürgern aus Affeln kam ein für diese Zeit besonders schwerer Vorwurf: Sie möchten lieber in der Nachbarschaft der Türken leben, als täglich solche unnachbarliche Bedrängung von Seiten der Märkischen erwarten zu müssen.²⁰⁴

[vgl. Anhang Nr. 14]

Um 1560 ist schließlich – jedoch erfolglos – versucht worden, einen Tausch zwischen kölnischen Bewohnern aus dem Raum Valbert gegen die Märkischen aus den Kirchspielen Balve und Affeln zu arrangieren. Man kann annehmen, dass bei einer Umsetzung dieser Lösung mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Entspannung für den Blintroper Höfeverband eingetreten wäre.

Der Blintroper Hof war und blieb durch die vogteilichen Hoheitsbefugnisse ein Faustpfand für die Märker, für dessen Herausgabe die Kölnischen schon einen stattlichen Betrag hätten entrichten müssen – wenn es auf der anderen Seite überhaupt gewollt worden wäre. Frisch vermutet, dass Blintrop für das Erzstift wohl kein geeignetes Äquivalent darstellte.²⁰⁵ Wahrscheinlich lag aber wohl weder das Geld für ein solches Geschäft bereit, man scheute wohl auch den

²⁰² Pütter, S. 63; auch Stievermann, Grenzbildung, S. 124; Beide nennen die Jahreszahl 1596, während der Neuenrader Amtmann in seinem Schreiben vom 13. November 1582 diesen Vorgang schilderte; vgl. Kreisarchiv des Märkischen Kreises, Bestand Grenzakten, Nr. 29.

²⁰³ Kreisarchiv des Märkischen Kreises, Bestand Grenzakten, Nr. 29.

²⁰⁴ Stievermann, Neuenrade, S. 87.

²⁰⁵ Frisch, S. 29.

Aufwand. Letztlich fehlte für diese dauerhaft „verfahrene“ Situation ein zum Handeln entschlossener Landesfürst.

Hömberg ist der Auffassung, dass durch das Aufkommen von Vogteien und Patrimonialgerichten das Gebiet im Laufe der Zeit eine Zersetzung erfahren habe.²⁰⁶

4. Die lokalen Interdikte um 1410 und 1500

Als die auf märkischem Gebiet liegenden Stiftsgüter des Blintroper Hofes 1410 ihren Verpflichtungen nicht nachkamen, ließ St. Severin ein aus dem römischen und kirchlichen Recht bekanntes altes Druck- und Zwangsmittel anwenden: das Interdikt.²⁰⁷ Mit dieser kirchlichen Waffe griff die Kirche etwa seit dem 10. Jahrhundert vielfach in weltliche Auseinandersetzungen ein, um ihre Autorität und ihre Hoheitsbefugnis zu unterstreichen sowie auch materielle Ansprüche durchzusetzen. Die Erzbischöfe ließen sich dabei in ihren Aktivitäten von ihrem Selbstverständnis als „domini terrae“ leiten und setzten sich meist maßlos – ohne Rücksicht auf das Seelenheil der Bürger – über jedwede Grenzen hinweg. Fast immer stand auch die Erweiterung des weltlichen Besitzes bei ihrem Vorgehen im Mittelpunkt.²⁰⁸

Der Kirchenbann enthielt die völlige Einstellung aller geistlichen Funktionen innerhalb des betreffenden Gebietes: Mit dem Bannbrief wurden die Gotteshäuser geschlossen, die Kirchenglocken verstummt, die Spendung aller sieben kirchlichen Sakramente (unter anderem Taufe, Trauung, Eucharistie, Sterbesakramente) wurde ausgesetzt. Angesichts der beherrschenden Rolle, die der Glaube in der damaligen Zeit für alle spielte, war das Interdikt – es gab das personale und das lokale – ein sehr scharfes Instrument, das auch die weltlichen Herrscher fürchteten.

²⁰⁶ Hömberg, Landesorganisation, S. 48.

²⁰⁷ Stievermann, Neuenrade, S. 84.

²⁰⁸ Janssen, Geschichte des Erzbistums Köln, S. 63.

Wir wissen leider nichts über die Folgen der ersten Anwendung des kirchlichen Interdiktes über das Kirchspiel Werdohl. Mehr an Archivmaterialien liegt dagegen über das zweite Interdikt und dessen Zustandekommen sowie seine Aufhebung vor. Leider sind jedoch bisher keine Bannbriefe in den Archivalien gefunden worden.

1473 kam es zu ersten Beschwerden von St. Severin über die Besitzungen im Höfeverband Blintrop. Als kurz danach der Neuenrader Amtmann Hermann von Neuhoff den Blintroper Hofesmann Hanns up dem Mollenhoeve wegen Ungehorsam pfänden ließ, eskalierte die Situation. In deren Verlauf wurde sogar der Hofrichter Diderich Helwich festgesetzt. Es folgte ein umfangreicher Schriftwechsel zwischen Neuenrade und Arnsberg, das jetzt Sitz für die kurkölnische erzbischöfliche Verwaltung war.²⁰⁹ Bei diesem Streit ging es vor allem darum, dass auf den Blintroper Höfen nur märkische Hofleute – und keine kölnischen oder solche, die kölnischem Adel leibeigen waren – Dienst leisten sollten. Auch der Hofrichter müsse märkisch sein und dürfe „nur mit Belieben und Zulassung von des Vogts Amtleuten zu Neuenrade“ zu dem Hofesgericht bestellt werden.

Als schließlich der Neuenrader Droste bei einer im märkischen Gebiet durchgeführten Grundsteuererhöhung auch von den Hofesleuten im Kölnischen die gleichen Abgaben wie von den Bauern seines Amtsgebietes einforderte, geriet „das Fass zum Überlaufen“. St. Severin legte sofort Klage beim Erzbischof ein und verwies noch einmal darauf, dass die Blintroper Vogtei nicht erblich beim Hause Cleve-Mark sei, denn das Stift könne nachweisen, dass es die Vogtei einst von Adolf von Holte gekauft habe.²¹⁰

Es kam zu einem Verfahren, in dessen Verlauf am 12. April 1485 in Neuenrade vor einem großen Kreis eine Anhörung zahlreicher Zeugen stattfand. Unter Eid bestätigten alle, von ihren Eltern nichts anderes zu wissen, als dass der Graf von der Mark an diesen Gütern und Leuten berechtigt sei und niemand außer

²⁰⁹ Die Akten und Dokumente befinden sich in: Kreisarchiv des Märkischen Kreises, Bestand Grenzakten, Nr. 29. Leider ist auf der kurkölnischen Seite nichts erhalten geblieben.

²¹⁰ Colsman, S. 40 ff. Colsman trennt die beiden Zusammenkünfte in Neuenrade von 1485 und 1501 nicht, sondern erweckt den Eindruck, es sei nur eine gewesen.

Märkern die Hofesgüter besitzen solle. Der Balver Amtsdrost war damit nicht einverstanden. Er verfügte einen Arrest über die von so genannten freimärkischen Hofleuten besetzten Güter im Amt Balve. Er soll die Neuenrader Bürger vier Jahre lang an der Aussaat und Ernte gehindert haben.²¹¹ Aus einem späteren Vermerk vom 26. September 1486, den die clevischen Gesandten über eine Verhandlung mit den Kölnern anfertigten, ist jedoch zu schließen, dass der Streit nunmehr geschlichtet schien. Darin gingen sie von einer gütlichen Beilegung aus, da „der Hof seine besondere Herrlichkeit und alte Gerechtigkeit habe, der Graf von der Mark seit langer Zeit Vogt und Beschirmer des Hofes gewesen sei und nur märkische Leute die Hofesgerechtigkeit gebrauchen und die Güter des Hofes besitzen sollten. Was die Lage des Hofes im Amt Balve angehe, so sollten die auf alter guter Gewohnheit beruhenden Rechte des Erzbischofs auf die hohe Herrlichkeit nicht verkürzt werden“.²¹²

Der Konflikt jedoch war noch nicht beigelegt. Denn am 27. Juli 1498 erhielt der Neuenrader Amtmann ein Schreiben vom Herzog Johann II. v. Cleve (1481 – 1521), in dem er ihm von einem Vertrag berichtete, den er mit „den Freunden des Severinstiftes“ geschlossen hatte. Bei diesem Vertrag muss es sich um das „Memoriale capituli ecclesie sancti Severini Coloniensis“ oder auch „Gravamina capituli Severini“ gehandelt haben, das als Abschrift erhalten geblieben und in der Einleitung bereits erwähnt worden ist. Es stellt eine Bestandsaufnahme der aktuellen Situation – mehr aus der Sicht von St. Severin – dar. Da sich danach folgenschwere Entwicklungen für den Höfeverband und die gesamte Region einstellten, soll sein wesentlicher Inhalt verkürzt wiedergegeben werden:

- Die Hofeshörigen werden in den letzten Jahren von Tag zu Tag mehr unbillig durch die märkischen Amtleute beschwert und sind daher nicht mehr in der Lage, St. Severin die Zinsen zu zahlen.
- Der Hof hat einen von St. Severin eingesetzten und nur diesem Stift vereidigten Hofverwalter („scoltetum“), der zweimal im Jahre auf dem

²¹¹ Pütter, S. 56.

²¹² Landesarchiv NW Rheinland, Cleve-Mark XXII Nr. 65; Kreisarchiv des Märkischen Kreises, Bestand Grenzakten, Nr. 29.

- Hof Gericht hält und auf dessen Forderung die Hufner die Streitfälle schlichten, die mit den Gütern und Todesfällen zusammenhängen.
- Der märkische Graf ist der Vogt des Hofes, um die Hufner in ihrem Recht zu schützen, und die Hofeshörigen zahlen ihm dafür nach alter Gewohnheit jährlich 18 Schweine und 18 Mark bei einer Strafe von vier Schillingen bei nicht rechtzeitiger Zahlung. Außerdem müssen sie im Sommer und im Winter („bei Gras und bei Stroh“) dem Fürsten und dem Amtmann vier Tage dienen.
 - Bei Erhebung einer Steuer in der Veste Lüdenscheid sollen auch die märkischen Leute von Affeln und vom Hof zusammen drei Gulden zahlen.
 - Die Vogtei ist nicht erblich beim Hause Cleve oder Mark, da das Kapitel urkundlich beweisen kann, dass es seinerzeit die Vogtei von Adolph von Holte gekauft hat.
 - Der Amtmann des Fürsten zwingt die Hofeshörigen zu Unrecht, ihm Dienste zu leisten, wann es ihm gefällt, setzt sie gefangen, die seinen Befehlen nicht gehorchen, hat den jetzigen Schultheißen widerrechtlich zur Ablegung eines Eides gezwungen. Er verlangt, dass der Schultheiß das Hofgericht im Namen des Fürsten abhält, und versucht, die freigewordenen Hofesgüter, über die der Schultheiß nur im Namen und auf schriftliche Verfügung von St. Severin und unter bestimmten Regeln verfügen muss, an andere zu vergeben.
 - St. Severin bittet den Fürsten, einen Tag in Blintrop anzusetzen und einige von seinen Getreuen zu beauftragen, dass in ihrer und der Stiftsvertreter Gegenwart die alten Leute des Hofes über die Hofesrechte und über die vorliegenden Klagen eidlich vernommen werden können, damit der Hof in seinem Recht bleibt und etwaige neue ungerechte Lasten aufgehoben werden können.
 - Wegen der Zehnten in Neuenrade, die zu den Blintroper Gütern gehören, werden durch den Rentmeister in Iserlohn St. Severin 40 Mark schwerer Münze (= zehn rheinische Goldgulden) gezahlt.

- Für die Zehnten in Gummersbach zahlt der Stiftsvogt 20 Mark und drei Schillinge.
 - Bei notwendigen Bauten („noitvestinge“) sollen die Hofleute ohne Hindern den nötigen Dienst leisten.
- [vgl. Anhang Nr. 16]

St. Severin erkannte damit in diesem Grundsatzpapier nach langen Jahren des Streits erstmalig den Grafen zur Mark als Vogt über den Blintroper Hof an. Aber das reichte den Märkern offenbar nicht aus.

Anfang 1500 erklärte der Herzog von Cleve dem Amtmann von Neuenrade und dem Rentmeister zu Altena, dass er seine Interessen in dieser Vereinbarung mit St. Severin nicht genügend berücksichtigt sah („nyet wael in der saecke besorgt syn, ind wy ons doch deßhalven an unse aelde gewoente sunder middel gedencken to halden“) und zur alten rechtlichen Handhabung zurückkehren wolle.²¹³ Er erteilte ihnen Anweisung, wie von alters her alle Maßnahmen (wie Dienst, Schatzungen, notwendige Pfändungen) gegen die Hofesleute von Blintrop und die Affelner durchzuführen. Darüber hinaus sicherte er ihnen Unterstützung bei der Verteidigung gegen Aktionen des kurkölnischen Landdrosten zu.

Am 19. Februar 1501 kam es in Neuenrade zu einer Versammlung, zu der der Richter Kort Hotteken 39 märkische Hofleute geladen hatte, um eine Aussage zu dieser alten Gerechtsame zu erhalten. Alle versicherten ihm namentlich unter Eid, dass sie von ihren Vorfahren nie etwas anderes gesehen und gehört hätten, als dass bereits seit langer Zeit der Graf von der Mark auch Erbvogt von Blintrop sei. Auch die Hofleute wären immer märkisch gewesen – wie der Hofrichter, der seinen Eid sowohl vor dem märkischen Fürsten als auch St. Severin abzulegen gehabt hätte. In dem Dokument kam der verhängte Kirchenbann über den Amtmann und das Amt Neuenrade zur Sprache: „...und de heren van sunte Severyn hebn den Amptmann Hermen vamme Nyenhove und dat Ampt to Nyenrode myt banne beswert“.²¹⁴

²¹³ Kreisarchiv des Märkischen Kreises, Bestand Grenzakten, Nr. 29.

²¹⁴ Kreisarchiv des Märkischen Kreises, Bestand Grenzakten, Nr. 29; auch in der Zeitschrift „Süderland“ Jahrgang 4/1926.

Geht man vom Wortlaut der Urkunde aus, so ist zunächst zu vermuten, das Bannrecht habe nicht beim Erzbischof, sondern bei St. Severin selbst gelegen. In einem weiteren Dokument vom 24. Oktober 1502, in dem von einem Treffen der clevischen Regierung mit den Stiftsherren und Dekan in Orsoy berichtet wird, ist die Rede von einer Urkunde über die Rechte des Herzogs am Hof Blintrop, die „die Kölner nicht haben glauben wollen“. An anderer Stelle wird dieses vorgelegte Dokument auch als „Litanei der von den Kölnischen Befehlshabern und Untertanen verübten Gewalttaten“ bezeichnet.²¹⁵ Bei dem Treffen sei zwischen den Parteien ein Tag auf dem Hof geplant worden, „bis zu dem das Interdikt über das Amt Neuenrade“ ruhen sollte. Die Stiftsherren jedoch hätten dieses Treffen nicht eingehalten und das Interdikt aufrecht gehalten. Dadurch sei im Amt große Last und Jammer „wegen des nun ungefähr zwei Jahre dauernden Interdikts“ entstanden. Auch danach hat es den Anschein, St. Severin sei „Herr des Geschehens“ gewesen. Es hat Grundherrschaften gegeben, denen durch Privileg des Papstes das Recht zugesprochen worden war, „gegen seine Feinde und alle, die Besitzungen und Rechte an sich zu reißen versuchten“, mit Interdikt und Bann vorzugehen. So unter anderem Papst Urban IV. beim St. Viktorstift zu Xanten.²¹⁶ Spätere Dokumente des hier angesprochenen Kirchenbanns – besonders im Zusammenhang mit der Aufhebung 1511 – lassen darauf schließen, dass zwar die Vorbereitung des Interdiktes bei St. Severin lag, die endgültige Entscheidung jedoch vom Kölner Erzbischof durch den Offizial der erzbischöflichen Kurie getroffen worden war.²¹⁷ Zwar lebte der überwiegende Teil der Blintroper Hofleute auf kurkölnischem Gebiet in den Kirchspielen Affeln und Balve, die offensichtlich vom Kirchenbann nicht betroffen waren. Die Märker, die den Kirchspielen Neuenrade, Werdohl und Ohle angehörten, unterlagen ihm jedoch und mussten fortan im kirchlichen Status der Exkommunikation leben. 1508 schlossen die clevischen und märkischen Städte ein Bündnis, das sich deutlich gegen ihren bis dahin ungeschickt agierenden Landesherren und auch

²¹⁵ Pütter, S. 55.

²¹⁶ Weibels, S. 99.

²¹⁷ Colsman, S. 42.

die gesamte kirchliche Gerichtsbarkeit richtete.²¹⁸ Danach sollten „die Überbringer geistlicher Gerichtsmandate in einen Sack gesteckt und ertränkt werden“.

Es dauerte weitere Jahre, bis sich allmählich wieder Bewegung zur Lösung dieses schweren Kirchenbannkonfliktes abzeichnete. Zur Vermittlung war der erfahrene Kanonikus Dr. Johann Bayken²¹⁹ vom St. Viktorstift zu Xanten eingeschaltet worden. Ihm, der ein Freund des clevischen Jungherzogs war und bereits 1492 mit dem Katharinenaltar in Neuenrade belehnt worden war, mussten aus seinem eigenen Stift vogteiliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Herren von Cleve und Köln sehr gut vertraut gewesen sein.²²⁰ Als Bayken am 1. April 1511 dem Propst von St. Severin das Ergebnis seiner Düsseldorfer Verhandlungen mitteilte, willigte dieser nur sehr zögerlich und mit Rücksicht auf die Seelennot der Bevölkerung wie folgt ein:²²¹

- Der Herzog solle die Herren vom St. Severinstift am nächsten Martinitag in den friedlichen Besitz ihrer Renten im Amt Neuenrade setzen oder jährlich auf Martini zehn Goldgulden zahlen.
- Der Herzog solle für sämtliche Restanten 75 Goldgulden zahlen, zur Hälfte am nächsten Martini und zur Hälfte nächsten Ostern.
- Die Herren von St. Severin sollen veranlassen, dass die armen Leute aus dem Bann kommen, ohne deren Kosten. Für die Absolution soll der Herzog ihnen (dem Stift) 20 Goldgulden zahlen.
- Der Herzog soll durch den Amtmann von Neuenrade, der die Vogtei in Blintrop verwaltet, verfügen, dass der Hofrichter und die Hofleute des Hofes unbehindert bleiben und dass niemand über den anderen zu klagen habe.

Köln und St. Severin hatten sich zwar für ihren Höfeverband Blintrop in den Kirchspielen Balve und Affeln durchgesetzt. Die Verwaltung und auch die

²¹⁸ Stievermann, Neuenrade, S. 84.

²¹⁹ Die Schreibweise seines Namens variiert und lautet in einem Dokument von 1511: Johann Boychem.

²²⁰ Weibels, S.7 ff.; Colsmann, S. 41 ff.

²²¹ Kreisarchiv des Märkischen Kreises, Bestand Grenzakten Nr. 29.

Durchsetzung der Abgaben von den Höfen im Märkischen wurden jedoch immer schwieriger. Durch diesen Streit waren die Grenzverläufe nun fast endgültig festgeschrieben worden, auch wenn eine vertragliche Regelung dazu noch auf sich warten ließ.

Am 8. Januar 1526 meldete sich in scharfen Worten der kurkölnische Landdrost Johann Schüngel aus Arnsberg beim märkischen Amtmann in Altena und wies auf folgendes hin:²²²

- Er werde alles daran setzen, zu verhindern, dass irgendwelche Pfändungen von rückständigen Schulden, Gefällen und Renten durch märkische Gerichte und Bedienstete (Knechte/Fronen) im Amt Balve erfolgten.
- Die Gerichtsbarkeit sei für die Blintroper Hofleute klar geregelt: Soweit das Hofgericht nicht für die Angelegenheiten zuständig sei, gelte für sie nur das Hochgericht in Affeln.
- Bezüglich der erblichen Folgen in der Geverner Mark hätten die Märkischen gar keine Rechte und alles sei ausschließlich mit Kurköln abzuwickeln.

Die ablehnenden Antworten aus den Schlössern in Düsseldorf und Hambach ließen nicht lange auf sich warten: Köln nehme gerade dieses Recht – Pfändung auf fremdem Gebiet – für sich in Anspruch und praktiziere es auch.²²³ Erneut begann sich die Spirale der Streitigkeiten, bösartigen Unterstellungen und Gewalt zu drehen. Der Neuenrader Amtmann schrieb am 5. Februar 1529 seinem Herzog, die Kölnischen hätten ihn durch ihr Verhalten wiederholt gekränkt.²²⁴ Als sich 1548 – 50 vor allem die märkischen Bewohner im Kirchspiel Affeln der Erhebung der Landsteuern widersetzen, drohte der Herzog von Cleve ihnen und allen anderen im Amt Balve mit aller Härte Konsequenzen an.²²⁵

²²² Kreisarchiv des Märkischen Kreises, Bestand Grenzakten Nr. 29.

²²³ Kreisarchiv des Märkischen Kreises, Bestand Grenzakten Nr. 29.

²²⁴ Kreisarchiv des Märkischen Kreises, Bestand Grenzakten Nr. 29.

²²⁵ Kreisarchiv des Märkischen Kreises, Bestand Grenzakten Nr. 29.

In einer Verhandlung in Neuss zwischen Köln und Mark im Jahre 1555 wurde auf einen Vertrag verwiesen, der zwischenzeitlich von St. Severin und dem Neuenrader Amtmann im Interesse der Blintroper Hoffleute geschlossen worden war. Alle Vorkommnisse jedoch, die zur Sprache kamen, widersprächen diesem Vertragswerk.²²⁶ Von den kurkölnischen Räten wurden „gewaltige Überfälle“ und der Fall angesprochen, dass die Altenaer und Neuenrade Amtsleute mit eintausend Männern ins Amt Balve eingefallen waren.

Wie lange im Einzelnen allerdings die Pächter des Blintroper Hofes die Abgaben aus den Kirchspielen im Märkischen noch erhalten haben und die Märkischen ihre Abgaben im kurkölnischen Gebiet, konnte nicht eindeutig ermittelt werden. Nach einem Bericht des Neuenrader Richters von 1650 war es den Märkern 1603 letztmalig gelungen, von Hofleuten im Kirchspiel Affeln Steuern zu erheben. Auf diese Fragen wird im Abschnitt B II 6 [S. 85 ff.] bei den Abgabeleistungen des Hofes näher eingegangen.

Es bleibt festzuhalten, dass sich mit der Aufhebung des Interdiktes 1511 die Lage in den Grenzorten zwar ein wenig beruhigt hatte, mit dem Beginn der Reformationszeit aber erneut die Spannungen und Konflikte wieder aufflammten. Besondere Schärfe bekamen sie zu Beginn des 17. Jahrhunderts, als sich der Niedergang des Herzogtums Kleve abzeichnete.

1610 meldete Neuenrade wieder heftige Grenzverstöße der Kurkölnischen, deren Beantwortung nicht lange auf sich warten ließ.²²⁷ Noch im Jahre 1650 beklagte sich der Neuenrader Droste in einem Vermerk für den Herzog von Cleve über das „anmaßende“ Verhalten von St. Severin bei den Interdikten vor rd. 150 Jahren.²²⁸

In einer Verhandlung des Jahres 1533, die Jagdgelegenheiten in der Geverner und Balver Mark betraf, spiegelt sich in der langen Zeugenliste wider, wie diffus und verworren sich die Zugehörigkeit für die Bürger damals darstellte.

²²⁶ Kreisarchiv des Märkischen Kreises, Bestand Grenzakten Nr. 29.

²²⁷ Stievermann, Neuenrade, S. 90.

²²⁸ Kreisarchiv des Märkischen Kreises, Bestand Grenzakten Nr. 29.

Das Register der 42 Zeugen war ohnehin schon von Anfang an in märkische und kölnische Zeugen untergliedert. Hier einige Beispiele aus der kölnischen Übersicht:²²⁹

- Johan under den Eyken, Höveringhausen „eyn hofmann“, wohnhaft im Stift Köln, doch für clevisch gehalten, dient beiden Landesherren.
- Bernhart Butmann zu Blintrop, märkisch und „Severyns hofesman“.
- Johan Schulte zu Blintrop, „eyn colnisch man“.
- Hinrich Schnadt zu Garbeck, kölnisch geboren, „eyn schilling jhar“ im märkischen Lande gewohnt.
- Hans Dhumb zu Freientrop, kölnisch geboren.
- Philips Hotteken zu Neuenrade, ein märkischer Mann, hat Güter in der Geverner Mark.

In den beiden Amtssitzen an der Grenze, in Balve und Neuenrade, wurde offensichtlich sehr genau registriert, wer zur märkischen und wer zur kurkölnischen Landesherrschaft zählte. Dafür waren vor allem steuerliche und sonstige abgabepflichtige – nach der Reformation wohl auch religionszugehörige – Gründe ausschlaggebend.

Immer wieder tauschten die Bürger der Grenzregion ihre formale Zugehörigkeit zur Landesherrschaft. So teilte der Balver Amtmann nach einem Vermerk vom 22. April 1540 mit, dass zwischen Aleken, der Tochter des verstorbenen Hans Draettoger aus Blintrop, und Greyte, der Tochter von Johan in Höveringhausen, ein solcher Wechsel stattgefunden hat. Er wurde vor den beiden Richtern aus Balve und Neuenrade sowie dem Bürgermeister aus Affeln besiegelt.²³⁰ Am 3. Mai 1570 kam es erneut zu einem bemerkenswerten Tausch von Freien: Der Drost zu Balve tauschte mit dem Drost von Neuenrade die freie Kölnerin Margarethe, Tochter Christophs aus Blintrop im Niedernhoffe, Frau des Henrich Weißigks zu Holthausen, gegen die freie Märkerin Margaretha, Tochter des verstorbenen Johan Weißigks aus

²²⁹ Dösseler, S. 1 – 4.

²³⁰ Kreisarchiv des Märkischen Kreises, Bestand Grenzakten Nr. 29.

Holthausen, Frau des Thönis in Niedernhoffe zu Blintrop²³¹. Die eine (Margarethe) wurde jetzt freie Märkerin, während die andere freie Kölnerin wurde. Ein anderer Fall aus dem Jahre 1577 ist im Anhang als Urkunde dargestellt: Danach tauschte Gerhard von Neuhoff, Drost zu Neuenrade, seitens seines Herrn, Herzog Wilhelm zu Cleve, Jülich und Berg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, mit Hermann von Hatzfeld, Herr zu Wildenburg, Drost zu Balve, seitens seines Herrn, des Kurfürsten von Köln, die bisherige freie Märkerin Katharina, Tochter Johann Mollers aus Blintrop, Frau des Hermann, Sohn des verstorbenen Blasius Konning aus Kirchaffeln, die nun freie Kölnerin wird, gegen die bisherige freie Kölnerin Margaretha, Tochter Christoffers „im Nievenhoffe“ zu Blintrop, Frau des Clemens, Sohn des Johann Mollers aus Blintrop, die nun freie Märkerin wird.²³²
[vgl. Anhang Nr. 17 und Nr. 18]

5. Teilung und Dislozierung des Hofkomplexes – von Blintrop nach Niedernhöfen

Vieles spricht dafür, die ursprüngliche Lage des Haupthofes im Ortskern von Blintrop zu vermuten. Ein Indiz ist die noch heute bestehende Kapelle, die früher dem Stiftsheiligen St. Severin geweiht war.²³³ Die Stiftsherren werden darauf bedacht gewesen sein, in unmittelbarer Nähe ihres Hofes auch einen Sakralbau nutzen zu können. Ebenso unterstreicht das alte „Franken Gut“ in direkter Nachbarschaft diese These.

Feuer und Brände bereiteten den Menschen – neben den zahllosen kriegerischen Auseinandersetzungen und der erneut aufkommenden Pest – im 14. Jahrhundert besonders große Ängste und Schrecken. Beim Blintroper Hof

²³¹ Bartels, Spurensammlung, unter „Corman“ Fußnote 14.

²³² Archiv von Schloss Melschede, Archivamt Münster, Findbuch Melscheder Akten, Nr. 127.

²³³ Im 17. Jahrhundert wechselte das Patrozinium zur Heiligen Agatha.

wurde in den Pachtverträgen 1327, 1334 und 1350 ausführlich auf die Folgen eines Brandes mit den Fragen des Wiederaufbaus und von Schadensersatzansprüchen eingegangen.²³⁴ Vermutlich hatte es zerstörerisch gebrannt, und es bestand nun der Plan, den Hof an einen anderen Standort zu verlegen.

Aber von wem waren die Kosten aufzubringen, vom Grundherren oder vom Villicus? Bei den zum Hofverband gehörigen Bauern dürfte es sich so wie bei den meisten anderen Grundherrschaften verhalten haben: Für die Anlage und Unterhaltung der Gebäude waren sie selbst verantwortlich und konnten sich ihre Aufwendungen vom Nachfolger bzw. Erben erstatten lassen.²³⁵

Für den Haupthof galten offenbar andere Regelungen. 1327 finden wir in dem Pachtvertrag folgende Festlegung:²³⁶ „Schäden, die ihm (dem Pächter) am Hofe entstehen, soll er selbst tragen, es sei denn, dass sie aus mit dem Dekan und Kapitel zusammenhängenden Ursachen entstehen, für die sie ihm vor dem zuständigen Richter und Gericht zur Recht stehen wollen. Wenn der Hof niederbrennt oder in einem allgemeinen Kriege verwüstet wird, kann der Pächter ihn, wenn er will, wiederaufbauen oder ihn im Nichtvermögensfalle aufgeben“. Hier dürfte dann St. Severin mit einem finanziellen Anteil die neue Errichtung mitgetragen haben, da der Hof für die stiftische Administration ein wichtiger Bestandteil war. Bei Verschulden des Pächters war die Rechtslage eindeutig: „Wenn der Hof durch Schuld des Pächters verwüstet oder zerstört wird, soll er ihn auf eigene Kosten wiederaufbauen. Die Gebäude des Hofes, Rechte und Güter soll er auf dem alten Stand erhalten, Entfremdetes nach bestem Vermögen für den Hof wiedergewinnen, den Wald des Hofes nicht teilweise oder ganz verkaufen, sondern ihm nur das zum Bau und Brand des Hofes notwendige Holz mit dem Eichelwuchs entnehmen.“ Auch ein Satz in der Urkunde von 1411, als Hermann von Blintrop alle Rechte am Hof abgesprochen worden waren, zeigt, dass St. Severin nur ausnahmsweise den

²³⁴ Hess, S. 162.

²³⁵ Sommer, Darstellung, S. 137.

²³⁶ Landesarchiv NW Abtlg. Westfalen, Münster, Mscr. VII Nr. 5924; auch Classen, Nachträge, Nr. 67 S. 25 – 27.

Hofpächtern half²³⁷: „Was er an dem Haus und Hof Blintrop gebaut hat, hat er zu Ehren des Stiftes getan, und er und seine Erben sollen nicht dafür fordern“. Aus 1473 liegt eine Notiz des Altenaer Rentmeisters Jakob van Spedinchusen vor, dass der Hof wüst (=verwaist) gelegen habe.²³⁸ Irgendwann wird es dann zu einer Aufteilung des zum Haupthof gehörenden Grundbesitzes gekommen sein. Stievermann vermutet, dass er schon um 1400 geteilt war.²³⁹ Ein ungewöhnlicher Vorgang, denn im Allgemeinen waren die Bauerngüter grundsätzlich unteilbar.²⁴⁰ Aber von diesem Prinzip wurde vereinzelt abgewichen und man wird auch hier wieder davon ausgehen müssen, dass dem Grundherren das Recht zustand, seine zentrale Hauptstelle der Bewirtschaftung von zwei eigenständigen Hofpächtern anzuvertrauen. Diese Zweiteilung des Gutes auf zwei Pächter ist offensichtlich mit der Verlagerung des Hauptsitzes von Blintrop in die Gemarkung der „niederer Höfe“ einher gegangen. Dort – im „Born“²⁴¹, an einem Teich mit einer Quelle – war die Lage sicherer und sie bot wohl auch einen wirksameren Schutz gegen Feuer und Brand. In einem Dokument des Jahres 1550, das die steuerliche Veranlagung aller Märker und Blintroper Hofleute von St. Severin sowie ihrer Güter betraf, die im Amt Balve sesshaft waren bzw. ihre Lage hatten, taucht dieser neue Hof namentlich wie folgt auf:²⁴²

„Item den neuen Hoeff tho Blinttrophe ist der principal Hoeff
der haves guder dair sie al inen gehoiern“

Auch eine Akte aus dem Jahre 1562 erhärtet diese Vermutung: Das Kapitel von St. Severin stellte als „Erblehner des Neuenhofes“ fest, dass die Eheleute Hermann und Katharina Wilt von Altenaffeln dem Dechanten Georg Tischius

²³⁷ Historisches Archiv der Stadt Köln, St. Severin, Akten 32.
Kreisarchiv des Märkischen Kreises, Bestand Grenzakten, Nr. 29.
Landesarchiv NW Abtlg. Westfalen, Münster, Mscr. VII Nr. 5924.

²³⁸ Kreisarchiv des Märkischen Kreises, Bestand Grenzakten Nr. 29.

²³⁹ Stievermann, Neuenrade, S. 354.

²⁴⁰ Sommer, Darstellung, S. 66 ff.

²⁴¹ Der Flurname ist noch heute aktuell.

²⁴² Kreisarchiv des Märkischen Kreises, Bestand Grenzakten, Nr. 29.

eine Rente von 15 Goldgulden verkauft und dafür das Wiltengut verpfändet haben.²⁴³

Es kann folglich als gesichert angenommen werden, dass in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts der stiftische Haupthof nicht mehr in Blintrop selbst, sondern rd. einen Kilometer westlich davon seinen neuen Sitz erhalten hatte. Der Flurname „Niedernhöfen“ wird erstmalig bereits in einer Abgabenaufstellung, die um 1390 angefertigt worden ist (vgl. S. 48) genannt. In den Schatzungsregistern und Akten der Jahre 1536, 1548, 1565, 1568 und 1580 tauchte er mit dem Namen eines Hofpächters „Coyrman/Chorman/Korman“ auf.²⁴⁴ Da dieser Hofesmann fortan auch in Verbindung mit dem Haupthof von St. Severin auftrat, könnte diese schon früher bestehende Hofanlage für die Ansiedlung und den Aufbau des neuen Haupthofes ausschlaggebend und gezielt genutzt worden sein. Jedenfalls begegnen uns seitdem bis zur Ablösung und zum Erwerb der Höfe im Jahre 1807 regelmäßig diese beiden Hofpächter von St. Severin, die nun offensichtlich gemeinsam mit ihren Familien ein großes Bauernhaus bewohnten. Erst im Jahre 1837 kam es nach einem Brand dieses Doppelhauses zur Trennung und in Niedernhöfen wurden danach zwei eigenständige Hofanlagen errichtet, die bis heute erhalten geblieben sind.²⁴⁵

²⁴³ Schmidt-Bleibtreu, S. 332, transkribiert fälschlicherweise „Heuenhof“. Auch der Ort wird in einigen Veröffentlichungen unrichtigerweise mit Altenessen wiedergegeben.

²⁴⁴ Oberschelp, Die Schatzungsregister des 16. Jahrhunderts für das Herzogtum Westfalen Teil 1, S. 21; Walberg, Teil 2, S. 172. Quaschny, Zwei Schatzungsregister des Amtes Balve aus den Jahren 1568 und 1580, S. 103 und 113; auch Stievermann, Neuenrade S. 355; Landesarchiv NW Abtlg. Findbuch A 343 Pfarrei Affeln.

Cormann wurde im Abgaberegister von 1568 mit „in dem newen Hove“ veranlagt.

²⁴⁵ Tillmann, S. 56.

6. Renten, Gefälle, Zehntabgaben, Steuern und sonstige Dienstleistungen im Höfeverband

Der Blintroper Hof war für das Stift St. Severin die zentrale Hebestelle in diesem Höfeverband. Insoweit war sie innerhalb des gesamten Liegenschaftsbesitzes eine von über 20 dezentralen Verwaltungsstellen, die einerseits die stiftischen Angelegenheiten umzusetzen, zum anderen aber auch aus alten angestammten Rechten (z.B. Hofgericht) und dem Landbesitz Erträge für das Stift zu erwirtschaften hatten. Diese Geld-, Natural- und Dienstleistungen erzielte der Hof vor allem dadurch, dass der Villicus sie bei den abhängigen Hofleuten des Verbandes eintrieb bzw. veranlasste. Die Höfe waren als Stiftshöfe insbesondere durch die Pachtverträge (Zahlung einer „Pension“²⁴⁶) und die so genannte Zehntgerechtsame zu diesen Leistungen verpflichtet. Während die einfachen Zehnten zunächst nur landwirtschaftliche Produkte (Getreide, Geflügel, Fisch, Vieh, Eier) erbrachten, erzielten die Pensionen auch Geldsummen. In der Regel waren zwei Drittel der insgesamt fixierten Zehntleistungen an das Stift abzuliefern.²⁴⁷ Der Rest verblieb beim Pächter des Haupthofes.

Die Leistungen wurden vom Vogt eingefordert. Wurden diese Leistungen nicht erbracht, so wurde eine Strafe von vier Schillingen fällig, für die der Schultheiß sich verbürgt hatte.²⁴⁸

Bei den Zehntabgaben hatte sich im Laufe der Zeit auch eine jährliche Geldablösung in der Form von „Zehntlosen“ entwickelt und weitgehend durchgesetzt.

Die Weitergabe dieser Erträge vom Blintroper Haupthof verteilte sich dann auf der abnehmenden Empfängerseite in drei Richtungen: Kapitel und Propst von St. Severin sowie den Vogt. Auch wenn die Leistungen je nach Erntewetter und auch politischer Lage im Laufe der Zeit immer wieder variierten, gibt eine Zusammenstellung aus den Urkunden und Verträgen im 13. und 14.

²⁴⁶ Diese Blintroper Pensionszahlung wird nach einer Urkunde Ende des 14. Jahrhunderts auch „Hofesgülte“ genannt; vgl. Akte Nr. 4527 im Archiv Schloss Melschede.

²⁴⁷ Weibels, S. 41 ff.

²⁴⁸ Vgl. Urkunde 4527 im Archiv von Schloss Melschede.

Jahrhundert – nach der Gütertrennung zwischen Propst und Kapitel– ein recht anschauliches und wechselhaftes Bild.

Grundlage war das in der Zeit um 1200 – 1230 entstandene „Antiquum registrum“ des Severinsstiftes – ein alter Terminkalender für Natural- und Geldlieferungen an das Stift und deren Verteilung an die Kanoniker.²⁴⁹ Er gliederte sich in vier Teile und enthielt alle Einkünfte und Leistungen der Stiftskellnerei, Nachrichten über verschiedene Gefälle, ein Verzeichnis der Abgaben der Stiftshöfe sowie die Einkünfte der Stiftsämler und Stiftmitglieder nach Tagen und Jahreszeiten.²⁵⁰ Einige der sehr ins Detail gehenden Regelungen (z.B. Schweine- statt Schafsfleisch an bestimmten Tagen) werden in den angemerkten Fußnoten übersetzt wiedergegeben.

Eine erste unvollständige Übersicht um 1200 beschrieb die Leistungen des Villicus aus Blintrop wie folgt:²⁵¹

„Am Himmelfahrtstag soll der Meier von Blintrop 16 Schafe, der von Lindlar die gleiche Anzahl geben. Der Meier von Blintrop oder 'Gevere' gibt den Brüdern am Fest des heiligen Severin 90 Hühner und 200 Eier und dem Kellnermeister vier Denare für Bier. Die Hühner sollen so verteilt werden: für die Brüder mit Tischrecht eines und vier Eier, von den übrigen 16 für den Dekan vier, für den Kellnermeister zwei, für den Küchenmeister zwei, für die Köche vier. Außerdem im zweiten Jahr für den Kellermeister ein Tischtuch von elf Ellen und ein Kochkessel von 18 Denaren, obendrein von einem großen Schwein eine Hälfte für den Dekan, für den Kellnermeister die andere Hälfte, für den Küster in gleicher Weise eine Schulter von einem anderen ähnlich großen Schwein mit Halbierung derselben Seite. Die Abgaben für das Schlafhaus der Brüder als eine abgabepflichtige Dienstleistung von 20 Münzen und außerdem als Rechtsanspruch der Sterbenden des Gesindes natürlich ein sehr gutes Gewand oder ein Schaf“.

²⁴⁹ Historisches Archiv der Stadt Köln, St. Severin, Akten 32.

²⁵⁰ Groten, Soénius, Wolf, S. 9 ff.; auch Schmidt-Bleibtreu, S. 103 ff.

²⁵¹ Historisches Archiv der Stadt Köln, St. Severin, Akten 32.

Die Aufzeichnungen des Jahres 1230 lassen eine umfassende Aufstellung der Leistungen des Blintroper Haupthofes zu. Demnach hatte er jährlich nach Köln zu liefern:²⁵²

Am Severinsfest (23. Oktober)²⁵³

- zehn Gänse an den Propst, den Kellner und die Stiftsküche,
- ein Wildschwein, ein Schwein, einen Salm, 18 Denare, je ein Pfund Pfeffer und Kümmel an den Propst,
- drei Kühe für den Propst (2) und für die Gaukler²⁵⁴(1),
- ein Fleischerbeil für die Köche,
- 40 Hühner, 100 Eier, zwei große Schweine an die Kanoniker,
- vier Denare an den Kellner für Bier, dazu in jedem zweiten Jahre elf Ellen Tischtuch oder 18 Denare und ein Kochkessel oder 18 Denare.

An Christi Geburt (25. Dezember)

- 28 Soester Schillinge für die Küche.

Zwischen Christi Geburt und Fastnacht

- 14 Tage Quartier für den Propst und sein Gefolge. Dabei waren zu liefern: zwölf Malter Roggen für Brot, 24 Malter Hafer für die Pferde, sechs Maß besten Bieres, das im Volksmund „Ringle“ genannt wird. Für das Gefolge genügend mittelmäßiges Bier, einen halben Wildschinken für den Propst; sodann an den Fleischtagen sechs Denare für Fleisch und eine Wurst oder zwei Hühner oder ein Ferkel. An den Fischtagen Käse und Butter. Ein nicht vom Hof belehnter Fischer soll für den Propst Fische besorgen.

²⁵² Historisches Archiv der Stadt Köln, St. Severin, Akten Nr. 32; vgl. auch Classen, S.15 – 16; Colsman, S. 36.

²⁵³ „Der Schultheiß von Blintrop und ‚Gevere‘ gibt den Brüdern am Fest des heiligen Severin 40 Hühner und 200 Eier, zehn Käse, vier Denare für Bier. Die Hühner werden so aufgeteilt: für die Brüder, die einen Tisch haben, jedem ein Huhn und vier Eier. Von den übrigen 16 für den Dekan vier, für den Kellnermeister zwei, für die Köche vier. Außerdem im zweiten Jahr für den Kellermeister ein Tischtuch von elf Ellen und ein Kochkessel von 18 Denaren, von einem großen Schwein eine Hälfte für den Dekan, für den Kellnermeister die andere, für den Küster in ähnlicher Weise eine Schulter, von einem anderen in ähnlicher Weise mit der Hälfte derselben Seite. Am Sonntag Laetare drei Portionen Schweinefleisch und 20 Hühner und 100 Eier und vier Denare für Bier. Teile dies alles zur Hälfte wie oben!“.

²⁵⁴ Transkription von „ioculatoribus“ = den Unterhaltungskünstlern, die bei Kirchfesten und Jahrmärkten auftraten.

Am Sonntag Estomihi (Sonntag vor Aschermittwoch)

- sieben Schillinge und drei Denare Kölnischer Münze für drei Dienstleistungen und vier Denare für Bier, 20 Hühner und 100 Eier sowie sieben Schillinge weniger vier Denare für den Kämmerer.

An Himmelfahrt (15. August)²⁵⁵

- für die Küche 16 Schafe oder Schillinge, sodann sieben Schillinge sieben Denare Kölnisch.

Nach Himmelfahrt

- Ein gleiches Quartier von 14 Tagen für den Propst wie an Weihnachten, doch ohne den halben Wildschinken und zum halben Satz an Roggen und Hafer.

An Pfingsten

drei Dienstleistungen und vier Denare für Bier.

An Petri Kettenfeier (1. August)

- viereinhalbe Schillinge Soester Münze.

An Mariae Geburt (8. September)

- sieben Schafe oder dreieinhalbe Schillinge.

An Margarethen (13. Juli)

- ein Zehntwagen („ohne Achsenbruch“) mit einem Diener und zwei Pferden für Zehntfahrten nach Sürth, wovon das letzte Pferd bis Mariae Geburt gestellt werden musste.

²⁵⁵ „Am Himmelfahrtstag soll der Schultheiß von Blintrop 16 Schafe, der Schultheiß von Lindlar ebenso viele geben, von denen zwei dem Kellnermeister und zwei dem Küchenmeister gehören. Die übrigen 28 sollen so verteilt werden: Vom Himmelfahrtstag bis zum Feste Johannes des Täufers jeweils an Fleischtagen zwei Schafe, aber am großen Pfingsttag für 30 Brüder fünf Schafe, für die Tische mit Pfründe vier, für die Verwalter zwei, für den Dekan vier, für den Kellnermeister vier. Mariae Geburt gleichermaßen. Wenn es von Himmelfahrt bis zum Fest des Heiligen Johannes mehr Fleischtage gibt, so dass die vorgegebenen Schafe nicht ausreichen, soll der Küchenmeister auffüllen. Wenn aber welche übrig sind, sollen es seine sein. Von zwei Schafen gibt es 42 Fleischstücke. 30 werden aufgeteilt, 24 für die Tische, die übrigen sechs noch zu habenden gleichermaßen. Wenn die Schafe zurückgekauft werden, wird der Preis eines Fleischstückes der vierfache sein. Die Felle sollen alle dem Kellnermeister gehören, der sie dann für die Bäckerei vorsehen soll, um das Essen der Brüder zu bedecken. Die Hälfte der vorher erwähnten Schafe muss ungeschoren sein, die andere Hälfte geschoren. Eine bekannte Sache, dass am 2., 3. und 5. Wochentag der Pfingstwoche drei Schweinefleischportionen gegeben werden und kein Schaffleisch“.

Bei diesen Transporten nach Sürth²⁵⁶ kann es sich nur um ganz bestimmte Getreideleistungen gehandelt haben, die dort zentral gesammelt und vermarktet wurden. Wie bereits dargestellt, hatten sonst die „Villici ihre Pfacht auf die Kapitelsläuven über dem Kreuzgang oder in die Zehntscheuern“ nach einem bestimmten Plan beim Stift abzuliefern.²⁵⁷ Das Getreide kam zum Speichermeister und wurde auf dem Kapitelspeicher gelagert.²⁵⁸ Es war durchaus auch sinnvoll und zweckmäßig, die Leistungen, die den Stiftsangehörigen direkt zustanden, beim Stift unmittelbar anzuliefern, um weitere Aufwendungen und Komplikationen (ggf. Schiffstransporte, Verderblichkeit der Waren) sowie Zeitverluste zu ersparen.

Für den Propst fand sich an anderer Stelle noch der Zusatz, dass er nach der Güterteilung 1233 seine altherkömmlichen Winter- und Sommerservitien und sonstige Gerechtigkeiten vom Hof Blintrop behalte (ein Eber, ein Schwein, ein Salm oder 18 Denare, vier Gänse, je ein Pfund Pfeffer und Kümmel) und von den Abgaben zwei Mark, davon sollte jedoch die dritte Mark zur Beleuchtung der Kirche bleiben.

Der Vogt sollte jährlich nach seinem Recht an St. Pantaleon (28. Juni) zehn Schillinge und drei Aufenthalte auf dem Hof haben – einen mit Grasfutter am Fest des Hl. Johannes und zwei andere mit Futter. Falls er aber mit zwei Rittern und vier Dienern kommt, sollten diese je zwei Falken und zwei Jagdhunde mit sich führen.

Fürsorglich wurden am Rande auch einige Gegenleistungen für den Blintroper Meier angesprochen. So sollte er am Severinsfest (23. Oktober) eine große Semmel und zwei Kuchenbrote, drei Stücke Schweinefleisch und zwei Schoppen Wein erhalten. Wenn er seine Zehntfuhren in Sürth ablieferte, erhielt er sechs Denare für Schuhe, Hut, Handschuhe und als Fahrgeld.

Erst im Jahre 1321 wurden wieder – im Rahmen einer auf nur fünf Jahre verkürzten Wiederverpachtung – die Leistungen des Hofes an St. Severin

²⁵⁶ Die schwierige und bergige Wegstrecke von Blintrop nach Sürth umfasste ca. 100 km, für den Transport benötigten die Fuhren rund drei Tage.

²⁵⁷ Roth, S. 103.

²⁵⁸ Schmidt-Bleibtreu, S. 190.

angesprochen. Danach hatte der Hof eine Pacht von viereinhalb Mark am Tage Johannes des Täufers, viereinhalb Mark an Weihnachten, sechs Mark Soester Denare an Cathedra Petri, drei Mark Soester Denare an Petri ad vincula, eine an Margarethen zu stellende Karre, 72 Hühner, zehn Gänse, zwei Schweine und andere kleine Dienste aufzubringen.²⁵⁹

Bei der nur auf sechs Jahre begrenzten Verpachtung im Jahre 1327 wurden die Leistungen des Blintroper Hofes wie folgt beschrieben:²⁶⁰

- Vier Mark und sechs Schillinge Soester Denare an St. Johannis,
- neun Mark derselben Münze an Petri Kettenfeier,
- vier Mark und sechs Schillinge derselben Münze an Weihnachten,
- acht Mark derselben Münze an Cathedra Petri,
- ferner: 72 Hühner, zehn Gänse, zwei Schweine,
- die üblichen Servitia einschliesslich des bisher an St. Margarethen gestellten Wagens.
- Außerdem: Jedem residierenden Kanoniker und dem Propst am Sonntag Estomihi ein Talent Wachs, ein Talent Pfeffer, zwei gute Kapaunen und neun Talente Mandeln.

1334 wurden bei einer erneuten zwölfjährigen Verpachtung folgende Abgaben genannt:²⁶¹

- Viereinhalb Soester Denare an Johannes Baptista an den Propst,
- viereinhalb Soester Denare an Weihnachten an den Propst,
- eine Karre an St. Margarethen zum Severinshof²⁶² an den Propst,
- neun Mark an Vincula Petri und sechs Mark an Cathedra Petri an Dekan und Kapitel,
- zwei Schweine, zehn Gänse, 40 Hühner und 200 Eier an St. Severin,
- 32 Hühner und 100 Eier an Fastnacht,

²⁵⁹ Historisches Stadtarchiv Köln, St. Severin fol. 172; auch Classen, Nachträge, Nr. 63 S. 19 – 21.

²⁶⁰ Landesarchiv NW Abtlg. Westfalen, Münster, Mscr. VII Nr. 5924; auch Classen, Nachträge, Nr. 67 S. 25 – 27.

²⁶¹ Historisches Stadtarchiv Köln, St. Severin, fol. 175.

²⁶² Dieser Severinshof war der alte Fronhof des Stiftes in Köln; vgl. auch Schmidt-Bleibtreu, S. 117, 203.

- alle anderen Leistungen, die vom Hof herkömmlich entrichtet werden,
- dem Propst und dem Dekan und Kapitel je drei Mark Weinkauf und dem Propst jährlich drei Schillinge an Weihnachten. An bestimmten Tagen müssen die Stiftungsgelder in Herscheid, Werdohl und Eslohe erhoben und innerhalb von acht Tagen abgeliefert werden. Dafür erhalten die Pächter vier Schillinge von den Geldern in Eslohe und den kleinen Zehnten in Herscheid.

Diese Abgabenverpflichtungen waren auch mit den Leistungen identisch, die dem Verträge von 1350 zu Grunde lagen.²⁶³

Auch 1371 spiegelten die Pachtleistungen des Hofes noch ein ähnliches Bild wider. Es waren:²⁶⁴

- 24 Mark Soester Denare, zwei Schweine, zehn Gänse, 72 Hühner und 300 Eier waren dem Propst, Dekan und Kapitel nach Köln in die Immunität zu liefern,
- einen Wagen an St. Margarethen zum Fronhof zu stellen,
- die anderen herkömmlichen Dienste zu leisten,
- die Stiftszinse in Herscheid, Werdohl und Eslohe zu erheben.

Die Zusammenstellungen lassen erkennen, dass die Geflügelhaltung auf allen Höfen dominierte und das Schwein für den Bauern in dieser Zeit der wichtigste Fleischlieferant war. Pferde, Rinder, Schafe und Ziegen wurden zusätzlich für Milch-, Woll-, Leder- und Bekleidungsprodukte sowie als Zugtiere benötigt. Wenn es auch von Grundherrschaft zu Grundherrschaft regional erhebliche Abweichungen gab, so deckt sich der Umfang dieser Abgaben und Dienstleistungen in etwa mit Zahlen, die von ähnlich strukturierten größeren Einheiten vorliegen. Beim Benediktinerkloster Prüm in der Eifel waren jährlich von den pflichtigen Hufen zu erbringen:²⁶⁵ ein dt²⁶⁶ Getreide, ein Schwein

²⁶³ Classen, Nachträge, Nr. 81, S. 41 – 42.

²⁶⁴ Historisches Stadtarchiv Köln, St. Severin fol. Nr. 219; auch: Kreisarchiv des Märkischen Kreises, Bestand Grenzakten Nr. 29.

²⁶⁵ Abel, S. 50; Kuchenbuch, Bäuerliche Gesellschaft, S. 146.

oder Ferkel, zwei Hühner, zehn Eier, dreiviertel Schillinge, dazu 35 Frontage und zwei Fronfuhren.

Nach französischen Angaben betrug 1802 die Gesamteinnahmen des Stiftes aus Grundvermögen und Renten 26 762 Francs, von denen 15 % in Geld und 85 % als Naturalleistungen eingingen. Allein die jährlichen stiftischen Zehntforderungen im rechtsrheinischen Gebiet beliefen sich auf 100 600 Francs.²⁶⁷

Ein Vergleich oder gar „Ranking“ von Blintrop mit den rund 20 größeren im Liegenschaftsbesitz von St. Severin befindlichen Höfeverbänden und Haupthöfen ist schwer zu ziehen, da bisher von diesen Höfen keine Untersuchungen vorliegen. Das „Antiquum registrum“ von 1200 und 1230 hatte zwar in seinem Distributionsregister teilweise auch die Abgabeleistungen der Höfe in Lindlar, Kalk, Schwadorf und Sinnersdorf aufgezeichnet. Dabei handelte es sich aber nahezu ausschließlich um Naturalerzeugnisse in Form von Tierfleisch und –produkten (Schafe, Felle, Wildschweine, Hühner, Gänse, Eier, Käse etc.) sowie Geldabgaben und Dienstleistungen. Lediglich für Blintrop wurden zwölf Malter Korn für Brot und 24 Malter Hafer für Pferdefutter genannt, die zwischen Weihnachten und der Fastenzeit zu liefern waren. Von diesen anderen Höfen gibt es leider zu den Getreidelieferungen unvollständige Angaben. Zieht man nun diese übrigen Abgabeleistungen der Höfe zum Vergleich heran, so dürfte nach vorsichtiger Schätzung Blintrop das höchste Aufkommen nach diesem Register gehabt haben, gefolgt von Lindlar, Kalk, Schwadorf und Sinnersdorf.

Am 30. Juli 1598 ist es über die Abgabenleistungen der so genannten Freimärkischen des Blintroper Höfeverbandes an die Grafschaft Mark zu einer

²⁶⁶ Die in der deutschen Landwirtschaft früher häufig verwendete Einheit Zentner und der daraus resultierende Doppelzentner ist in Deutschland durch die – allerdings selten verwendete – gesetzliche Einheit „Dezitonne“ (Einheitenzeichen:dt) abgelöst worden. Sie entspricht 100 Kilogramm. Somit ist die alte Einheit dz gewichtsgleich der neuen Einheit dt (1 dz = 1 dt = 100 kg).

²⁶⁷ Büttner, S. 47.

neuen Vereinbarung gekommen. Bis 1603 zahlten sie danach noch zu den verschiedenen märkischen Steuern mit.²⁶⁸

Aus den Jahrhunderten von 1400 – 1800 lagen für den Blintroper Haupthof keine weiteren Akten und Dokumente vor, so dass davon ausgegangen werden muss, dass noch bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts mehr oder weniger alle bisher dargestellten Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen der Villikation für St. Severin sowie für die märkische Landesherrschaft Bestand hatten und erfüllt wurden.

Das Zehntwesen – ursprünglich auf den kirchlichen Zehnten begrenzt – hatte sich im Laufe der Zeit immer mehr zu einem vielfältigen dinglichen Abgabensystem entwickelt.²⁶⁹ Die Verantwortung für die Eintreibung des Zehnten lag ursprünglich beim Villicus des Haupthofes. Im Laufe der Jahrhunderte war über die Gerichtsbarkeit ein bestimmtes amtliches Verfahren für die Abgabe entwickelt worden, das sich in einer „Zehntrolle“ niedergeschlagen hatte. Danach wurden alle abgabepflichtigen Bauern vom kurfürstlichen Richter in Balve zu einem festgesetzten Termin vorgeladen und in Gegenwart eines beeideten Zehntaufnehmers („als beaydeter der Capitels Colonen ad St. Severin binnen Collen nahmentlich Clemens Corman und Joes Tillman“) um Erklärung gebeten. Da die Belastung untrennbar als Reallast mit dem jeweiligen Grundstück verbunden war, musste immer wieder die aktuelle Situation des Grundstückes (Eigentum, Größe) überprüft und erfasst werden. Dieses Verfahren unterlag somit ständigen Veränderungen. Wie bereits dargestellt, hatten auch die im Märkischen gelegenen Besitzungen ihre Zehntabgaben an den Blintroper Hof in zu leisten. Nach der Verschärfung der Grenzlage zwischen Mark und Herzogtum Westfalen hatten diese märkischen Höfe jedoch ihre Abgabelieferungen – entweder auf Druck oder aus freien Stücken – im 17. Jahrhundert zunächst ganz eingestellt.

1651 hat St. Severin sogar mit Hilfe des Drostens von Neuenrade den Vorstoß unternommen, von den leistungsfähigsten Höfen im Kirchspiel Werdohl eine

²⁶⁸ Dösseler, S. 131; Stievermann, Freigut, S. 230.

²⁶⁹ Lütge, S. 104

Abgabe zu erhalten.²⁷⁰ Dieser Versuch, der offensichtlich erfolglos geblieben ist, betraf insgesamt zwölf Höfe.

Während St. Severin allem Anschein nach resignierte, gaben die Blintroper Hofverwalter aber in der Nachfolgezeit noch nicht auf und unternahmen 1771 erneut den Versuch, diese Verluste – sie berechneten sie jetzt über einen Zeitraum von 39 Jahren (1732 – 1771) – nachzufordern. Sie kamen in diesem Heberegister, das im Kirchspiel Werdohl nun 26 Hofstellen umfasste, auf eine stattliche Gesamtforderung von rd. 340 Reichstalern und 819 Hühnern.²⁷¹ Es haben sich jedoch keine Belege gefunden, und es erscheint auch angesichts der politischen Lage realitätsfern, dass derartige Leistungen tatsächlich noch erbracht worden sind.

Somit gab es de facto kurz vor der Säkularisation im Blintroper Hofverband nur noch abgabepflichtige Bauern, deren Höfe auf kurkölnischem Gebiet lagen. Bei einer sehr spezifischen Vermögensaufstellung aller Höfe, die dem Stift Leistungen zu erbringen hatten, wurden um die Wende zum 19. Jahrhundert allerdings auch noch die Zehntabgaben aus dem Kirchspiel Werdohl und sogar Eslohe aufgeführt.²⁷²

Zurück zur Zehntrolle: Glücklicherweise sind von der Protokollierung aus dem Jahre 1779 – insgesamt 55 Blätter vom Gerichtsschreiber Brunswicker beidseitig beschrieben – noch zwei Exemplare erhalten geblieben.²⁷³ Aus folgenden kurkölnischen Orten erschienen die Zehntpflichtigen: Affeln, Altenaffeln, Benkamp, Blintrop, Freientrop, Garbeck, Höveringhausen, Keesberg, Küntrop, Langenholthausen, Mellen und Oventrop.

Die Verhandlung diente vor allem den Feststellungen, was sich im Laufe der Zeit beim Grundbesitz geändert hatte. Hatte das Eigentum gewechselt, wurde das Grundstück noch genutzt? Wer nicht erschien, wurde unter Androhung einer Brüchtenstrafe erneut kurzfristig zitiert. In dieser Verhandlung, die in Gegenwart

²⁷⁰ Colsman, S. 43.

²⁷¹ Colsman, S. 44.

²⁷² Archiv von Schloss Melschede, Akte Nr. 1997.

²⁷³ Das Original befindet sich im Eigentum und Besitz des Hofes in Niedernhöfen, eine wohl später erfolgte Abschrift davon im Landesarchiv NW Abtlg. Westfalen in Münster unter: Landsberg-Velen (Dep.) Nr. 2700.

des Richters J. E. Höynck und der Schöffen Heymann und Lösse am 14. Mai 1779 in Balve stattfand, traten insgesamt mehr als 100 Personen auf. Angesichts dieser Zahl erscheint die Abwicklung an einem Tage sehr unwahrscheinlich. Die meisten Bauern waren einverstanden, einige legten Widerspruch ein. Insbesondere eine Gruppe aus Küntrop gab ihren Unmut und Protest über das Verfahren zu Protokoll. Zum Streit mit dem Küntroper Hof Plassmann wurde auf Unterlagen von 1740 verwiesen bzw. sollten weitere Zeugen gehört werden. Das Verzeichnis der Güter aus der Altenaffelner und Langenholthausener Feldmark wurde als „Bockszehnter“ im Protokoll registriert. Um 1800 ist dann eine umfassende Aufstellung aller Liegenschaften und Einnahmen des Hofes angefertigt worden, die unter „Ablösung der Reallasten“ [S. 102 ff.] näher behandelt wird.²⁷⁴ Auch wenn dazu verschiedene Prozesse noch anhängig waren, wird hier schon deutlich, wie hoch im Laufe der Zeit die Verluste waren. Unter Berücksichtigung dieser Übersicht – ohne Grundbesitz und „Gerechtigkeiten“ – dürften sich nach vorsichtiger Schätzung allein die jährlichen Zehnteinnahmen für den Blintroper Hof um rd. 20 – 30 Reichstaler, ca. 100 Zehntlose, zwölf Lämmer, einige Schweine und ca. 100 Hühner vermindert haben.

[vgl. Anhang Nr. 20]

Diese Abgabepflicht des Zehnten blieb auch über Zeit der Säkularisation bestehen, als die Pächter der Höfe von ihren Lehnsherren die Ablösung und damit das Grundeigentum erwerben konnten. Betrachtet man den ursprünglichen Sinn und Zweck dieser alten Kirchensteuer, so hätte man zunächst annehmen sollen, diese Verpflichtung sei damit endgültig untergegangen. Sie hatte sich aber als dingliches Recht und Einnahmequelle der berechtigten Höfe so verselbständigt und manifestiert, dass sie noch in der Zeit der preußischen Regierung (ab 1815) als Reallast im Grundbuch ihren Niederschlag gefunden hatte. Sie führten auch auf dem Blintroper Hof in der Folgezeit zu zahlreichen Liegenschaftsgeschäften und – auseinandersetzungen. Am 25. September 1820 nahm nach längeren Planungsarbeiten eine Generalkommission ihre Arbeit zur systematischen Wertermittlung der

²⁷⁴ Archiv von Schloss Melschede, Akte Nr. 1997.

Liegenschaften auf.²⁷⁵ Die Zehnten aller Art wurden für „ablöslich“ erklärt. Im Wortlaut: „Die Ablösung des Zehnten geschieht zufolge eines von Sachverständigen darüber abgegebenen Gutachtens: auf welche Quantität von Körnern und Stroh, auf wie viele Stücke Vieh, auf welche Quantität von anderer Naturalien der Zehnherr, ein Jahr in das andere gerechnet, sich Hoffnung machen - ? Der Werth des so ausgemittelten jährlichen Ertrages wird beim Fruchtzehnten nach demjenigen Durchschnittspreise, welcher im § 40 und beim Blutzehnten durch Sachverständige, wie § 41 vorgeschrieben ist, ausgemittelt“.²⁷⁶

Erst ab 1853 kam es, nachdem der preußische Staat erneut dringend Regelungsbedarf gesehen hatte, zu rechtsgültigen Abfindungsmöglichkeiten dieses alten Rechtes. Es waren so genannte „Recesse über die Ablösung von Reallasten durch Capitalzahlung unter Vermittlung der Rentenbank“.²⁷⁷

§ 1 des Formulars lautete wie folgt:

„Auf den in § 4 Spalte 3 bezeichneten Grundstücken der Verpflichteten haftet zum Vortheile des Berechtigten Clemens Tillmann zu Niedernhöfen die Verbindlichkeit zu folgenden Leistungen, nämlich den Naturalzehnten, Zehntlosen und Zehnthuhn, wie solche auf den in Spalte 3 des § 4 verzeichneten und im Hypothekenbuch von Affeln aufgeführten Grundstücken haften. Der Verfalltag des Naturalfruchtzehnten ist im August und resp. September und der übrigen Abgaben an Zehntlose und Zehnthuhn am 11. November jeden Jahres“.

Im Dokumentengut des Hofes lagen neben Affeln außerdem noch Urkunden über verpflichtete Grundstücke in Altenaffeln, Blintrop, Benkamp, Langenholthausen, Amecke, Illingheim und Garbeck von insgesamt 34 Bauern vor.

Gegen Zahlung eines von der Kommission im jeweiligen Einzelfall festgelegten Pauschbetrages an Clemens Tillmann, der in der Regel nur wenige Taler

²⁷⁵ Sommer, Darstellung, S. 260 ff.

²⁷⁶ Sommer, Darstellung, S. 259.

²⁷⁷ Recess = Abrechnung, Verhandlung. Das Verfahren wurde über die Rentenbank in Münster abgewickelt.

ausmachte²⁷⁸, erreichten die Belasteten schließlich eine Löschung im Grundbuch.

Der Vollständigkeit halber müssen auch die „sonstigen Belastungen“, die entweder im bestimmten Turnus oder als politisch aktuell veranlasste Maßnahme auf den Hof zukamen, betrachtet werden.

Da waren einmal die jährlich aufzubringenden Leistungen, die bereits im Abschnitt B II 4 [S.74 ff.] schon kurz skizziert worden waren: Die Abgabepflichtigen zahlten an den Vertreter des märkischen Vogts (Amtmann in Neuenrade) auf der Grundlage eines Vertrages von 1408 oder 1503, den St. Severin mit dem „Wilme dem Graven van der Marcke“ geschlossen hatte, jährlich: 18 Schweine und 18 „Marck Dortmundsch“ sowie zweimal Dienstleistungen für das Neuenrader Schloss und das Vest Lüdenscheid – bei einer Strafe von vier Schillingen bei nicht rechtzeitiger Zahlung. Außerdem mussten sie im Sommer und im Winter vier Tage dienen.²⁷⁹

Sehr bemerkenswert ist in diesem Vertrag der Passus der Freistellung des Haupthofes von weiteren Belastungen („von allen vorder Schattungen Dienst und anderm gefreyet solden wesen“). Andererseits war gerade die Veranlagung von Steuern und Schatzungserhebungen seit der Bildung der einzelnen Territorien zwischen dem 10. und 13. Jahrhundert ein beliebtes Mittel geworden, den Geldsäckel der Landesherrschaften zu füllen. Dieses Recht hatten sich die Obrigkeiten zu ihren Gunsten im Laufe der Zeit großzügig ausgelegt.²⁸⁰

Vor allem das 16. Jahrhundert brachte für die Landesherrschaften – besonders das Herzogtum Westfalen – eine Reihe politischer Ereignisse, die zusätzliche finanzielle Engagements der Kölner Kurfürsten erforderten. Da war einmal der Konflikt mit den Wiedertäufern in Münster, in dem Köln der dortigen Kurie Unterstützung zugesagt hatte. Zum anderen forderte das Reich eine Unterstützung, denn eine gewaltige türkische Streitmacht befand sich auf dem

²⁷⁹ Archiv Schloss Melschede, Akte Nr. 1508. Die Akte enthält den Vermerk „Weilen Herr Grave, Herr Engelbert Grave zu der Marck hochloblichen Andenckens, Anno 1388 noch selber gelebt, muß diß Anno 1408 oder 1503 datirt sein“.

²⁸⁰ Sommer, Darstellung, S. 236; Marré, S. 88.

Marsch nach Österreich/Deutschland. Für diese Mobilmachung musste militärisch erheblich aufgerüstet werden.

So kam es zu weiteren steuerlichen Sonderabgaben, die vor allem wieder die ländliche Bevölkerung trafen. Adelige und Geistliche waren in der Regel von dieser Steuer befreit. Es liegen Register und Fragmente im kurkölnischen Herzogtum Westfalen aus den Jahren 1536, 1543, 1565, 1568, 1580 und 1585 vor. Für den märkischen Teil konnten Schatzungstermine aus Aufzeichnungen im Kreisarchiv des Märkischen Kreises in Altena der Jahre 1548/49/50, 1564/65 und 1574/75 festgestellt werden.²⁸¹

Die Eintreibung der Gelder geschah in den jeweiligen Landesherrschaften offensichtlich zu verschiedenen Zeitpunkten. Da nun die Blintroper Hofesleute von beiden Landesherrn belastet wurden, versuchten sie sich mit allen Mitteln gegen die Zahlungen und Pfändungen zu wehren. Sowohl die Berichte der Neuenrader Amtmänner an den clevischen Hof – im Jahre 1557 – als auch die Schatzungen, für die um 1580 eine Aufstellung abgefasst wurde, zeigen das gesamte Ausmaß im unnachgiebigen Vorgehen beider Seiten.²⁸²

In zwei Schreiben vom 23. März und 15. Oktober 1534 an den Herzog von Cleve klagten sie als „wy arme lüde“, die ihren Dienst für beide Seiten leisten müssten, dass sie jetzt auch noch wegen des „türkeschen gelt dübbelt geven“ sollten.²⁸³ Sie schlugen unter anderem vor, den Betrag zu halbieren.

Andernfalls wären sie nicht in der Lage, die Höfe noch weiter zu bewirtschaften. In gleicher Sache hatten sie auch ohne Erfolg an den Kölner Erzbischof geschrieben, um sich von der 1536 im Herzogtum Westfalen anstehenden Schatzung befreien zu lassen. Der Herzog von Cleve bestätigte in einem Schreiben vom 3. Oktober 1548, dass er einem Teil der Schatzungspflichtigen wegen ihrer Armut Nachlass gewährt habe.²⁸⁴

[vgl. Anhang Nr.19]

²⁸¹ Kreisarchiv des Märkischen Kreises, Bestand Grenzakten Nr. 29.

²⁸² Kreisarchiv des Märkischen Kreises, Bestand Grenzakten Nr. 29.

²⁸³ Kreisarchiv des Märkischen Kreises, Bestand Grenzakten Nr. 29.

²⁸⁴ Kreisarchiv des Märkischen Kreises, Bestand Grenzakten Nr. 29.

Auffällig ist jedoch bei den im Kirchspiel Affeln erfassten Bauern, dass die stiftsangehörigen Höfe immer alle, der Blintroper Haupthof jedoch nicht – mit Ausnahme weniger Personen – veranlagt worden sind.²⁸⁵

Zur Nichtveranlagung des Blintroper Haupthofes von märkischer Seite lieferte die Steuererhebung des Jahres 1549/50, die alle Hofgüter im Amt Balve betraf, folgende Erklärung:²⁸⁶

„Item den neuen Hoeff tho Blinttrope ist der principal Hoeff der haves guder dair sie al inen gehoiren. Ist aver itzunder nit mydt in der saettunge, oich dinste, hefft aver ehr dages dair inen gewessen wie ich bericht werde, wie hie dair van ist gekomen, ist myr nyt bewust“.²⁸⁷

Aus einer Prozessakte des Jahres 1642, in der die grundsätzlichen Rechte des Hofes in 24 Artikeln beschrieben werden, heißt es:

„1420 hat Erzbischof Dietrich von Köln durch ein besonderes Reskript („speciali rescripto“) bekannt gemacht, dass die Güter und Leute des Hofes zu Blintrop, gelegen in der Grafschaft Arnsberg unter den Pfarreien Affeln und Balve und zum Kapitel St. Severin gehörig, von allen Zinslasten und Forderungen frei seien“.²⁸⁸ Es bestand auch eine mit dem cleveschen Landesherrn getroffene Vereinbarung darüber, dass die zentrale Stelle des Hofverbandes von allen steuerlichen Belastungen zeitweise freigestellt bleiben sollte. Angeregt von Graf zu Solms²⁸⁹ ist sogar 1578 der Blintroper Schultheiß durch das Stiftskapitel ermahnt worden, keine Abgaben anstelle von Dienstpflichten zu leisten.²⁹⁰

Diese Freistellung kam allerdings in der Praxis den Hüfnern – der Text der Vereinbarung spricht dagegen – nicht zu Gute. Diese so genannten freimärkischen Blintroper Hofleute in den kurkölnischen Kirchspielen Affeln und Balve waren darüber hinaus noch – nach einer Notiz – „bis 1603 bei Türken-,

²⁸⁵ Stievermann, Neuenrade, S. 354, zählt ihn zwar dazu, in den Registerlisten ist er aber nicht aufgeführt.

²⁸⁶ Schätzung von 1550, Kreisarchiv des Märkischen Kreises, Bestand Grenzakten Nr. 29.

²⁸⁷ Transkription: „Ebenso den neuen Haupthof der Hofesgüter, zu dem sie alle gehören. Er fällt z.Zt. nicht unter die Schätzungen und auch Dienste; er hat aber mal dazu gehört wie ich berichten werde. Warum er nicht veranlagt wird, ist mir nicht bekannt“.

²⁸⁸ Archiv von Schloss Melschede, Akte Nr. 1996.

²⁸⁹ Eberhard Graf zu Solms - Lich war zwischen 1561 und 1600 Landdrost des Herzogtums Westfalen.

²⁹⁰ Archiv von Schloss Melschede, Akte Nr. 1996.

fürstlichen und anderen Steuern stets mit angeschlagen worden und zwar 1603 auf den 10. Pfennig ihres Einkommens".²⁹¹ Diese Leute – so der Vermerk weiter – hätten früher zu je 100 Gulden Amtsabgaben drei Gulden hinzugesteuert, welche Abgaben der Hofesrichter eintrieb und an den Rentmeister zu Altena ablieferte. Der Neuenrader Drost berichtete in seinem Schreiben vom 12. September 1581, dass die Dienstleistungen der Hofesleute sich auf Führen innerhalb (unter anderem Mühlen, Brandhilfe) und außerhalb des Amtes bezogen. Auch bei den Abgaben gebe es keinen Unterschied zu den anderen, wie z.B. der Schatzung, dem Amtshafer, den Rauchhühnern, den Schweinen, Hühnern, dem „Beddegeldt“ und dem Hundegeld. Diese Leistungen gingen auf eine Regelung aus dem 15. Jahrhundert zurück, nach der die Hofesleute jährlich für Neuenrade 18 Schweine und 18 Mark, dazu je zwei Dienste bei der Heu- und Getreideernte sowie in Notfällen auch Bau- und Transportdienste aufzubringen hatten.²⁹² Am 30. Juli 1598 sollte über diese sonstigen Renten, Gefälle und Dienste der Blintroper Hofesleute ein neuer Vertrag zwischen der Landesherrschaft Kleve und dem Dechanten/Kapitel von St. Severin geschlossen werden, der aber wohl nicht zustande gekommen ist. Aber auch auf der märkischen Seite hafteten unter anderem an bestimmten märkischen Ländereien Lasten für Zehntabgaben, die an das Erzstift Köln zu leisten waren. So steht es noch 1652 in der Aufstellung der Stadt Neuenrade „Specification aller deren rhenten und güther, so jarlichs aus der stadt newenrade und umbliggender veldtmarcker ahn einige in daß stift Collen entrichtet werden".²⁹³ Für das „Severinscloster“ werden darin einige Liegenschaften aufgeführt.

Angesichts dieser komplizierten und undurchsichtigen Lage war der wachsende Unmut der Landbevölkerung nur zu verständlich. Übertragen auf die heutige Zeit wären Proteste, Demonstrationen und der Ruf nach einer Struktur-Bereinigungskommission unüberhörbar laut geworden. Aber an kleinere Reformen oder regionale Veränderungen war jedoch angesichts der

²⁹¹ Dösseler, Band I, S. 131.

²⁹² Stievermann, Neuenrade, S. 353; Stievermann, Freigut, S. 230.

²⁹³ Dösseler, Band IV, S. 23.

aufziehenden schwierigen politischen Großwetterlage zu Beginn des 17. Jahrhunderts schon gar nicht mehr zu denken.

Hinzu kam auch noch eine ganz besondere Pikanterie für diejenigen Abgaben- und Dienstleistungen, die von den Unterhöfen des Blintroper Haupthofes an den märkischen Landesherren zu erbringen waren: Diese Leistungen waren nämlich dem Hause Amecke – dort lebte der Adlige „Churfürstliche Rath und Unterthan“ von Wrede – im Rahmen eines Rechtsgeschäftes als „verus creditor“ verpfändet worden.²⁹⁴ Die Vereinbarung ging auf einen Schuldschein zurück, den Graf Engelbert von der Mark am 23. April 1388 ausgestellt und am 14. Juni 1413 Hennecken und Thönis von Wreden cediert hatte.²⁹⁵ Amecke lag im kurkölnischen Kirchspiel Stockum. Leider ließ sich bisher kein Quellenmaterial zu diesem Pfändungsvertrag finden. Aber er dürfte inhaltlich so gestaltet gewesen sein, dass die Märker dem Haus Amecke die Einforderungsrechte an den Blintroper Höfen gegen eine entsprechende Gegenleistung überlassen hatten. Die Auseinandersetzungen zwischen den Neuenradern und dem Haus in Amecke/Frönsberg wurden dadurch zusätzlich belastet, dass von Wrede Mitte des 16. Jahrhunderts zum Drost des märkischen Iserlohn aufgestiegen war.²⁹⁶

Caspar von Wrede schilderte 1646 in einem Schreiben an seinen Vetter, den damaligen Drost zu Balve, Ferdinand von Wrede-Melschede, dass er wegen der ausstehenden Leistungen einen Prozess angestrengt habe. Bis zum Jahre 1603 – als das Amtsgericht Balve in einem Urteil zu seinen Gunsten Recht gesprochen hatte – hätte er lediglich „seit über hondert Jahr langk bloße neun Marck in lichter und ganckbarer Müntze ...entfangen“. Dieses umfangreiche Streitfahren, mit dem sich dann in nächster Instanz das Appellationsgericht in Werl beschäftigte, in dem zwei Rechtsgelehrte (Dr. Christian Kleinsorg und Ogeri Brandihs) zur Begutachtung beauftragt wurden, mit dem sich auch der Kölner Erzbischof und Kurfürst Ferdinand von Bayern (1612 – 1650) persönlich

²⁹⁴ Archiv Schloss Melschede, Akte 1508; Zwischen der Adelsfamilie v. Wrede und den Grafen von der Mark hatte es im 15. Jahrhundert bereits Auseinandersetzungen um das Freigut Frönsberg und andere Güter gegeben (vgl. dazu auch Stievermann, Neuenrade, S. 85).

²⁹⁵ Kreisarchiv des Märkischen Kreises, Bestand Grenzakten Nr. 29.

²⁹⁶ Stievermann, Neuenrade, S. 86.

befasste, dauerte noch bis 1635 und endete mit einem Sieg für Amecke. Die ausstehenden Leistungen wurden 1646 mit einer Summe von insgesamt 4183 Reichstalern beziffert.²⁹⁷

Gleichwohl kehrte auch nach der Bestätigung des erstinstanzlichen Balver Urteils für die Herren von Wrede nach über 30-jähriger Prozessdauer noch lange kein Rechtsfrieden ein. Eine Korrespondenz des Jahres 1686 zwischen dem Neuenrader Drost, Dietrich Stephan von Neuhoff, und Friedrich Bernhardt von Wrede lässt den Schluss zu, dass die gerichtlich zugestandene Forderung nicht bzw. nur teilweise eingelöst worden ist. Auch die Blintroper Hofleute wehrten und weigerten sich, den Leistungen für die Märker nachzukommen oder sie verzögerten sie erheblich. Noch beim Blintroper Hofgericht 1694 wurden die bei den Höfen „auffliggende Schuldigkeit an Geldt, Schweinen, Hühnern, Haber, Holtzfahren und Diensten auch Zehendt-Gefällen, welche eine Zeit hero von dem Herrn von Wrede zu Amecke erhoben“, angesprochen.²⁹⁸ Die Einziehungsrechte lagen aber zu diesem Zeitpunkt wohl schon wieder in märkischer Hand und sie wurden noch bis ins 18. Jahrhundert – offenbar erfolglos – geltend gemacht.²⁹⁹ Im märkischen Domänen- bzw. Renteregister der Zeit 1727 - 1735 wurden als Abgaben der Blintroper Hofleute noch 18 leichte Mark (= 10 Reichstaler, 35 Stüber und 11 Pfennige) aufgeführt.³⁰⁰

²⁹⁷ Quellen zu diesen Auseinandersetzungen befinden sich im Archiv des Schlosses Melschede, Akte Nr. 4527, und im Kreisarchiv des Märkischen Kreises in Altena, Bestand Grenzakten Nr. 29.

²⁹⁸ Kreisarchiv des Märkischen Kreises, Bestand Grenzakten Nr. 29.

²⁹⁹ Stievermann, Neuenrade, S. 354.

³⁰⁰ Dösseler, S.43.

7. Die Ablösung der Reallasten am Hof durch die beiden Hofpächter im Jahre 1807

Als Frankreich mit dem Frieden von Luneville im Jahre 1801 alle linksrheinischen Gebiete erhielt, wurden die dadurch geschädigten deutschen Fürsten mit Kirchengut rechtsrheinisch abgefunden. Das Kölner Erzstift Köln verlor nahezu seinen gesamten Grundbesitz und folglich auch deutlich an politischer Macht. Die „Säkularisation“ stutzte Kirchen, Klöster und Stifte in einem bisher nicht gekannten Maße. Das kurkölnische Sauerland, das sich über Jahrhunderte mit dem Spruch „Unterm Krummstab ist gut leben“ an die kölnische Herrschaft gewöhnt hatte, wurde dem Großherzogtum Hessen-Darmstadt unterstellt.

Nach einem Konsularbeschluss der französischen Republik vom 9. Juni 1802 wurde mit Wirkung vom 10. September das Stift St. Severin aufgehoben. Der Gesamtkapitalwert des Stifts wurde mit 563 175 Francs beziffert, es lag damit in Köln nach dem Dom, St. Gereon, St. Maria im Kapitol und St. Andreas an fünfter Stelle.³⁰¹

Früh ließ die Großherzogliche Regierung in Darmstadt erkennen, dass sie für die Bauern das vollständige Eigentum an Grund und Boden erreichen wollte, um der Landwirtschaft neue Impulse zu geben. Dabei fand sie für die bisherigen Erbpächter, die ihre Güter in strenger grundherrlicher Abhängigkeit bewirtschafteten, schnell passable Regelungen. Eine für die Bauern wichtige Entscheidung war die westfälische Kolonatsordnung vom 5. November 1809³⁰², mit der alle Bauernhöfe für teilbar und käuflich erklärt wurden. Der Grundbesitz unterlag fortan dem allgemeinen Erbrecht. Um die Teilung ehemaliger Güter zu erleichtern, wurden alle Abgaben – ausgenommen der Naturalzehnte – zu einer jährlichen Grundrente zusammengefasst. In den folgenden Jahren modifizierte Darmstadt mit weiteren Erlassen dieses Reformwerk. Jetzt bot sich für alle Bauern die Gelegenheit, den bisherigen jahrhundertealten Status der Abhängigkeit aufzugeben und zum Eigentümer über Grund und Boden aufzusteigen.

³⁰¹ Büttner, S. 103; auch Schmidt-Bleibtreu, S. 87.

³⁰² Sommer, Darstellung, S. 9 ff.

In Blintrop hatten die beiden Hofpächter – offenbar unter Einfluss und Mitwirkung einer von St. Severin eingesetzten Kommission – schon früh begonnen, ihren gesamten Bestand an Einnahmen und Liegenschaften sehr detailliert aufzulisten. Da an einigen Stellen die Rede von anhängigen Prozessen ist, dürften diese sich auf die Beanspruchung des „Neuenrader und Werdohler Zehnten“ bezogen haben. Diese Aufstellung ließ kein Flurstück und auch kein Zehnthuhn bzw. – lamm aus und kalkulierte das Gesamtvermögen für beide Höfe auf insgesamt beachtliche 29124 Reichstaler.³⁰³ Hatte sich möglicherweise das Kapitel von St. Severin in dieser Zeit (um 1800) mit dem Gedanken getragen, diesen Liegenschaftsbesitz im fernen Sauerland abzustoßen und damit Geld für das Stiftsvermögen zu erzielen?

Es kann aber auch sein, dass die beiden stiftischen Hofpächter Anton Cormann und Clemens Joseph Tillmann mit einer Vorahnung auf die kommende politische Entwicklung hin gut gewirtschaftet, geplant und Anspargungen vorgenommen hatten. Denn bereits 1807 – weit vor den ersten gesetzlichen Regelungen – kauften sie von der Großherzoglichen Rentkammer in Arnberg die „von dem ehemaligen Stift St. Severin in Kölln herrührenden, nunmehr den Großherzoglichen Domänen einverleibten sogenannten Niederhöfe zu Blintrop mit allen dazu gehörigen Grundstücken, als Gärten – Ackerland – Heu und Holzgewächs auch Waldemei-Antheil, sodann den hergebrachten Zehnten – Zehnthühner – Zehntgelder und Zehntlose – Ferkel – und Hafer, Gefällen nebst Jagd und Fischerei³⁰⁴ – worüber ein Rechtsstreit vorhanden ist“. Der Kaufpreis lag mit 6000 Reichstalern ungewöhnlich niedrig und betrug nur rd. 1/5 des veranschlagten Gesamtbetrages. Die Hälfte war sogleich, die andere Hälfte aber erst in den nächsten zwei Jahren jeweils an Martini zu zahlen.³⁰⁵

[vgl. Anhang Nr. 21]

³⁰³ Archiv von Schloss Melschede, Akte Nr. 1997.

³⁰⁴ Rechte auf die niedere Jagd und Fischerei waren den Bauern im Laufe der Zeit zugestanden worden; vgl. auch Selter, S. 771.

³⁰⁵ Originalurkunde befindet sich im Eigentum und Besitz des Hofes Blintrop-Niedernhöfen. Der Vertrag ist am 16. Dezember 1807 vom Balver Gericht gesiegelt und beurkundet worden. Auch die meisten anderen Blintroper Höfe wurden nach und nach gegen bares Geld abgelöst. So z.B. am 15. Februar 1819 Gösde-Benkamp (vgl. dazu Strottdrees in: Hof-Geschichten S. 98 ff.).

8. Zusammenfassung

Insgesamt boten die Quellen zum Stift St. Severin sowie die Archive der mit ihm befassten Institutionen hinreichend Material, um die Rolle seiner Villikation Blintrop in diesem Herrschafts- und Wirtschaftssystem der vergangenen 1000 Jahre zu erkennen. Wenn es auch zur frühen Entstehungsgeschichte dieses Stiftsgutes nur Mutmaßungen gab, so tauchten doch vom 13. Jahrhundert die Besitzungen und handelnden Personen konkret mit ihren Abhängigkeits-, Aufgaben- und Abgabestrukturen auf. Bis 1230 lag die Verwaltung des stiftischen Vermögens in der Hand des Propstes in Köln, dann wechselte sie zum Dechanten und Kapitel in Köln. Der Güterbestand, dessen Verwaltung beim Cellerarius in Köln lag, dürfte in der Mitte des 14. Jahrhunderts seine beste Zeit und den endgültigen Umfang gehabt haben, der sich dann nahezu über das gesamte Mittelalter erhalten hat.

Die Villikation Blintrop geriet durch ihren Streubesitz und die mit ihr verbundene Vogtei zunehmend bei den wachsenden Auseinandersetzungen um die Gebietshoheit der Landesherrschaften unter Druck. Sie führten zu Einnahmeausfällen, ungewöhnlichen Belastungen der Hofpächter und geradezu permanenten Streitigkeiten. Das Erzstift Köln hatte sich unter anderem mit Hilfe von St. Severin zwar in diesem südwestfälischen Raum, den es 1310 durch den Ankauf der Grafschaft Ardey und 1368 der Grafschaft Arnsberg erworben hatte, weitgehend durchgesetzt, zeigte danach aber nicht mehr nachhaltig Interesse für die Region und ließ auch ab Mitte des 16. Jahrhunderts von seinen bis dahin gezeigten expansiven Territorialbestrebungen ab. Das wird auch den Stiftsherren von St. Severin, die ihren Grundbesitz bislang straff organisiert hatten, nicht verborgen geblieben sein. Mit der Verhängung von zwei Interdikten um 1410 und 1500 hatten sie noch einmal deutlich ihre Macht unterstrichen. Ab Mitte des 16. Jahrhunderts – die Reformationszeit hatte begonnen – waren sie aber kaum noch im Sauerland präsent. Möglicherweise hatten aber auch die heftigen

Grenz- und Vogteistreitigkeiten mit den Grafen von der Mark, die Pestwellen, Kriege, schlechte Ernten und die beschwerlichen Wege dazu geführt, sich überwiegend nur noch um die in der Nähe von Köln gelegenen stiftischen Güter, die für die Versorgung ausreichend waren, zu kümmern. Gleichwohl hatte auch diese Blintroper Grundherrschaft dazu beigetragen, den kurkölnischen Einfluss in diesem Raum, der sich insgesamt auf ein ganzes Jahrtausend erstreckte, zu festigen. Diese dauerhafte Ausrichtung auf die Rheinmetropole hatte inzwischen alle gesellschaftlichen Bereiche erfasst.³⁰⁶ Der Reichtum des Stiftes St. Severin dürfte im Wesentlichen auf seine strenge, qualifizierte und nachhaltige Administration, an deren Ende der Villicus in Blintrop stand, zurückzuführen sein. Die Pachtverträge und –bedingungen waren klar formuliert und schriftlich abgefasst und mit entsprechenden Sanktionen bewehrt. Auch hier lässt sich eine Parallele zum St. Viktorstift in Xanten ziehen.

Wer allerdings von St. Severin eine Förderung der Agrarwirtschaft oder auch Initiativen, den Bildungsstand seiner Hofverwalter und Hintersassen sowie ihrer Familien zu verbessern, erwartet hätte, muss sich enttäuscht sehen. Gerade von kirchlichen Einrichtungen – wie unter anderem dem Zisterzienserorden – waren im Mittelalter entscheidende Impulse für eine Verbesserung der Landwirtschaft und auch die Schaffung allgemeinbildender Einrichtungen ausgegangen. An keiner Stelle ließen sich jedoch Belege finden, die Ansätze von St. Severin gezeigt hätten, mit neuen landwirtschaftlichen Anbaumethoden, einer besseren Viehhaltung, einer anderen technischen Ausrüstung oder auch neuen Züchtungen etc. die agrarische Produktion zu ändern und zu steigern. Auch als Kultur- und Bildungsträger ist es – wenn man von der eigenen Stiftsschule in Köln, die eigenkirchlichen Zwecken diente, absieht – nicht hervorgetreten. Bei den vergleichbaren Stiften in Xanten und Essen war es nicht anders. St. Severin hatte seine Stärke im Aufbau und in dem perfekten Beherrschen einer gut ablaufenden Verwaltung.

³⁰⁶ Stehkämper, S. 347.

Unter den geistlichen Einrichtungen in Köln ragte St. Severin als vermögende Institution deutlich heraus, weckte begehrliche Teilhabe und geriet daher mit seinem vorzüglichen Grundbesitz, den hohen Einnahmen und seinen guten politischen Verbindungen im Spätmittelalter in das Blickfeld auch der Klever Herzöge und später der Kurfürsten von Brandenburg bzw. Könige von Preußen. Seine wirtschaftliche Lage blieb jedoch immer stabil. Selbst die hohen Kontributionen der Franzosen am Ende der 18. Jahrhunderts konnten das Stift nicht ruinieren.³⁰⁷

³⁰⁷ Schmidt-Bleibtreu, S. 86 – 87.

C. Schlussbemerkung

Die Kenntnisse über die westfälische Agrargeschichte des Mittelalters sind nach wie vor sehr begrenzt.³⁰⁸ Die Grundherrschaft war rd. 1200 Jahre ein markantes Merkmal dieser Agrarverfassung.³⁰⁹ Die Darstellung der Strukturen an nur einer Villikation des Kölner St. Severinstiftes über eine nahezu 1000-jährige Zeitspanne von der Entstehung bis zur Säkularisation in den Jahren 1802/03 sollte nicht allein dazu führen, konkrete Einblicke in den Aufbau und Ablauf der Bewirtschaftung eines mittelalterlichen Systems zu erhalten. Sie diene auch dem Ziel, regionale Erkenntnisse über die Agrarwirtschafts-, Sozial- und auch Rechtsgeschichte des südwestfälischen Raumes zu gewinnen. Der Blintroper Hof hatte zusätzlich unter den ca. 20 stiftischen Hofverbänden wegen seiner fast enklavischen Grenzlage und politisch heftig umstrittenen Vogtei eine besonders herausragende Bedeutung. Möglicherweise können die hier vorgelegten Ergebnisse nutzbringend für weitere Untersuchungen dazu beitragen, Thesen zu unterstützen oder ggf. auch in Frage zu stellen. Besonders begrüßens- und wünschenswert wäre es, wenn diese Arbeit den Anstoß dazu geben könnte, auch andere vergleichbare Haupthöfe und Stiftshöfe im Rheinland und Westfalen einer Untersuchung zu unterziehen.

³⁰⁸ Selter, S. 767.

³⁰⁹ Kuchenbuch, Grundherrschaft, S. 11.

Der kurkölnische Haupthof
Blintrop-Niedernhöfen
im Herrschafts- und Wirtschaftssystem
von St. Severin/Köln

Zweiter Teil

Ausgewählte Urkunden, Akten, Bilder und Karten

Glossar

Archive

Literatur und Quellen

Ortsregister

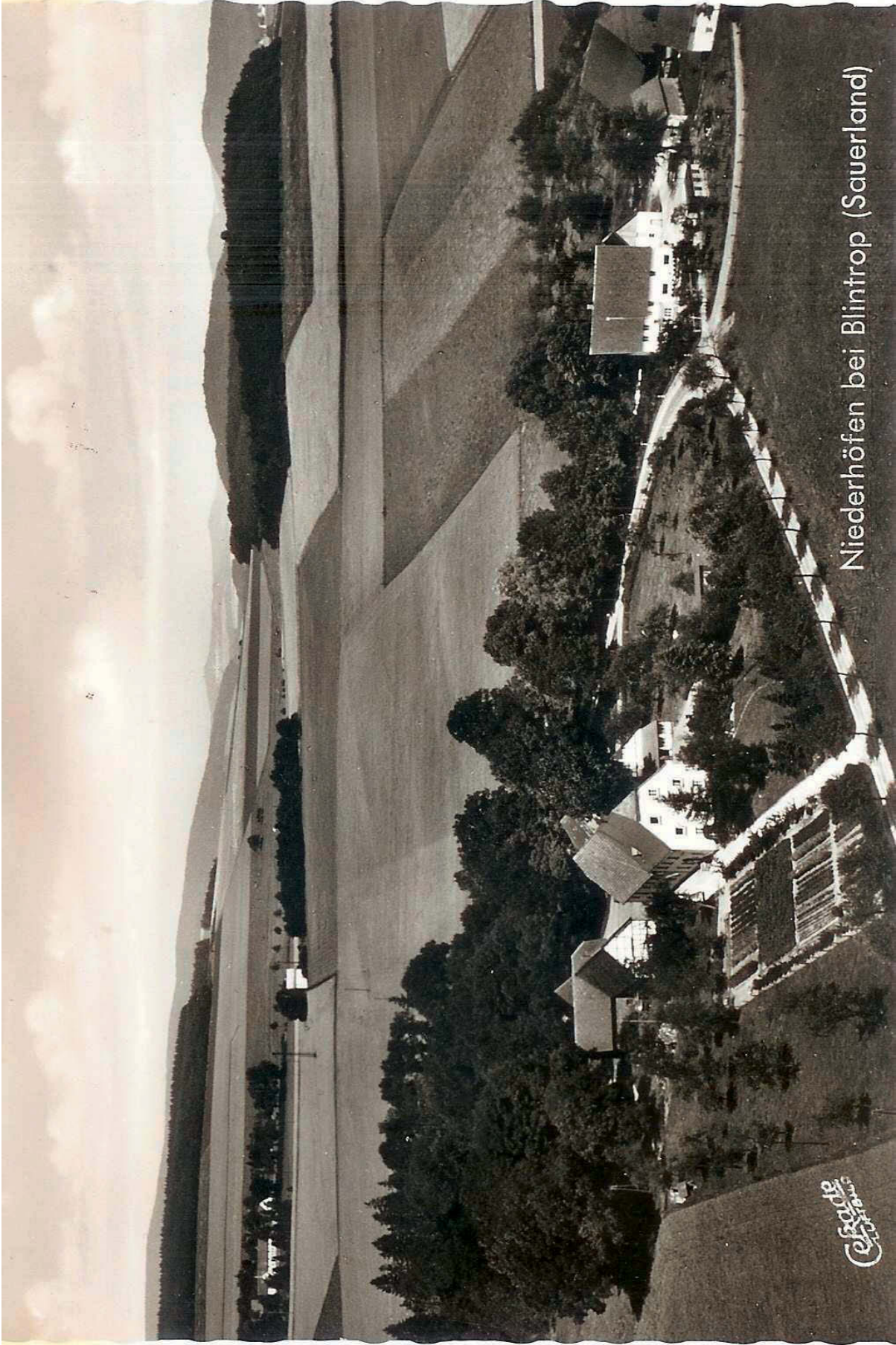
Namensregister

Bildnachweise

A. Anhänge

Inhaltsübersicht	<u>Seite</u>
1. Ansicht des Hofes mit Blick auf Benkamp (1964).....	112
2. Grenzakte Nr. 29 (Blintrop) im Kreisarchiv des Märkischen Kreises in Altena.....	113
3. Deckblatt des Buches „Niedernhöfen“	114
4. Die Freigrafschaften des südlichen Westfalen (nach Hömberg).....	115
5. 1579: Karte zur märkischen „Wildbanngrenze“.....	116
6. Karte zum Grundbesitz von St. Severin.....	117
7. /8. „Antiquum registrum“ um 1230.....	118/19
9. Dekanate und Pfarreien des kölnischen Westfalen um 1050.....	120
10. Karte: Kurkölnischer Territorialbesitz um 1300.....	121
11. Orte der Höfe, die um 1400 abgabepflichtig an den Blintroper Hof waren.....	122
12. Grenzkarte Affeln-Neuenrade – mit Blintroper Hofgericht, um 1580.....	123
13. 1628: Schreiben des Drost zu Neuenrade an den Pfalzgrafen von Neuburg.....	124
14. 1582: Beschwerde des Blintroper Hofmannes „Tylman under den Eicken“ aus Höveringhausen an den Herzog von Cleve.....	129
15. 1582: Schreiben des Drost zu Neuenrade an den Herzog von Cleve.....	132

	<u>Seite</u>
16. „Gravamina Capituli Severini“ um 1500.....	136
17. 1577: Tausch der Zugehörigkeit Mark/Kurköln (Urkunde).....	141
18. Transkription von Nr. 17.....	142
19. 1534: Die „Freimärkischen“ Leute im Amt Balve schreiben an den Herzog von Cleve.....	143
20. Um 1800: Aufstellung aller Liegenschaften und Einnahmen der Höfe, die zum Haupthof des Stiftes St. Severin in Blintrop gehörten.....	147
21. 1807: Ablösevertrag der ehemaligen Blintroper Hofpächter Anton Cormann und Clemens Tillmann.....	154
B. Glossar.....	156
C. Archive.....	168
D. Literatur und Quellen.....	169
E. Ortsregister.....	183
F. Namensregister.....	188
G. Bildnachweise.....	193



Niederhöfen bei Blintrop (Sauerland)



Anhang Nr. 2

Grenzakte Nr. 29 (Blintrop) im Kreisarchiv des Märkischen Kreises in Altena



Anhang Nr. 2: Grenzakte Nr. 29 (Blintrop) im Kreisarchiv des Märkischen Kreises in Altena

Anhang Nr. 3

NIEDERNHÖFEN



Rudolf Tillmann

Die Freigrafschaften des südlichen Westfalen 1225

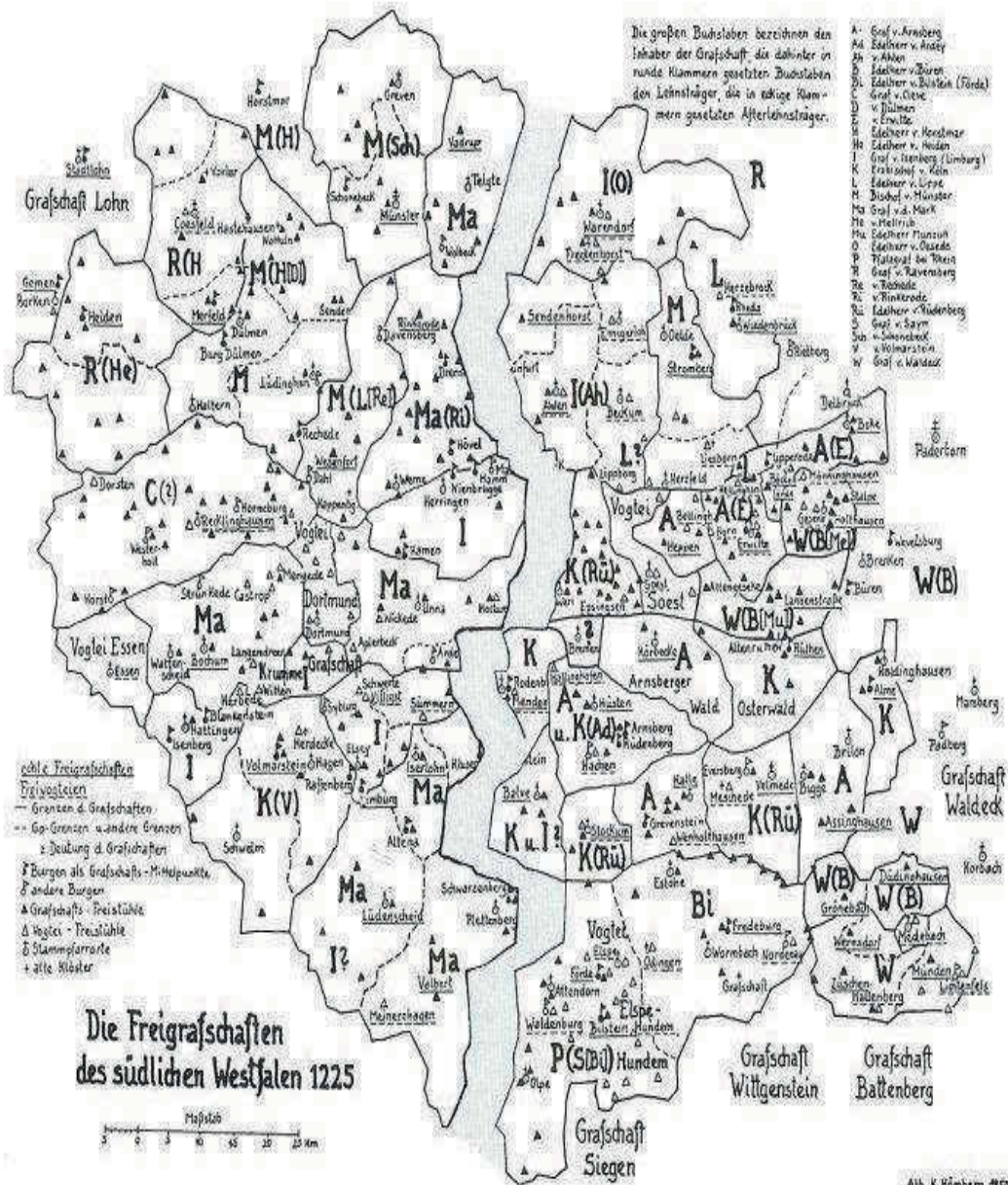
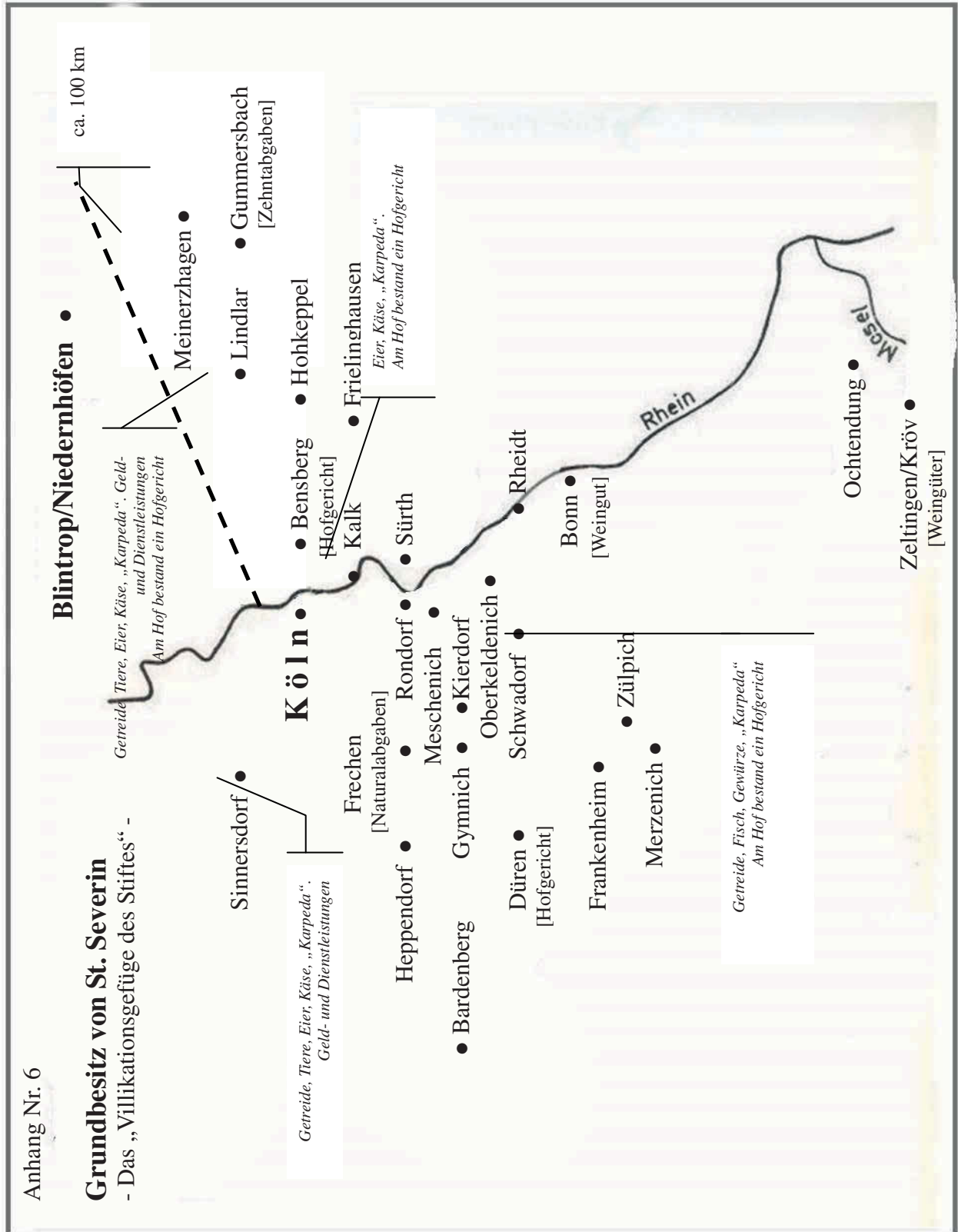


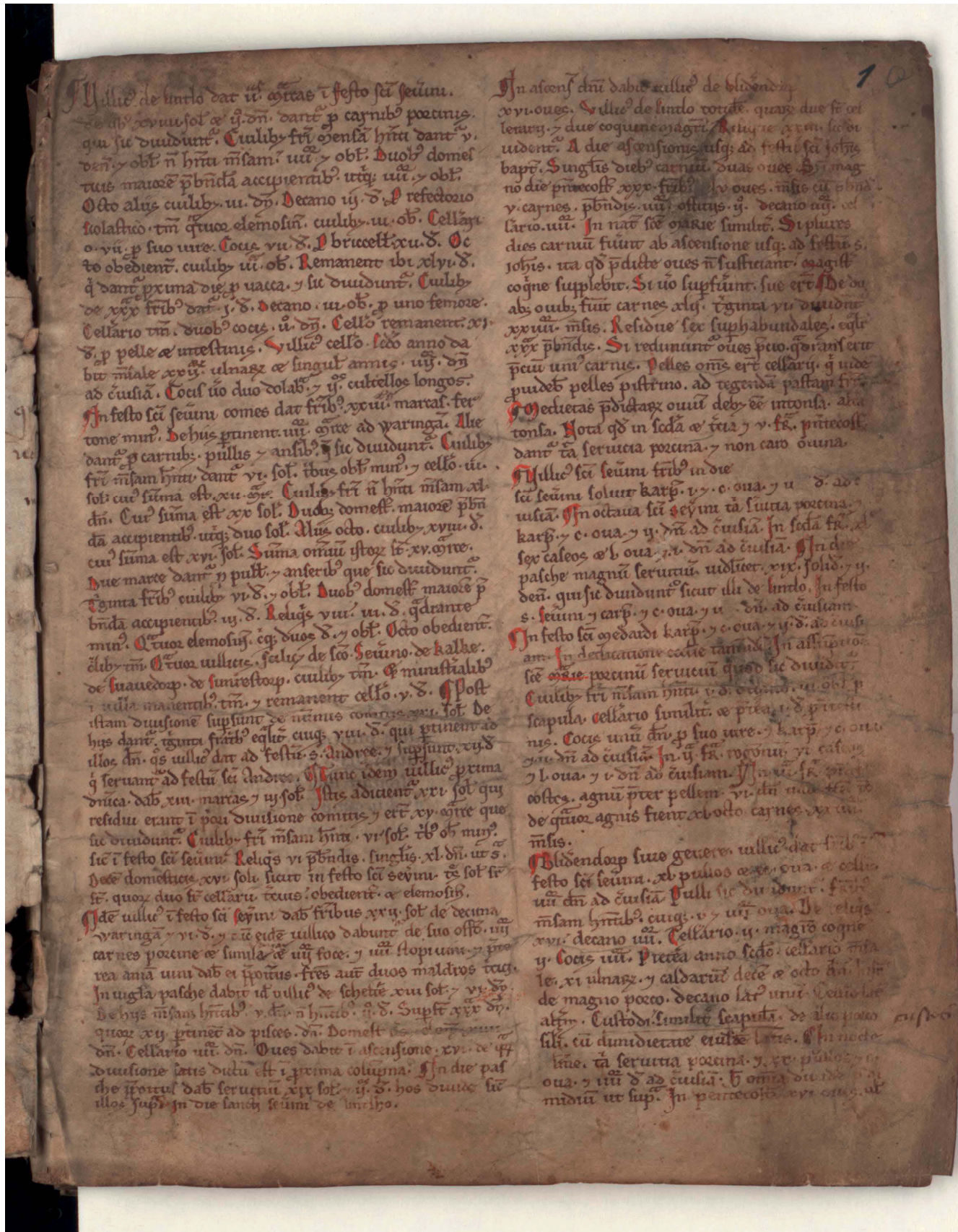
Abb. K. Rönberg 1959

Zur besseren Verdeutlichung wurde die Darstellung zweigeteilt: Hierdurch wird deutlicher, daß im Raum Neuenrade/Balve, Plettenberg/Attendorf und Olpe/Bergneustadt offenbar schon Anfang des 13. Jahrhunderts eine Abgrenzungslinie zwischen den kurkölnischen und märkischen Interessengebieten bestand, die gegenüber heute kaum verändert ist. Kritische strategische Eckpunkte sicherten die Grafen von der Mark später durch den Bau der Burgen Schwarzenberg (1301) und Klusenstein (1353). Es ist wichtig zu berücksichtigen, daß es damals „Grenzen“ nach heutigem Verständnis nicht gab. Vielmehr grenzten Gerichtsrechte, Güter und sonstige Rechte den eigenen Herrschaftsbereich gegenüber dem des benachbarten Landesherren ab.

Anhang Nr.6

Grundbesitz von St. Severin



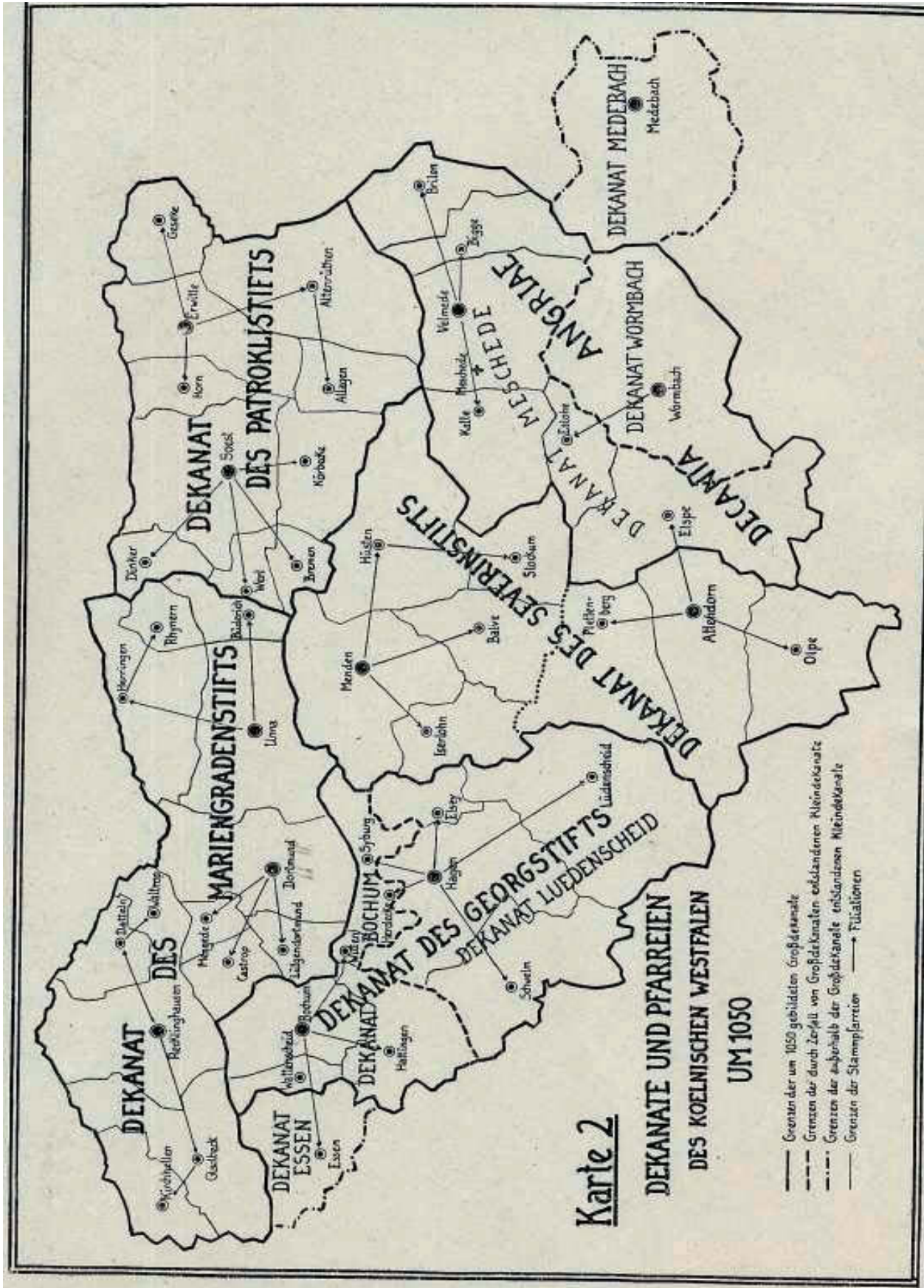


Villuc de linclo dat ii. gratas i festo scti seivini.
 qui sic diuidunt. Cuiuslibet fr̄i censura h̄nti dant v.
 den. & obt̄ n̄ h̄nti m̄sam. uii. & obt̄. Duob̄ domes
 tatis maiorē p̄b̄ndā accipierat̄. utiq; uii. & obt̄.
 Octo alius cuiuslibet. u. dñ. Decano u. d. P̄fectorio
 solatio. t̄m̄ q̄ruce elemosia. cuiuslibet. u. ob. Cellari
 o. v. p̄ suo iure. Cocis vi. d. P̄bricell. xii. d. Oc
 to obedient. cuiuslibet. u. ob. Remanent ibi xli. d.
 q̄ dant p̄ prima die p̄ uacca. & sic diuidunt. Cuiuslibet
 de xxx. fr̄ib̄ dat. i. d. Decano. u. ob. p̄ uno femore.
 Cellario t̄m̄. duob̄ cocis. u. dñ. Cello remanent. x.
 d. p̄ pelle & uaccinis. Villuc cello. sc̄do anno da
 bit m̄ale xx. ulnaze & linguat̄ annis. uii. dñ
 ad cūstia. Cocis uo duo dolab̄. & y. cutellos longos.
An festo scti seivini comes dat fr̄ib̄. xxii. marcal. fer
 tone mut̄. De his p̄nent. uii. dñe ad yaringa. Alie
 dant p̄ carnub̄. pullis & anlib̄. & sic diuidunt. Cuiuslibet
 fr̄i m̄sam h̄nti dant vi. sol. ibus obt̄ mut̄. & cello. u.
 soli cui sūma est. xii. dñ. Cuiuslibet fr̄i n̄ h̄nti m̄sam. xl.
 dñ. Cui sūma est. xv. sol. Dudo. domest. maiorē p̄b̄
 dā accipientib̄. utiq; duo sol. Alius octo. cuiuslibet. xvii. d.
 cui sūma est. xvi. sol. Sūma om̄iu istoz. lx. dñe.
 Due marce dant p̄ pull̄. & anserib̄ que sic diuidunt.
 T̄ginta fr̄ib̄ cuiuslibet. vi. d. & obt̄. Duob̄ domest. maiorē p̄
 b̄ndā accipientib̄. u. d. Reliqs. vii. u. d. q̄drante
 mut̄. Quoz elemosij. c̄q; duos d. & obt̄. Octo obedient.
 dñ. t̄m̄. Quoz uilluc. sc̄ly de scti seivino. de kalke.
 de suauedop. de sumestoz. cuiuslibet. t̄m̄. & ministrilib̄
 & uilla manentib̄. t̄m̄. & remanent cello. v. d. Post
 istam diuisione sup̄iunt de uicinis comit̄. xii. sol. De
 his dant. t̄ginta fr̄ib̄ eq̄l̄. cuiq; vii. d. qui p̄nent ad
 illos dñ. q̄s uilluc dat ad festu. s. andree. & sup̄iunt. xv. d.
 q̄ seruant ad festu scti andree. **A**nc̄ idem uilluc. prima
 dnica. dat. xii. maras & u. sol. Istis adiciunt. xvi. sol. qui
 residui erant i p̄u diuisione comit̄. & er̄. xv. agite que
 sic diuidunt. Cuiuslibet fr̄i m̄sam h̄nti. vi. sol. & ob. mut̄.
 sic i festo scti seivini. Reliqs. vi. p̄b̄ndis. singlis. xl. dñ. ut s.
 Deco domestice. xvi. soli sicut in festo scti seivini. & sol. fr̄
 se. quoz duo fr̄ cellari. reus. obedient. & elemosij.
Ide uilluc i festo scti seivini. dab̄ fr̄ibus. xx. q. sol. de decima
 yaringa. vi. d. & cū eide uilluc dabunt de suo offe. uii.
 carnes porcine & simla. & uii. foce. & uii. stopiuan. & p̄o
 rea am̄a uini dab̄ ei p̄p̄tus. tres aut̄ duos maldios t̄q;
 In uigla pasche dab̄ id uilluc de schette. xii. sol. & vi. d.
 de his m̄sam h̄ntib̄. & dñ. a h̄nti. i. d. Sup̄t. xx. dñ.
 quoz xy. p̄ntē ad pilces. dñ. Domest. de. & p̄o. & p̄o.
 dñ. Cellario uii. dñ. Oues dab̄ i ascensione. xv. & q̄
 diuisione satis dictu est i prima columna. In die pas
 che p̄nt̄. dab̄ seruiciu. xv. sol. & i. d. hos diuice sic
 illos sup̄. In die lanch seivini de linclo.

In ascensu dñi dab̄ uilluc de blidendo
 xv. oues. Villuc de linclo totidē. quaz due fr̄ cel
 lerari. & due coquene. & agri. Reliqs. & t̄m̄. sic di
 uident. A die ascensionis. usq; ad festu scti ioh̄is
 bapt. Singlis dieb̄ carnū. duas oues. In mag
 no die p̄nt̄. xxx. fr̄ib̄. & oues. m̄tis. cu. ob̄ndā.
 & carnes. p̄b̄ndis. uii. obt̄. & y. decano uii. cel
 lario. uii. In nat̄. sic omarie similit̄. Si plures
 dies carnū fuūt ab ascensione usq; ad festu. s.
 ioh̄is. ita qd̄ p̄dite oues n̄ sufficiant. coq̄nt̄
 coq̄ne supplebit. Si uo sup̄iunt. sue er̄. De du
 ab̄. ouib̄. fuūt carnes. xli. & t̄ginta vi. diuione
 xxii. m̄tis. Relidue sex sup̄habundales. eq̄l̄
 xxx. p̄b̄ndis. Si redimunt oues p̄co. q̄s. am̄. er̄
 p̄co. uii. carnis. Pelles om̄is er̄ cellari. q̄ uide
 p̄uideb̄ pelles p̄nt̄. ad t̄ginta. p̄nt̄. fr̄.
Medietas p̄nt̄. ouis deb̄. & m̄nt̄. ab̄.
 t̄nt̄. Nota qd̄ in sc̄dā & t̄ia & v. fr̄. p̄nt̄.
 dant̄. t̄a seruicia porcina. & non caro ouina.
Villuc scti seivini fr̄ib̄ in die
 scti seivini soluit. kar̄. v. & o. oua. & u. d. ad
 uilla. In octaua scti seivini t̄a sūma porcina.
 kar̄. & c. oua. & y. dñ. ad cūstia. In sc̄dā fr̄. &
 sex caleos & l. oua. & dñ. ad cūstia. In die
 pasche magna seruicia. uidet̄. xxx. solid. & y.
 den. qui sic diuidunt. sicut illi de linclo. In festo
 s. seivini & kar̄. & c. oua. & u. dñ. ad cūstia.
In festo scti medardi kar̄. & c. oua. & y. d. ad cūstia
 am̄. In dedicatione carie tam̄. In alio. &
 sic. oue. porcini seruiciu. quod sic diuidunt.
 Cuiuslibet fr̄i m̄sam h̄nti. v. d. & obt̄. u. ob. p̄
 scapula. Cellario similit̄. & p̄nt̄. & d. p̄nt̄.
 nis. Cocis uii. dñ. p̄ suo iure. & kar̄. & c. oua.
 & u. dñ. ad cūstia. In y. fr̄. rogonu. & cal. &
 & l. oua. & v. dñ. ad cūstia. In y. fr̄. p̄nt̄.
 coltes. agni p̄nt̄. pellem. vi. dñ. m̄tis. &
 de quoz agnis fient. xl. octo. carnes. & u.
 m̄tis.
Blidendo suo genere. uilluc dat fr̄ib̄.
 festo scti seivini. xl. pullos & y. oua. & cello.
 uii. dñ. ad cūstia. Pulli sic diuidunt. fr̄ib̄
 m̄sam h̄ntib̄. cuiq; v. & uii. oua. De reliq;
 xvii. decano uii. Cellario. y. magis coq̄ne
 & Cocis uii. P̄nt̄. anno sc̄do. cellario t̄m̄.
 le. xi. ulnaze. & aldaru. decē & octo dñ. h̄nt̄
 de magno p̄co. decano lat̄. uii. dñ. h̄nt̄.
 al̄. Custodi. similit̄. scapula. de alio p̄co. &
 scti. cū dimidietate. eadē. l̄tis. In nocte
 h̄nt̄. t̄a seruicia porcina. & y. pullos. &
 oua. & uii. d. ad cūstia. F̄ om̄ia diuice. &
 midiu. ut sup̄. In p̄nt̄. & y. oua. & u.

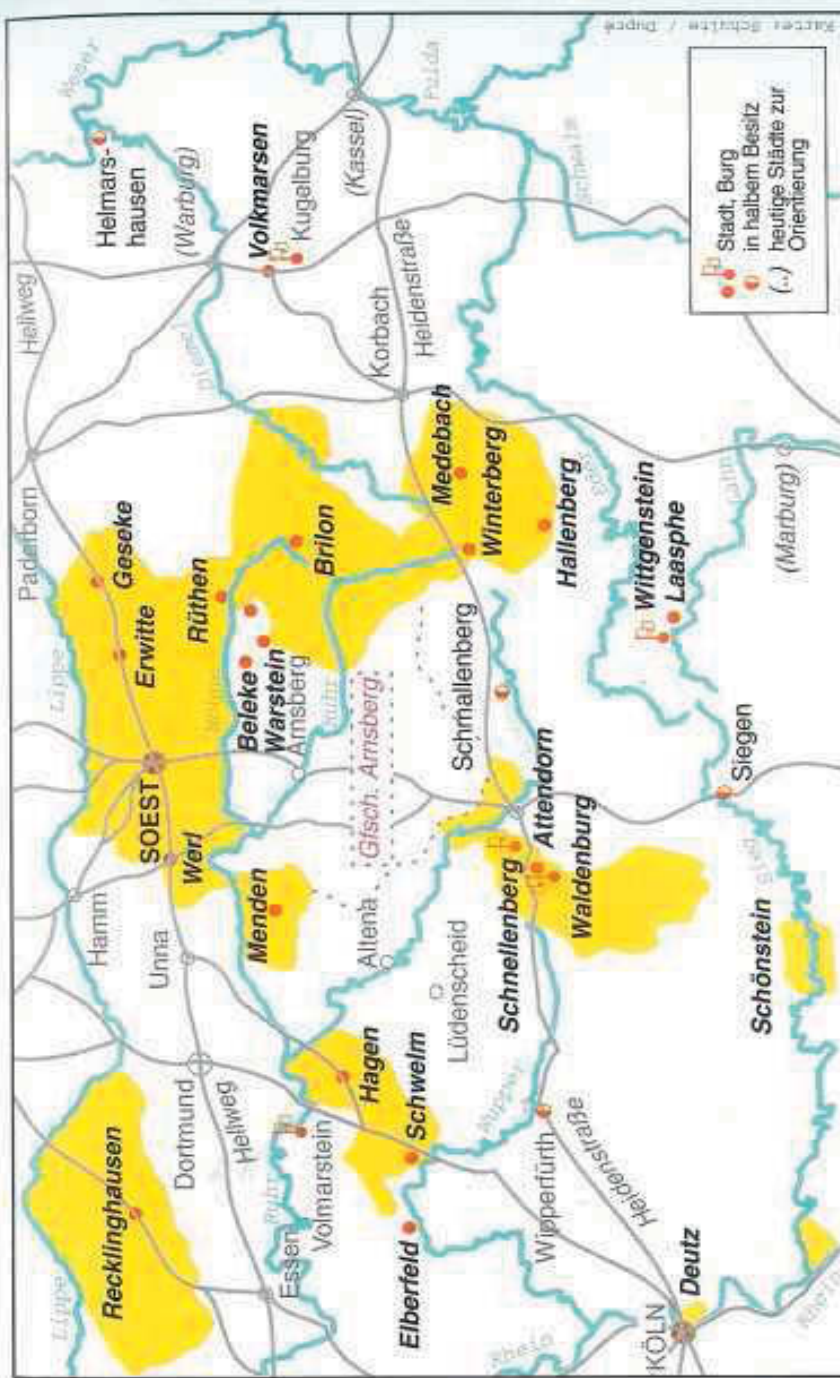
Anhang Nr. 9

Dekanate und Pfarreien des kölnischen Westfalen um 1050



Anhang Nr. 10

Kurkölnischer Territorialbesitz um 1300



Kurkölnischer Territorialbesitz um 1300

Die Erzbischöfe von Köln erreichten im 13. Jahrhundert eine wesentliche Stärkung ihrer Position im Gebiet zwischen Rhein und Weser. Drei Entwicklungslinien sind erkennbar: zum einen die Verstärkung der Nordschiene. Die Höfe Schwelm, Hagen und Menden wurden zu Amtsbezirken ausgebaut. Zwischen Werl und Geseke entstand ein geschlossenes Territorium, das nach Süden über die Grafenschaften Rüthen, Brilon und Medebach sowie nach Osten Richtung Weser unter anderem über Volkmarsen mit der Kugelburg, Helmarshausen und die Freigrafschaften Kanstein und Scherfede erweitert wurde. Zum anderen begann der Aufbau einer südlicher liegenden Verbindung zur Weser durch Erwerb von Rechten an Wipperfürth, Erwerb des Soynschen Besitzes (Meinerlagen, Ebbegebirge) und Schaffung des Amtes Waldenburg. Parallel erfolgte das Vordringen durch das Tal der Sieg (Wissen, Siegen). Die dritte Entwicklungslinie kennzeichnete die kurkölnische Einkreisung der Grafschaft Arnsberg. Auf arnsbergischem Herrschaftsgebiet errichteten die Erzbischöfe Belege, Warstein und Kallenhardt und brachten sich in Besitz von Winterberg und Schmallenberg.

Anhang Nr. 11

Orte der Höfe, die um 1400 abgabepflichtig an den Blintroper Hof waren



Anhang Nr. 13

Ernst von Bueren, Drost zu Neuenrade, an den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg.

Ohne Datum (praes. Düsseldorf, 1628, Nov. 29)

Durchlauchtigster Fürst, gnädigster Herr. Ew. Dhlt. geruhen pst. zu verstehen, wasergestalt deroselben im Ertzstiftt Cöln unter dem Ampt Balve einige Freystuels = oder Hoffsgerechtigkeit an den Hoff zu Blintorff sampt etlichen mehr Hoffen und Kotten, von Ihren hochlöbl. miltigster gedechtnissen Vorfahren angeerbt und daher f. Dhlt. nit alleine unterschiedliche Renten, so in die Rentmeisterey zu Altena gehörig und allda bishero erhebt worden, angefallen, sondern auch deroselben einige actus jurisdictionales meri et mixti item imperii¹ in obged. Ertzstiftt an ernenten Blintorffischen Freystuels= oder Hoffsgüetern durch deren zeitlichen Amptman zu Neuenrade zu exerciren inderzeit gebühret, wie dan in specie durch meine Vorsäßen alda zu Blintorff Stuel= oder Hoffsgerecht gehalten, ainige ratione² adulterii³, fornicationis⁴ et periurii⁵ (wie berichtet) in straff genohmen, ferner gte. Hoffsleute etliche Pferde und Leibdiensten zu praestiren obligirt, auch kein Colnisch Man oder Weib uff gte. Höffe sich heyraten dürffen, sie haben dan zufür vom Amptman zu Neuradt urlaub gehabt und sein zugleich durch den Fronen zu Neuradt eingeleitet und ihnen durch Haal (?) und Feuer⁶ die possession⁷ eingeliebert worden; item daß ein zeitlicher Amptman zu Neuradt im Fall des Ohngehorsams sie in loco domicilii⁸ im Ertzstiftt Cöln durch den Fronen zu Neuradt pfänden lassen. Ob nun woll dieses alles nit allein, wie von unterschiedlichen glaubwürdigen

¹ actus jurisdictionales meri et mixti imperii = Gerichtsverfahren unverfälschter und ebenso unterschiedlicher Befehlsgewalt.

² ratione = wegen, in Ansehung.

³ adulter = Ehebrecher.

⁴ fornicatio = Ehebruch, Hurerei.

⁵ periurium = Eidesverletzung, Meineid.

⁶ durch Haal und Feuer = Sinn ist rätselhaft, evtl. könnte mit Haal (=Hals, Hängen) und Feuer (Verbrennen) die Todesstrafe gemeint sein.

⁷ possessio = Besitz, Grundstück.

⁸ loco domicilii = am Wohnsitz.

Amptschreibern und anderen berichtet, bey meinen Vorsassen in viridi observantia, usu et possessione⁹ gewest, sondern ich daran auch etzlichen, ausgenohmen die Gerichtsbekleidung und Excessu – Bestrafung (quia occasio se non obtalit¹⁰) gebrauchen lassen, so ist doch nit ohn, daß, da etwa für zweyn Jahren obgt. Hoffleute wegen ausstehender Diensten und ohngehorsam more maiorum¹¹ im Ampt Neuenradt habe anhalten lassen, der domale Amptman zu Balve Steffan de Vrede durch seinen Fronen, Stoveken gnanndt, alle E. Dhlt. Diensten und Gerechtigkeit in ogtm. Stifft Coln de facto zuschlagen lassen, aber balt darnach, weiln es mit keinem schein zu behaupten gewest, ohn ainige requisition relaxirt.¹² Dabey es dan nit verplieben, sondern obgt. E. Dhlt. in gtm. Ertzstifft gesessen Märckische Leutte (wie sie communiter ab anoquoque genannt werden) die angegangene Diensten, da nit gänzlich, so wenigsten doch mitgemach (?) von denselbigen sich zu entledigen understehen, indeme sie uff ladung und heischen des Fronen zu Neuradt (wie usque in hanc horam¹³ gebreuchlich gewest) oder gantz auspleiben oder nur eine stundt drey oder vier des tags sich einstellen. Ferner neulich einer, Westigh zu Holtzhausen genandt, sich gelüsten lassen und ein Colnisch Weib uff E. Dhlt. guth ohn mein, in platz deroselben, consent und ehe befür er sie durch den Fronen des Ampts Neuradt begleiten lassen, propria autoritate¹⁴ E. Dhlt. zu keinem geringen praejuditz und despect eingesetzt, welchs dan nit allein ohnerhört, sondern auch meine Vorsassen und ich selbstn wegen E. Dhlt. in contraria et toti patriae notissima possessione¹⁵ gewesen, wie dan auch gte. Hoff= oder Stuelsleute in den jährlichen fürstlichen Verfällen und Renten, der Rentmeisterey zu Altena einverleibt, sich gar weigerlich und ohngehorsam einstellen, gestalt dero Rentmeister allda zweiffelsohn uttgst. fürgebracht haben wird. Wann er dan dieses obgtr. E. Dhlt. Märckischer, im Stifft Cöln

⁹ in viridi observantia, usu et possessione = in wirklicher Beachtung, Gebrauch und Besitzergreifung.

¹⁰ quia occasio se non obtalit = weil sich die Gelegenheit nicht ergab.

¹¹ more maiorum = nach der Väter Weise, altertümlich.

¹² requisition relaxirt = Untersuchung erlassen worden.

¹³ usque hanc horam = bis zu dieser Stunde.

¹⁴ propria autoritate = aus eigener Macht.

¹⁵ in contraria et toti patriae notissima possessione = in rechtswidriger und (dem ganzen Vaterland) der ganzen Gegend sehr bekannter Besitzergreifung.

gesessener leuten fürnehmen weit ansehen thut, indeme sie nit allein E. Dhlt. jährliche intraden zu schmälere, sondern auch dieselben aus Ihren wollherbrachten und jederzeit im Stifft Cöln geübten regaliis mit gemach auszuschließen ohntreu= und freventlich sich unterstehen: Als Habpflichts= und aidts halber nit unterlassen können, E. Dhlt. dessen uttgst. zu advertiren¹⁶ damit der s..... fürgebauet werde und sie ex possessione aliqua (licet clandestina et violenta) mit der Zeit praescriptionem quandam zu ihrem intent colore quodam der fuco zu geraten, nit allegire zu können¹⁷, E. Dhlt. uttgst. bittend, für ersten uff gts. Westigs zu Holtzhausen Verlüsz seines gewins und rechts an dero Hoff und gut wegen geübter untreu und muthwilligkeit et non observatorum oberservandorum gst. zu procediren¹⁸, darnach an Ihre Churf. Dhlt. zu Cöln oder deren geheime zu Arnsberg residirende Räte, damit alsolche Thätigkeiten und violentiae abgeschafft, es bey alten und von meinen Vorsassen geübten Gebrauch (wie obgt.) verpleiben muege, und E.Dhlt. sowoll in Ihren regaliis als jährlichen intraden¹⁹ nit turbirt und spoliirt²⁰ werden, ein respective freundlich oder gnädigst schreiben oder andere mitteilen, wie dem wesen fürderligst beyzukommen, mitzutheilen. E. Dhlt. damit etc

E. Dhlt. underthänigster gehorsambster Ernst von Bueren

1628, Dez. 5. Düsseldorf. Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm an Ernst v. Bueren, Drost zu Neuenrade.

Wir haben uns uttgst. vorbringen lassen, was Ir wegen der Cölnischen Eintragt, so an unser wolherprachter Freystuels= und Hoffsgerechtigkeit daran im Colnischen Ambt Balve gelegener Höff und guetter beschehen solle, uttgst. zu erkennen geben, von welchen Euerem Bericht recht und woll

¹⁶ advertere = zuwenden.

¹⁷ ex possessione aliqua (licet clandestina et violenta) mit der Zeit praescriptionem quandam zu ihrem intent colore quodam der fuco zu geraten, nit allegire zu können = aus irgendeiner Besitzergreifung (zwar aus einer heimlichen und gewaltsamen) mit der Zeit einen gewissen Vorwand zu ihrem Bestreben mit gewisser Färbung der Verstellung, sich nicht rechtfertigen zu können.

¹⁸ non observatorum oberservandorum gst. (gestorum) zu procediren = und wegen der Fälle (Taten, Vergehen), die nicht beachtet wurden, obwohl sie beachtet werden mussten, gerichtlich vorzugehen.

¹⁹ Intraden = Einkünfte.

²⁰ spoliiren = plündern, berauben.

beschehen, und wir haben darauff nit underlassen, ahn die Churfürstl. Colnische zu Arnsberg residirende Rhäte umb abschaffung alsolcher vorgenommenen Neuerungen zu schreiben, wie Ihr hinbey zu empfangen und seines orts einliefern zu lassen. Soviel aber den in euerem schreiben angezogenen Hovsman, Westig gnant, betrifft, bevehlen wir euch hiemit gst. daß Ihr denselben wegen seines ungehorsams und neuerlichen Vornehmens, wie von alters herpracht, in gebürliche straff nehmet, und da auch über zuversicht einige eintragt oder behinderung widerfahren wird, solchs vorerst der Colnischen Regierung zu Arnsberg zu verstehen gebet und umb remedirung²¹ anhaltet, und im Fall dieselbe nit erfolgen solte, anhero zu ferner unser gstr. Verordnung notificiret. Versehen p. und seint p. Geben zu Düsseldorf, den 5. Dec. ao. (16) 28.

1628, Decbr. 5. Düsseldorf. Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm an die Churf. Coln. zu Arnsberg residirende Rhäte.

Unser freundlich gruß und dienst zuvor. Edle, Ehrnwest und hochgelehrte, sonders liebe Herren und Freunde. Es kombt bericht ein, daß obwohl Ihrer Dhlt. unser gstr. Fürst und Herr, an dem Hoff zu Blintorff, Ambts Balve einige Freystuels= und Hoffsgerechtigkeit von alters herpracht und dahero nit allein unterschiedliche rhenten in die Rentmeisterey Altena ghörig und gegeben werden, sondern auch sichere actus jurisdictionales durch Irer Dhlt. zeitliche Beambten zu Neuradt exerciren zu lassen gebürt und zum öffteren gehalten, auch die brüchtfälligen und Ungehorsame in straff genohmen und gepfandt worden, zudem die Hoffsleuth etliche Pferdts= und Leibdiensten zu praestiren schuldig, auch keine Colnisch gesessene Underthanen, Man oder Weib, uff perürte Höff ohne Ihrer Dhlt. oder dero Amtmans vorgehende Bewilligung oder erlaubnüß und des Fronen vermittels nembung (?) sicherer Ceremonien beschehen einpleitung nit heiraten dürfen, und wiewoll man dessen allen jederzeit, wie vorgt. in viridi observantia und possessione²² gewesen wie noch, daß gleichwohl nit ohne, als etwa vor zweien Jahren obgt. Hoffsleuthe wegen ausstehenden Diensten und ungehorsams in dem

²¹ remedirung = Abhilfe.

²² in viridi observantia und possessione = in wirklicher Beachtung und Besitzergreifung.

Ambt Neuradt angehalten worden, man sich dhomealen understanden, alle Diensten und Gerechtigkeit in dem Stiff Collen de facto zu schlagen zu lassen, aber bald darnach syntemall es mit keinem schein zu behaupten gewesen, ohne einige requisition relaxirt worden.; dabey es noch nit plieben, sondern sollen sich mehrgte in dem Ertzstiff Collen gewesene Märkische leuth understehen, sich von den angezogenen diensten algemach gentslich zu entledigen, indeme sie uff vorgehende Ladung des Fronen zu Neuradt entweder gantz auspleiben oder aber zu rechter zeit sich nit einstellen, noch ihre schuldigkeit der gebühr praestiren, ingestalt noch unlengst einer von gem. Märckischen leuthen, Westig genant, eine Colnische Frau uff das Irer Dhlt. zuständige gut ohne dero Ambtmans bewilligung und des Fronen begleitung eigenen gefallens zu nit geringem praejuditz und despect Ihrer Dhlt. einzuführen sich gelüsten lassen, wie dan auch oftgt. Hoff= oder Stuelleuth in bezahlung der jarlichen Renten und Verfelle in die Rentmeisterey Altena, vast weigerlich und ungehorsamb erzeigen. Wan nun solches alles der altherprachter üblichen Observanz und pilligkeit zuwider: Als haben wir nit underlassen wollen, E.pp. diese Beschaffenheit zu remonstriren, dieselbe in namen Ihrer Dhlt., unsers g. F. u. Hern., hiemit ersuchend, die unfehlbare Verfügung zu thun, damit obengtr. vorgenommene Neuerung ganz zu mal abgeschafft, es bey dem alten Herbringen uneinträglich gelassen und uff dan widrigen Fall kein andere Weiterung verursacht werde. Daran beschicht (?), was der nachbarlicher Correspondentz gemeeß, und wir bevehlen pp. Geben zu Düsseldorf, den 5. Dec. 1628.

Praes. Cleve 1582 Juni 12.

Tylman under den Eicken an den Herzog von Cleve.

Durchläuchtiger, Hochgeporner Fürst. E.f.G.²³ seye mein demütigh gepett zu dem Allmechtigen, underthenige, gehorsame und pflichtschuldige dienst izerzeit zu vorn bereit. Gnediger Herr. Efg. klage ich demütigh in aller underthenigkeit klagent vorzubringen nith umbgehen, welchermassen verrückter jharen ein mißverstandt und irthumb zwisschen meiner Mutter seligen Anna under den Eicken (als sie zu einer hand ein withfraw gesessen, und dan ihren nachparn eines wasserfluß halber entstanden und erwachsen, welche gebrechen Hermann von Hatzfelt, Drost zu Balve, unternommen uffzugeben und zu vertragen, da doch solches durch E.f.g. und dere Hofrichter (weilh diese meine elterlige gütter E.f.g. Hoffsgütter) hingelicht worden sein sollen, also daß gem. Hatzfelt einen recess und vertragh uff ein gferre ? von 20 Ggl. zu halten, uffgerichtet und dem Kleger geben. Welche handlungh in zeit meiner unmündigen jharen beschehen, und wie ich nun aus der minorennitet zu meinen mündigen jharen khommen, hab ich den vermeinten, durch Hatzfelten uffgerichten receß, weilh der mir gantz nachteiligh whar, wiederruffen und nith annemmen wollen. Und obwoll ich underthanig verhofft, wie auch noch demütiger vertroistung bin, es soll gemelten Hatzfelten mit nichten gepürn, über E.f.g. freye Hoffsgütter und meine elterlige gütter keine vertrag oder recess uffrichten, auch mich darüber rechtens zu eröffnen und zu gestatten pachtten wieder den Kleger: so hat doch dem ungeachtet und allem meinem bitten und erbietens unerwogen, obgedachter Drost von Balve mich in freverlige Hafttungh wiederrechtlich eingezogen, acht tagh darin gehalten, auch nith der gefenckniß uff dem Haus zu Wockelhem erlassen wollen, ahn und befur meine verwanten ime, Hatzfelt vunffzehn reichtsthlr. brüchten des vermeinten, durch ime uffgerichten nichtigen recess halber erlacht und

²³ E.f.G. = Eure fürstl. Gnaden.

bezalt hattendt, wilchs dan in zeiten seligen Wilhelm von Neuenhoff, Drosten zu Neuenrade, beschehen.

Und über diesem, ob ehr, Hatzfelt, mit solcher unpilliger gewalt nith ersettiget, ist ehr zugefahren und mir diß verlitten 81^{ten} jhars in die zwanzigh marck brüchten abfurdern lassen, welche unpillige anmanungh, ob ich woll dem vilgtn.²⁴ Hatzfelt dieselben brüchten niht gestendiget, sundern mich zu ordentlichen zugelassenen rechten gegen ime und idermenligh erbotten, so hat der vilgerügter ? Hatzfelt doch gleichwoll über vorige gewalt wieder alle rechten und sunderlich E.f.g. Hoffsgerechtigkeit zu mehrerem Nachteilh mir vier meiner besten Kühebesten durch seine vronen vermeintlich mit gewalt abpfenden und holen lassen und volgentz tages dem Richter zu Balve dieselben vorgebracht und dergestalt zu taxieren nur die 20 Markck abgefurderter brüchten und also mir zwey melckeder Kühe, einen vornochs und ein löbochs vur elfften halben Dlr. 6 Schillingh 3 Dt unerhorter unpilliger weis (darzu ich nith citiert worden) verkauft und vereußert.

Darauf nun der Hatzfelt zu Balve durch ogt. unpillige unrechtmessige geübte gewaltsachen mir armen underthanen dahin gehet, daß ehr zu hohem nachricht E.f.g. gerechtigkeit und meinem verderblichen schaden erstlich in Haftung seines vermeinten geb....recesses halber mich eingezogen, mir vunffzehen reichsdlr. abgedrungen, darnach ohn einige ursach oder fuegh der nith gestendigter brüchten der 20 Mark halber mir gleichmässigh meine vier Kühebesten mit gewalt genommen und vor 11 Dlr. 6 Schilllinge verkauft, und also mich armen E.f.g. Hoffmann und underthan gegen recht und billigkeit in verderblichen schaden gefhürt und noch darzu taeglich wie langer wie mehr drüber gewalt und über mich übett: Demach ist ahn E.f.g. mein demütigh, underthenig pitt, E.f.g. wollen dieses ogt. zu gemüth nemmen und den vilgerügten und muthwilligen Hatzfelt in seinem vernemmen und dero geübter gewalt steuern und ernstlich dahin halten, daß er seinen nichtigen uffgerichteten receß über E.f.g. Hoffsgütter uffhebe, cassiere, damit mir armen man und meinen Kindern künftigh kein weiterer

²⁴ vilgtn. = vielgenannten.

schad daher erwachse und darzu die abgetragenen 15 Reichsdlr. mit den abgenommenen meinen vier Kühebesten sambt allem schaden, das ehr mich gegen recht in gefenckniß ohn ursach gezogen, restituire und wieder darstelle, E.f.g. gerechtigkeit unperturbirt und mich, derselben underthan, hinfurter mit der vorgenommenen gewalt unbetrübt lasse.

E.f.g. hiemitt (die der Allmechtige in hohem fürstlichen standt und regierungh langh glücklich gefristen und erhalten wolle) umb gnedige beschützungh und trostlige antworth demütigst anruffendt und bittendt

E.f.g. undertheniger demütiger underthan und hoffman
Tylman under den Eicken

Zur Vorgeschichte: 1581 ist Tylman Opfer eines der nicht seltenen Willkürakte adeliger Amtspersonen geworden. Der kurkölnische Drost v. Hatzfeld hatte ihn unter dem Vorwand des Meineides und verweigerter Dienste mit 20 Thalern Brüchten bestraft und ihm drei Kühe gepfändet und verkauft. Wegen dieser „unbilligen Gewalt“ beschwert sich daraufhin der Droste des benachbarten märkischen Amtes bei seinem kurkölnischen Amtskollegen. Tillmann war ein im Kurkölnischen wohnender Märker, der zum Hofesverband Blintrop gehörte.²⁵

²⁵ Bartels, 3 R s.

Anhang Nr. 15

1582, Juni, 9.

Gerhart vom Neuenhoff, Drost zu Neuenrade, an den Herzog von Cleve

Durchlauchtiger, hochgeporener Fürst. Efg.²⁶ seye ich mein underthenige pflichtschuldge Dienst iderzeit zuvore bereit.

Gnediger Herr, E.f.g. haben in gnediger gedechtnüß, was verlittenen jhars wegen der thadtlicher turbation²⁷ und gewalt, so die Colnischen und Herman von Hatzfelt, Drost zu Balve, über die angehörige freyhe E.f.G. underthanen im ampt Balve gesessen, vermeinter weys vürgenommen und geübet etc., auch was dagegen E.f.g. dero restitution²⁸ dero abgepfandter pferdt und sunsten Keine ververneuwerungh vürzunehmen, bitz uff die Communication beiderseit Rhete ahn die Colnischen Beampten zu viellmale gnedigh schreiben und gelangen lassen.

Wiewoll ich nun dem befehl underthenig nachgesetzt und bey den Colnischen villfaltige anmanungh gethan, die abgepfandte pferdt E.f.G. underthanen ohn entgeltnüß güthlich zu restituiren, auch dero vürgenommener turbation und gewalt ahn den gemelten underthanen sich zu enthalten, so hab ich doch lang bey denselben nichts erhalten mügen, und seindt dieselben Colnischen zugefharen, die abgenommene pferdt umbgeschlagen, verkaufft, noch auch restitution thun wollen. So ist auch über diessem obgt. gerurter Herman von Hatzfelt zu Balve kurtz verruckter tagh zugefharen und E.f.g. underthanen durch geshwinde commination und bedreuwungh dahin beengstigent und gedrungen, daß dieselben gegen alt Herkommen ime unerhorte übermессige Diensten zu Balve thun und leisten müssen, unangesehen ich den Markischen bey hoher pfeen solchs verpotten. Derweilh dan E.f.g. den Churfürsten und Westphalischen Landdrosten diesserhalb vergangenen jhars gethan schreiben und gnedigh begere, mit der gewalt still zu halten und zur Communication beiderseits

²⁶ Eure fürstl. Gnaden.

²⁷ turbation = Unruhe, Erschütterung.

²⁸ restitution = Wiederherstellung.

unpartheisschen Rheten zu schreiten zu, nichtz erreichen mügen, sie eben woll die turbation itzo cumulieren²⁹, gewalt über gewalt je langer je mehr prauchen und innovieren³⁰, also daß viel schreibens und ermanens ahn die Colnischen vergeblich und verlorn sein will, da man ihnen nicht mit gleicher gegenwehr begegnen und die gewalt steuern würde. Und aber dagegen uff diesser seiten der Beinkempffer in gegenpfandung genommen und in hafhtungh gezogen, jedoch derselben diessergestalt erlassen, daß ehr Bürgen und gnuchtsame underpfandt alhie gesagt, so die Colnischen in irer gewalt verfharen und die pferdt nicht restitutiren würden, ahn denselben underpfandt mit dem umschlagh zu erholen.

Demnach ist mein underthenig pitt: weilh vilgtr. Hatzfelt mit der gewalt und teglicher verneuwerungh eingreiffet und Efg. habender Hoch= und gerechtigkeit tegligh abbruch thut, also daß dessem handell lenger zuzusehen kein verzug erleiden will, ob periculum turbatae possessionis, E.f.G. gnedige erklerungh thun wollen, ob ich das gesagte underpfand des obgtn. Beinkempffers im gleichen umschlagen, den armen leuten zu irem erlittenen schaden zu verhelffen, oder aber Hatzfelts gütter, so in diesem ampt gelegen, dagegen anzugreifen hette, wilchs Efg. declaration ich hiemit underthenig heimgestellt.

Auch soll E.f.G. ich undertheniglich nicht pergen³¹, wie durch graßierungh der pestilenz³² diß stetgen Neuwenrade verlittenen jhars leider über den drittentheil ausgestorben, dardurch viell heuser wüst und die acker unerbauwet verplieben, darzu dieses erfolgt, daß etlige der vornemer Bürger hieselbsten die ledige heuser ahn sich brengen, kauffen, auch dieselbigen wüst zu bauwen und in ein andern zu ziehen, Scheuren daraus zu machen und dere etlige niederzuwerffen bedacht sein, und damit einer viell heuser bewhone und meinige der marck, waldemeinen und sunsten genießen mügen; als wollen keinen frembden, so der bürgerschaft begert, dieselbige in deser stadt gestalten oder zulassen. Weilh nun E.f.G. vorfarn hochloblicher

²⁹ cumulieren = anhäufen.

³⁰ innovieren = erneuern.

³¹ pergen = vorenthalten.

³² pestilenz = Pest.

gedechtnüß Grafen zu der Marck p. Dieses stedtgen Neuenrade, als das erbauwen worden, mit der aliger landereyen und waldemein sunderligh begnadet, vürbeheltlich E.f.G. aus allen landereyen den zehnten zu geben, und aber durch oberzelten handell der Bürgern dieses stedtgen Neuenrade in die lengde kleiner, mit weiniger Personen bewhonet wüste werden muß (do man doch ahn dießem orth umb der limiten, der pacht und sunsten anderer mißhell mehrer leuth woll notigh were) auch E.f.G insunders ahn zehnten, schatz, wie auch ahn molter mir nicht geringer schade zustehen woll, gantz ohnigh was den gemeinen bürgern umb der kleiner anzall in der nachtswachen fast schwer obligt und darzu die erfallende mauren, tore und pforten in notiger reparation zu halten, hiedurch gar verfallen müssen: Als hab ich diesssem ampts und undertheniger pflicht halber lenger nicht zuzusehen gewust, mit undertheniger pitt, E.f.G. wollen aus oberzelten ursachen den bürgern allhie zu Neuenrade befehlen, von irem vurnemmen abzustehen, die ledige verstorbene heuser zu besetzen und bewhonen zu lassen, auch die frembden, so der bürgerschaft begere, zuzulassen und einzunehmen, damit dieße stadt ahn leuten, uffkhünfften, schatz und zinsen verbessert, nicht verkleinert, sundern im gepürligen standt underhalten werde. Und wessen ich mich dieses zu verhalten, gnedige verordnung zukommen lassen, dero ich in underthenigkeit nachzukommen, E.f.G. (die der Allmechtiger in hoher fürstlicher regierungh langh erhalten woll) hiemitt um gnedige antwort anruffent, datum den 9^{ten} Junii Anno 1582. E.f.g. undertheniger

Gerhardt vom Neuwenhoff, Drost zu Neuwenrade

(Nachschrift.) Auch, gnediger Fürst und Herr, wie ich diesen potten³³ zu E.f.G. gefertiget, ist mir die anzeigungh khommen, das der Richter zu Balve mit dem Gerichtschreiber zugeffharen und uff. E.F.G. Hoffsguth, drauff die Hoffsleut verstorben, über die verlassene unmündige Khinder Vormünder gesetzt, vermeintlich gegen alten geprauch und gerechtigkeit die gütter in dem sterbhaus inventarisierdt und verzeichnet, wilchs doch meines

³³ potten = Schriftstück.

einfaltigen bedenckend durch den Hoffrichter zu geschehen behorligh, dardurch die Colnischen mit dieser und dergleichen handell und turbierungh E.f.G. hoffsgütter und habende gerechtigkeit je langer je mehr tegligh und heuffigh zu underdrücken und ahn sich zu brengen understehen.

Und ob ich woll hiegegen in continenti ein Notarium und Zeugen ahn statt eines hoffrichters dahin abgefertiget, gestalt den Colnischen in ihrer unpilliger turbierungh zu begegnen und zu continuiren E.f.G. gerechtigkeit und possession, von dem hoffsman uff dem sterbhoff gleichmessigh die Kisten und Kasten zu eröffnen und inventarium der gereiden gütter verzeichnen lassen wollen: So hatt doch der hoffsman die uffzeichnungh gewehret und nicht gehorsamen wollen, also daß ich dernhalb per Notarium protestiert; und ist darumb meine underthenige pitt, E.f.G. meynungh, wie ich mich zu verhalten, weiters in desern gnedigh verstendigen wollen.

Und weilh in zwanzigh und mehren jharen durch vürgefallene mißhell und verhinderungh kein hoffsrichter gewesen noch über die hoffsgüter gericht gehalten worden: Als ist dadurch desto zu mehr E.f.G. gerechtigkeit und dern gütter versplitterungh darauff zu vermuten, auch daß dieselben teglich durch die Colnischen je langer je mehr vermutlich unternommen werden soll, daß derehalb woll notigh, damit die prescription über das hoffsgericht und dero gerechtigkeit in hangender uffschub dere gebrechen beiderseits Chur= und Fürstlicher Rhete Communication nicht erlossche, daß zu erhaltung desselbigen E.f.G. schleuniger zu er zusammenkunfft und underredungh schreiten ließe fürderlichst, damit ein Hoffsrichter angestellt und das hoffsgericht wieder eroffnet würde. Wilchs zu E.f.G. declaration ich hiermitt underthenigh hingestalt und derselben meynungh nach empfangenem befehl nachzukommen.

Datum ut in literis.

Memoriale Capituli ecclesie sancti Severini Coloniensis³⁴

Drückende Lasten/ Beschwerden des Kapitels von Severin

Erinnerungsbuch des Kapitels der Kirche des heiligen Severin in Köln

Hof Blintrop

Der Hof in Blintrop, der zu unserer Kirche seit über 400 Jahren gehört, hat mehrere Hufner, die als Diener zu demselben Hof gehören. Diese sind in früheren Jahren und von Tag zu Tag durch die Beamten des durchlauchten Fürsten unbillig belastet worden. So, dass sie die geschuldeten Zahlungen für die Kirche nicht leisten können und die zum genannten Hofe gehörenden Güter natürlich gegen die alte Gewohnheit auseinander gerissen werden.

Eigener Richter

Zu dessen größerer Verdeutlichung möge einsehen, dass der genannte Hof einen Schulten („scoltetum“) hat, den unsere Kirche genau dort immer einsetzt und aufstellt und der nur Schulte für unsere Kirche sein darf. Dieser Schulte führt zweimal im Jahr den richterlichen Vorsitz auf genanntem Hof und dessen Klagen und Vorladungen legen alle Bauern des Hofes fest und die einzelnen problematischen Meinungsverschiedenheiten, die mit den Gütern und der Verrechnung der Güter oder der in jener Zeit sterbenden Personen zusammenhängen, u.s.w.

³⁴ Die in Latein abgefasste Schrift der Urkunde befindet sich als Abschrift im Kreisarchiv des Märkischen Kreises, Bestand Grenzakten, Nr. 29. Ihre Abfassung liegt in der Zeit um 1500.

Der Herr Fürst ist Vogt des Hofes

Der durchlauchte Herr Fürst ist der Vogt des genannten Hofes. ... zur Verteidigung der Hufner. In seinen Gepflogenheiten und nach der Art und Weise dieser Anwaltschaft zahlen nach altem Brauch die Hufner desselben Hofes jährlich an den fürstlichen Herrn 18 Schweine und genau soviel Mark. Ebenso bekommen sie eine oder verfallen einer Strafe von 4 Schillingen, wenn sie der genannten Schuld nicht genügen. Diese Strafe muss der Vogt des Hofes von ihnen einfordern, außerdem zweimal im Jahr Schweine und Geld. Das ist einmal im Sommer und einmal im Winter. Sie werden angehalten und schulden, dem durchlauchten fürstlichen Herrn oder seinem Beamten zu dienen und so werden sie frei sein von allen anderen Belastungen und Auflagen. So, dass der Beamte des Fürsten über das Gesagte hinaus kein Recht mehr gegenüber ihnen hat.

Diese Vogtei bestand zuerst durch Kauf und mit Einwilligung des Bischofs von Köln. Wie sie zum Fürsten kam, weiß man nicht.

Diese Vogtei ist nicht erblich beim Hause Kleve oder Mark, weil unser Kapitel durch offen zugängliche Urkunden lehren und belegen kann, dass unsere Kirche diesen Hof schon viele Jahre als Vogtei gehabt hat, legitimiert durch einen Kaufvertrag von einem gewissen adeligen Herrn Alphons Holthe und seiner rechtmäßigen Frau Elizabetta. Diese Urkunde hat der Graf von Arnsberg gesiegelt, der jenen Hof der Kirche verkaufte und veräußerte und durch seine Urkunde den hochwürdigsten Herrn aus Köln, der es zur Zeit war, wie den vorherigen gebeten hat, gnädig genau diesen Kauf oder die Veräußerung zu billigen und die Kirche mit derselben Vogtei zu belehnen. Wie der ehrwürdigste Herr das mit seiner Urkunde gemacht hat, wann und wie er zum durchlauchten Herrn gekommen ist, haben wir nicht herausgefunden.

Neuerungen des Amtmannes

Also gegen alte Gepflogenheiten und über die Bezahlung und Gewährleistung der oben genannten Dienste hinaus hat der Beamte des fürstlichen Herrn dieselben Hüfner gezwungen, ihm zu dienen, wie auch immer es ihm gefällt, er zwingt dieselben, die seinen Anordnungen nicht gehorchen, sogar unseren jetzt lebenden Schultheißen, ihm oder richtiger dem Herren Fürsten einen Eid zu leisten, was nie ein Jahrhundert vorher gehört wurde oder galt. Er will, dass der Schultheiß zur Gerichtszeit den Vorsitz übernimmt im Namen des Herrn Fürsten in Angelegenheiten, die den Hof betreffen, wenn solche frei sind, und die den wirklichen Erben durch unseren Schultheißen im Namen unserer Kirche nach bestimmten Maßen und durch unsere Urkunden zugestanden werden müssen. Er unternimmt Anstrengungen, sie anderen zuzugestehen und vom Urteil des Hofes zu entfernen, ja sogar gegen erlassene Urteile auf demselben Hof andere damit zu begünstigen und zu beschützen. Von daher kommen von denselben Armen recht viele Klagen zu uns.

Und was bislang das Allerschlimmste ist, er droht den Klagenden nicht nur, sondern gibt ihnen verschiedene Strafen, so dass die Armen irgendwie nicht wagen, sich über die Belastungen, die ihnen auferlegt werden, zu beklagen. Auch viele andere drückende Lasten legt er uns auf, dem Hof und den Menschen desselben, die aufzuzählen lange Zeit dauern würde.

Sie bitten, einen Tag für eine Zusammenkunft festzulegen.

Außerdem ist es unsere demütige Bitte, dass der durchlauchte Herr gnädig irgendeinen Tag ausrechnet, zur Gegenüberstellung auf demselben Platz oder an irgendeinem in der Nachbarschaft und ... von den Getreuen zu beauftragen, dass bei deren oder unserer Anwesenheit die Alten und Kränklichen des besagten Hofes gehört werden und sie in diesem Falle zur Nennung und Beseitigung durch ihre Eide etwas erfahren vermögen über die Wahrheit des Geschehens und über die Wahrheit der drückenden Last, die entgegen der Gepflogenheit genau diesen Hüfnern auferlegt werden., u.s.w.,

mit dem Ziel und der Wirkung, dass schließlich der Hof bei seinen alten Gepflogenheiten zu bleiben vermag und neue geschuldete Belastungen dieser Art, wenn solche gefunden werden, aufgehoben werden können durch Befehl des durchlauchten Herren Fürsten selbst.

Billiges Geld an Stelle von gewichtigem soll nach der Zehntrechnung bezahlt werden.

Zweitens werden von den Zehntabgaben in Neuenrade, die sich auf den Hof in Blintrop beziehen, durch den Rentmeister in Iserlohn im Namen des durchlauchten Herren Fürsten unserer Kirche 40 Mark gezahlt. Die Zehnten sind unvergleichlich mehr wert als die Zinszahlung dieser Art, trotzdem weil die durchlauchten Fürsten jene von unserer Kirche seit Menschengedenken hatten und die Vorgänger mit glücklicher Erinnerung an die Kirche von diesen Zehnten 40 Mark in schwerer Münze, das sind 10 rheinische Goldgulden, als ihre Erträge offenbarten oder zu offenbaren gezwungen wurden. So bittet das Stiftskapitel, da der Zehnte sich nicht verschlechtert hat, das auch die Zahlung nicht verschlechtert wird, und ihnen nach alter Gewohnheit und Berechnung in schwerer Münze gezahlt wird.

Von den Zehnten in Gummersbach zahlt im Namen des durchlauchten Fürsten der Vogt unseres Stiftes oder der Beamte in Mollenbeck 20 Mark und 3 Schilling. Über dieselben Gelder gibt es dieselbe Klage wie oben. Wahr ist, daß die alte Zahlung der festgelegten Zehnten die Beamten unserer Kirche als Strafe jährlich vollstrecken können. Sie verpfänden oder zahlen die Hälfte davon unter Wegnahme jener, weil es dem durchlauchten Herrn Fürsten keinen Vorteil bringt, aber unserer Kirche sehr großen Schaden zufügt.

Aufschrift: Anweisung auf dem Tage zu Raide³⁵ am Freitag nach Mariae Heimsuchung

(um +/- 1500)

³⁵ Raide = Neuenrade.

Anhang Nr. 18

Transkription von Anhang Nr. 17

Ich **Gerhardt vom Nienhove Drost zu Nienrade** thue khundt und bekenne vür mich und meine nachkommende, das von wegen des Durchlauchtigen und hoichgeborn Fürsten und Hern, Hern Wilhelm Hertzogen zu Cleve Gülich und Berge, Graven zu der Marck und Ravensbergh Hern zu Ravenstein p. meins gnedigen Fürsten und Hern, Ich mitt dem Edlen und Erenvesten Herman von Haetzfelt Hern zur Willenburg und Drosten zu Balve mitt nachbenanten personen ein Wechselung gethaen und gehalten habe. Auch dieselbigen eingangen bin, also daß hoichgedachtz meins gnedigen Fürsten und Hern frei Merckisch Catharina, Johan Mollers dochter zu Blintorff und Hermans Blesien Konnings Sohns ehelige Hausfrauwe zu Kirchafflen, nun vortan ein frei Colnische sein und pleiben soll, dagegen gemelter Amtman zu Balve an statt derselbigen von seins gnedigen Churfürstenn und Hern wegen mir zugleich gedachts meins Gnedigen Fürsten und Hern vermuegh eins brieffes, den er mir gegen diessenn bergeben, widerumb übergelaissen sein frei Colnisch Margretha Christoffers im Niennhoffe zu Blintorf ehelige dochter itzo Clements Johan Mollers Sohn daeselbst Ehehausfrauwe, soll nun vortan ein frei Merkische sein und pleiben. Alles ohn geferdit und argelist. Deß zu Urkundt habe ich Drost zu Nienrade obgmelt mein Angeborn Insiegell unden an diesen brieff gehangenn, am fünffzehendten Octobris im fünffzehenn- hundertt sieben und siebentzigstenn Jaire.

15. Oktober 1577³⁶

³⁶ Die Urkunde befindet sich im Archiv des Freiherrn von Wrede in Melschede. Sie wird im Archivamt Münster unter Mel_ Uk_ 127 geführt.

Anhang Nr. 19

1534, März 23. Die „Freimärkischen“ Leute im Amt Balve schreiben an den Herzog von Cleve

Dorchluchtyge hogebornen vermogende Verste und gnedgste leyve Herr. Unsen schuldigen wyllygen vorplychtigen deynst sy u. f. f. alle tyd to erven bereyt. Wy semelycken u. f. g. underdanen Marckesschen in dem Styffte von Collen, nemelich in dem ampte Balve gesetten, gewen u f.g. demodelycken und clegelycken torkennen, wy dat wy gesetten syn up üwen f.g. güderen und hoven, geleygen in demselven up gemelten ampte, und syn ock u f. g. arme merckessche tobehoryge lüde und moten u f.g. deynen an dat huß Nyenrode und ock zo Altena u. f.g. bede gewen. So dan wy up u.f.g. güderen sytten und tobehoryge lüde synt und solchen deynst ant huß Rode deynen mogten, und dan und dar beneven ock fuerlycken deynst und deynen moten ant huß Arnsberch gelück anderen Colschen lüden, so dat uns dey deynst to beyden syden swar ys und up den güder nyht unthalden mogen. Dar bneveb geven wy u.f.g. ock torkennen: also u.f.g. hefft in korter vergangener tyd dat türkesche gelt in u.f.g. ampte Nynrode vormytz u.f.g. amptman up boven, so hebben wy armen lüde ock myt dem Kespel to Werdole unsen andel u.f.g. wyllychen dat türkessche gelt und schat gegeben und betalt. Gnedygste leyve Here so wert nu ock im styefte von Collen dat merckessche gelt in geslagen. So werde wy ock darmyt beswert to geven gelyck den anderen Kolsschen lüden, unangeseyn dat wy dat u.f.g. ock gegeben hebben, so dat wy armen lüde dar hart myt bedrengt werden und uns swarlychen, wan wy dat dübbelt geven sollen. Bydden demodelycken umme godtz wyllen u.f.g. dat wylle betrachten und uns armen lüden trostlicker syn, nachdem u.f.g. dat gelt von uns armen lüden gebort hefft, und so den schaffen und schrywen an den hogebornen erluchtygen Ertzbysschop von Collen und syn cf.g. etc., dat wy armen lüde doch des türkesschen Geldtz im styfte Collen untledyget mochten werden und so nycht myt der dubbelheytt beswert werden. Wan aver dat nycht gescheyn mochte, wy armen lüde sollten untledyget mochten werden eyner syden

halven, und so dübbelden schat und ock deynst, dan mosten wy u.f.g. güder up geven und verlopem und wy uns für dar myt solker freyheyt nycht üpe unthalden können ader mogen. Bydden Düssez u.f.g. eyne genentlicke trostlicke tovorsyctyge beschreweb antwort, dat uns armen lüden alle tyd myt unsen Kleynen vormoyeden deynste steyt tegen u.f.g. to verdeynen, alls byllichen dey selve got allmechtych to langen tyden in hogemechtygen stade und selger regümente gesünt frysten wylle, uns to gebyden. U.f.g. gutwyllyger gehorsamer getreuer Semelycken Marckesschen lüde im Ampte Balve gesetten.

Datum up mandach na dem sundage Judica anno etc. XXX IIII.

1534, Oktober 15. Die Märkischen Leute im Amt Balve an den Herzog von Cleve.

Dorchlüctyge pp. Also wy armen lüde u.f.g. tobehorychen gesetten up u.f.g. güderen geleggen im styfte von Collen in deme ampte von Balve, und wy dan Merckesche lüde synt und u.f.g. tobehorych und u.g. deynen und schatten moyten als an u.g. huß zu Nyenrode und Altena, aver in einen Styfte von Collen gesetten, so wy dan u.f.g. deynen und schatten moten, und wy dan ock dergelycke im styfte von Collen doen moyten gelyck anderen Collschen lüde, dat selve to beyden sydden uns armen lüden gar hart und swer wart, so wy dan mer dan zo eyner tyd u.f.g. darumme ersocht hebben, wü dat wy armen lüde von den Collschen Amptlüden und Schatmestere bedrenget warden als ümme den türkesschen Schat to geven, den solven wy armen lüde u.f.g. gegeben und betalt hadden als myt den Kepelzlüden to Werdole; so wy dan u.f.g. dar ümme to vellen tyden Klegelycken ersocht hadden und an u.f.g. begert, uns armen lüde doch wolden verddyngen und verhalten an unsen g. I. Heren Ertzbyschop zo Collen und syner e.f.g. doch des Collschen schattez unthalden mochten blywen; so wy den doch u.f.g. gegeben und betalt hadden, so dat wy doch nycht dübbelt beswert mochten werden; so wy dan ock up unse lasten an clagen vom u.f.g. eyn antwort kregen by der von Nyggenrode ewer gebracken antwort, wü dat u.f.g. von dem hogmelten Ertzbyschope von

Collen und syner of.g. Raden, wü dat dey schat under uns in gedült stan solde my wyder bescheyt; dey solven antwort wy armen lüde den Colsschen amtlüde und schatmesteren hebben vorgebracht und horen laten, datsolwe uns armen lüden nycht helpen mochte und uns arme lüde so gelick fals bedrenget, so dat wy armen lüde den schat gewen mosten gelick anderen Colschen lüden, unangeseyn wy den ock u.f.g. gegewen hadden und allet up u.f.g. antwort nycht geachtet, und wan wy armen lüde, dan so to beyden syden deynen und ock schatten mosten un wy als dan der to syner tyden nycht ayns untledygt mochten werden, und u.f.g. uns das nycht unthalden konne und verantwerven, konne wy uns up den güderen u.f.g. in dem styfte von Collen nycht behelpen oder unthalden. Ock so wert nü ewer eyn nygge schat werde an gstat im stichte von Collen, der wy ock myt beswert werden gelick anderen Collschen lüden, so dat waremen lüde gar hart beswert werden. So wy armen lüde dan up u.f.g. güderen besyten und ock u.f.g. tobehorge Merkessche lüde synt und deynen und schatten moyten an u.g. huse Rode und Altena, nachdem allet ys unse demedyge bydden ümme godz wyllen, dat u.f.g. doch uns armen Merkesschen u.f.g. verpflichtet wyllen doch also behertzen und betrachten und uns doch trostlicker erschynen und so den schaffen an dem hogemelten dorlüchtigen Ertzbyschop zo Collen und syner cf.g., dat wy armen lüde doch der schatte und deynste doch eyn untledygt mochten werden und also myt den dübbelheyt nycht beswert mochten werden. Aver wy armen merkesschen folkes nycht vertrust mochten werden, konde wy uns alsdan up den güderen u.f.g. nycht myt unsen kleynen Kynderen behelpen und dey güder unthalden, und bydden nochmals ümme godez wyllen u.f.g., uns armen lüde u.f.g. underdanen wyllen so myt eyner trostlicker und to vorsychter genedyger antwert gewen, wy armen lüde uns doch gründlicker to verseyen sollen, dat uns armen lüden myt unsen underdanen wyllygen deynste alle tyd tagen u.f.g. myt unsen Kleynen armen vermogen steyt to verdeynen, kent god deysolve u.f.g. in langer vorstlicker regümenten und gesuntheyt frysten und sparen moyste.

Geschrewen am Donnerstage nest na sunte Gerion und Vychtor anno etc.
XXX IIII. E.f. G. gutwillygen und gehorsamer semelycken Merkeschen und
u.f.g. to behorygen lüde in dem styfte vom Collen gesetten in dem ampte
von Balve.

Anhang Nr. 20

Aufstellung aller Liegenschaften und Einnahmen der Höfe, die zum Haupthof des Stifts St. Severin in Blintrop gehörten.³⁷

(Seite 1)

Verzeichniß der Äcker, Wiesen, Büschen, Zehendten, Gerechtigkeiten &c. welche zu den, dem Stifte S. Severin in Köln gehörigen Blintropper Höfen, im Herzogthum Westphalen ungefehr zwischen der Stadt Balve und der Freyheit Affelen gelegen, gehörig sind.

1. die Höfe, Scheuren, Stallungen p. in der Brand-Societaet angeschlagen 2250 Rhr³⁸.
2. die jagdgerechtigkeit, so weit sich die Kapitularischen Güter erstrecken.
3. die Fischerey in der Borkenau von der Holter an bis an die Mühle zu Bintrop
4. die Länderey, so zu beyder Höfen gehöret, hält nach der angabe der Pächter wenigsten 140 $\frac{3}{4}$ Müdde. So dann
5. 12 $\frac{1}{2}$ Müdde wildes Land. ferner
6. ein Gehägte am Alenberg, etwan 3 Müdde groß

³⁷ Die Akte befindet sich im Archivamt Münster unter Mel_Ak_1997. Sie kann in den Jahren 1800 – 1807 (möglicherweise auch schon etwas früher) im Zusammenhang mit einem Verkauf oder der bevorstehenden Ablösung des Hofes, die dann 1807 erfolgte, angelegt worden sein. Auf S. 4 und S. 6 ist von einem „obwaltenden Rechtsstreit“ und weiteren „Processen“ die Rede. Auch in dem Ablösevertrag von 1807 wird ein anhängiger Rechtsstreit erwähnt. Die Liste ist offensichtlich von einer Kommission erstellt worden, in der St. Severin noch Einfluss hatte. Auf S.1 heißt es: „die jagdgerechtigkeit, so weit sich die Kapitularischen Güter erstrecken“. Auf S.4 ist von „des Kapitelspächtern“ die Rede.

³⁸ Durch eine Brand-Assecurations-Ordnung (Reglement) vom 11. Februar 1752 wurde am 1. Mai 1752 eine Brand-Assecurations-Societät als öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalt errichtet.

7. zwey Gemüs-Garten, jeder etwan einen Morgen groß
8. zwey kleine in Stein eingefasste. rund um mit Spalier besetzte Gärtlein
9. zwey Baumgarten, jeder etwan 1 ½ Morgen groß, auf denselben stehen 19 schwere und einige junge Eichen, ohne die obsbäume.
10. die Wiese, der Pferdehof, groß 4 Müdde.
(Seite 2)
11. Zwey Wiesen an der Flachsmecke, zusammen 1 ½ Müdde groß.
12. die große Hauptwiese, drey Müdde groß
13. die kleine Hauptwiese, 1 ½ Müdde groß
14. der Haupthof, etwan drey Müdde groß, auf demselben werden nach geschehener Fällung der im vorigen Julius gezeichneten Bäumen, etwa 80 Stücke, theils junge, theils in bester Flor seyende Eichen steen bleiben.
15. die Kottenstette zu Blintrop von N. Nerghoff bewohnt, welcher dieselbe auf seine Kosten unterhalten muß, dazu gehöret eine rundum dieselbe liegende Hausplatz, ein Garten 1 ½ Müdde groß, und zwey Müdde Land, davon wird bis jetzo nur gegeben 1 Rthlr. und 2 Hüner. Der Einwohner muß aber den Pächtern mit gehen und stehen dienen.
16. die Allmosenwiese und das Almosenkämpchen. jedes ist ungefehr $\frac{3}{4}$ Müdde groß, und liegen ½ Stunde von Affelen. Der Pächter Figgener zu Affelen giebt davon jährlichs 53 Stüber 6 Den[ar].

17. Zwölf Müdde Land ungefehr anderthalbe Stunde von den Höfen gelegen, mitten in dem Gehägte die Hesper genannt, zwischen der Herscheder Mark und der Allentropfer Feldmark. Land und Gehägte liegen aneinander: sie sind an (Seite 3)

Elvener zu Affelen um 13 Müdde Haber jährlich ausgepachtet.

18. acht Müdde Land in der Hagener Feldmark, an der Severins-Lied genant: sie sind an Spielmann zum Hagen um 7 Müdde Haber jährlich ausgepachtet.

an Büschen

19. der Marckhagen oder Marckschladen an das Märckische Amt Plettenberg gränzend

20. der Mattenhagen ungefehr 4 Morgen groß, zwischen der Lehnhauser und Herscheder Mark.

21. die Brummers-Eiche, etwan 2 Morgen groß, darinn wie auch in dem angrenzenden lande höchst-wahrscheinlich Eisenstein liegt, ein recht-artiges Büschgen.

22. das Sonderen der Sonderberg etwa 40 Morgen groß, stehet mittelmäßig in Holz.

23. der Born, etwan 1 ½ Morgen groß, recht-guter Grund, darinn werden nach geschehenem Hau etwan 60 Stück Eichen von verschiedener Gattung und gut von Wachsthum stehen bleiben.

24. der Mostenberg oder die so genannte Wilmes-Fuhr ein artiges Gehölz, etwan drey Morgen groß, voll jungen starken Aufschlages.

25. die hinterste Hahnenberg voll jungen Gehölzes,

etwan 9 Morgen groß und kurz bey diesem
ein kleiner Theil, nur durch ein Gehäge ge-
trennet liegt

26. der so genannte Schneewinkel, er ist mit dem vorheri-
gen Stücke von nämlicher Beschaffenheit.

(Seite 4)

NB: die Größe und Grenzen der N. 23-
24-25 und 26 verzeichneten Stücken,
welche in Steinen oder natürlichen Grenzen
stehen, sind auf der bey Abtheilung der
Gevener Mark verfertigten Karte genau
verzeichnet. Diese Karte liegt im Archiv
des Freyherrn von Landsberg zu Wocklum.³⁹

27. der Kutscher 9 Morgen 3 Viertel 17 ½ Ruthe groß

28. im Winkel an den Sonderberg stoßend 4 Morgen

3 Viertel 19 ½ Ruthe groß

29. das Bergbüschgen 4 Morgen 2 Viertel 13 Ruthen
groß.

30. der Vateller-Broich 2 Morgen ein Viertel

7 ½ Ruthe groß.

an Broichen

31. die Richelmikestrift 1 Morgen 1 Viertel 14 ½

Ruthe

32. die Niederen Broiche 2 ¼ Morgen 12 ½ Ruthe

an jährigen Zehendten

33. 663 ½ Mütde Land

34. 140 ¾ Mütde Land, so des Kapitels pächter
unterm Pfluge haben.

35. 57 5/8 Mütde Land, so dem Schöffen Plassmann

³⁹ Es handelt sich um zwei farbige Karten aus dem Jahre 1782, die sich im Landesarchiv
NW, Abtlg. Westfalen, in Münster befinden: Gesamtarchiv von Landsberg-Velen (Dep.),
Wocklum, KSA 8950 und KSA 9340_1/9340_2. Sie geben unter dem Rubrum
„Delineatio“ (= Abbildung, Zeichnung) im Detail eine exakte Übersicht der Ländereien
rund um Blintrop wieder.

gehören, wovon er den natural-Zehendten weigeret, und einweilen bis zur Entscheidung des obwaltenden Rechtsstreites jährlich 9 Rhr. 40 Stbr. richtig zahlt.

36. an Wiesenwachs sind wenigstens 4 Fuder jährlich (Seite 5)

zehendbar, welche an Zehendten $\frac{2}{5}$ Fuder ausmachen.

37. Noch empfangen die Kapitularischen Pächter von verschiedenen Wiesen ferner jährlich 3 $\frac{1}{2}$ Bürde Heu.

38. von dem Mühlengute zahlt Schöffen Plassmann den Heuzehendten jährlich mit 2 Rhr. 30 Stbr.

39. im Neuenrader Felder in der Grafschaft Mark sind bis 1778 annoch von 20 $\frac{1}{2}$ Mütde Land der Zehnde gehoben worden.

an vierjährigen Zehenden

40. an vierjährigen Zehendten sind 550 Mütde Land

41. an Hüner, einschließlich jener zweer Hühner N. 15 empfangen die Pächter jährlich 64 Stücke.

42. Godschalk zu Langenholthausen liefert jährlich ein Zehendlamm und ein Zehendferken.

43. In dem Kirchspiel Werdoil sollen 11 Lämmer und 16 $\frac{1}{2}$ Huhn geliefert werden.

44. an jährlichen Zehendloosen werden zahlt 80 Peterm[ännchen] 2 Deut (= Pfennig)

45. die Zehendloosen, welche drey jahre hintereinander zahlt werden, das vierte jahr aber nicht, sind 33 Peterm[ännchen] 2 Deut.

46. die Stadt Allentropp zahlt jährlich wegen schmalen Zehendten und Zehendloosen einen Königsthaler.

47. von Eslohe empfangen die Pächter jährlich 2 Rthlr.

10 Stüber.

48. haben die Höfe das Recht, in der ganzen Gevener Mark ihre Schweine zur Zeit der Mastung aufzutreiben, auch in den gemeinen (Seite 6)

Schuttkoten einzutreiben.

49. Niemand hat das Recht in die, dem Kapitel vor Theilung der Gevener Mark und der Wol-demei eigenthümlich zugehörig gewesenen Büsche das Vieh zu treiben. Nur des Kapitels Pächter haben diese Abnutzung.

Der in diesem Verzeichniße gemachte Anschlag der Größe eines jeden Stückes ist nicht genau, sondern nach einer ungefähren Schätzung bestimmt worden. Daran ist wohl nicht zu zweifeln, daß eine angelegte Landmaaß nicht durchgehends bey allen Stücken ein größeres Product ergeben werde. Bey der gemachten Schätzung dieses Guts hat man den Marckhager N. 19, den Mattenhager N. 20, den Neuenrader Zehendten N. 39, die Lämmer und Hühner zu Werdoil N. 43 außer Anschlag gelaßen, da diese Stücke entweder außer Possession sind, oder in Proceße stehen, ungeachtet die Quaestion wegen dem Mattenhager nicht sehr bedeutend ist, und bey künftiger Grenzberichtigung die drey andere Stücke /: welche dermalen von den Preußen bloß thätlich rückbehalten worden :/ zum Besitze des Kapitels werden rückgebracht werden. Den Wert der andern Stücken hat man in Rücksicht, damit der Ankäufer zureichende Zinsen seines

anzulegenden Kapitals genieße, äußerst billig und gelind angesetzt. Der Ertrag des Ganzen hat dabey die Summe von 29124 Rthlr.

(Seite 7)

40 Stüber ausgemacht. Man glaubet also, mit einer Summe von 30000 Rthlr. in Pistohlen zu 5 Rhr. gerechnet, sammt 100 Pistohlen in Golde für einen Verzichtspfenning, einem Lusttragenden Ankäufer keine unbillige Ordnung zu machen.

16. Dezember 1807: Ablösevertrag der ehemaligen Blintroper Hofpächter Anton Cormann und Clemens Tillmann

Kund seye andurch, dass die Großherzogliche Rentkammer mit ausdrücklicher Bewilligung Ihrer Königlichen Hoheit die, von dem ehemaligen Stift St. Severin in Kölln herrührenden, nunmehr den Großherzoglichen Domänen einverleibten, sogenannten Niederhöfe zu Blintrop an der selben bisherige Pächter Anton Cormann und Clemens Tillmann mit allen dazu gehörigen Grundstücken, als Gärten – Ackerland – Heu und Holz-Gewächs auch Waldemei-Antheil, sodann den hergebrachten Zehnten- Zehnthüner – Zehntgelde – und Zehntlosen⁴⁰ – Ferkel – und Hafer Gefällen nebst der Jagd und Fischerei /: worüber ein Rechtsstreit vorhanden ist, den die Käufer auf ihre eigene Gefahr und Kosten ohne Zutun und eviction⁴¹ der Rentkammer ausführen mögen so unter folgenden Bedingungen erblich verkauft und übertragen hat.

1. Übernehmen die Ankäufer alle auf den Höfen haftende sowohl rückständige als zukünftige Lasten und Abgaben, wie sie Namen haben, zu entrichten.
2. Sollen und wollen sie, ohne Inbegriff des besonders zu bezahlenden Pacht=Rückstandes als Kaufschilling sechstausend Rthlr im dermaligen gemeinen Kurs – und zwar die Hälfte sogleich – die andere Hälfte aber in den nächsten zwei Jahren nämlich Martini 1808 fünfzehnhundert Rthlr und eben soviel um Martini 1809 nebst vier Prozent von dem jedesmaligen Rest bezahlen.
3. Sobald die erste abschlägige Zahlung geschehen seyn wird, soll der, zwischen der Rentkammer und den Ankäufern bisher vorgewesene

⁴⁰ Zehntlose = Ablösung des Zehnt durch Geld bzw. andere Leistungen.

⁴¹ Gewährleistung.

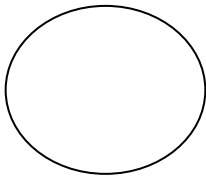
Rechtsstreit aufgehoben und von jedem Theile seine eigenen Kosten getragen werden.

4. Zur Sicherheit der zum Theil unbezahlt geblieben Kaufschillinge bleibt das Eigenthum der Höfe der Großh. Rentkammer als Hypothek ausdrücklich vorbehalten, weshalb gegenwärtiger Kaufkontrakt von den Käufern vor dem Amt unterschrieben und dem Protokoll eingetragen werden soll.

Urkund dessen ist gegenwärtiger Kaufbrief doppelt ausgefertigt, und jedem Theile ein Exemplar zugestellt worden

Arnsberg d. 6. 9ber 1807 und Balve den 16. Dezember 1807.

Großherzoglich Hessische für Herzogthum Westphalen angeordnete
Rentkammer



Siegel

Würzner

Esser

Anton Cormann

Clemens Tillmann

B.

Glossar

Antiquum registrum

Es ist ein Zusammenstellung einer Reihe von Geld- und Naturallieferungen – entstanden um 1200 – an das Stift St. Severin und deren Verteilung an die Kanoniker. Es war eine Art Amtsbuch des Kellners, das wie ein Terminkalender Sondereinkünfte der Kanoniker erfasste.⁴²

Archidiakon

Ein Archidiakonat war eine kirchliche Verwaltungseinheit, die selbst wieder mehrere Dekanate umfassen konnte. Ihm stand ein Archidiakon vor, der selbstständig Pfarreien visitieren, Pfarrer und Dekane strafen, ihnen Abgaben auferlegen oder sie von ihren Ämtern suspendieren konnte.

Bede

Die älteste, steuerähnliche Abgabe, die vom Landesherrn meist nur von bäuerlichen und bürgerlichen Gebäuden und Grundbesitz erhoben wurde.

Brüchte

Strafabgeltung in der niederen Gerichtsbarkeit durch Geld oder Naturalien bei erwiesenem Rechtsbruch – wenn also jemand etwas „verbroken“ (verbrochen) hatte.

Bona nobilia

Adelsgüter.

Bockszehnter

→ Zehnt.

Cellarius

Er war im Stift für die Naturaleinkünfte als „Kellner“ zuständig.

Cobbonen

Der Stamm hat seinen Namen von Cobbo, dem Sohn Ekberts zurück, die vom 9./ 10. Jahrhundert an Inhaber der Großgrafschaft in Südwestfalen waren. Sie fiel später in den Machtbereich des Rheinischen Pfalzgrafen Ezzo (→).

⁴² Jahrbuch 74 des Kölnischen Geschichtsvereins e.V., 2003, S. 9 ff.

Coci

Das Stift St. Severin beschäftigte einen Küchenmeister und zwei Köche.

Comitat

Grafschaft.

Curtis

Zentralhof eines Höfeverbandes. Kann auch eine einfache Landwirtschaftsstätte sein, die im Laufe der Zeit mit Sonderfunktionen betraut worden ist.⁴³

Decanus

Der Dekan hatte im kirchlichen Bereich leitende und repräsentative Aufgaben unterhalb des Propstes.

Denar

Der Denar wurde durch die Münzreform Karls des Großen im 8. Jahrhundert wieder als Hauptmünze des Karolingerreiches eingeführt. Im Mittelalter war der Denar gleichbedeutend mit dem Pfennig. (→ Schilling)

Deut

Deut war eine kleine Kupfermünze von geringem Wert in Holland und am Niederrhein, die bis ins 19. Jahrhundert im Umlauf war.

Dignitar

Inhaber von kirchlichen Würden, die mit keinem Kirchenamt verbunden waren. Zu ihnen zählte im Stift: Der Propst, der Dekan und der Scholaster.

Diakonat

Im katholischen Kirchenrecht war das Diakonat lange Zeit die erste Weihestufe. Es war die letzte Stufe für Priesteramtskandidaten vor ihrer Priesterweihe. Der Weihegrad spielte bei der Vergabe von Präbenden (→) eine große Rolle.

Dormitorium

Schlaftrakt eines Klosters bzw. Stiftes.

⁴³ Schütte, S. 13.

Drost (e)

Vom Landesherrn eingesetzter Leiter eines Verwaltungsbezirkes.

Echtwort/Echtwerk

Recht der Bauern, Wälder und Gehölze für die Hude (→) ihrer Schweine, Schafe und Rinder zu nutzen. Daraus entstand ein Weide- und Mastgeld.

Eigenkirche

Kirche, die auf dem Boden des Grundherrn errichtet worden war und seinem Eigentum und der Erbherrschaft unterstand, mit dem Recht, Geistliche einzusetzen und den Zehnt zu erheben. Die kirchliche Reformbewegung seit dem 13. Jahrhundert strebte an, den Einfluss von Laien auf Eigenkirchen, Klöster und Geistliche einzuschränken. Dem Stift St. Severin blieb später nur die Inkorporation (→).

Elemosinarii

Sie sind die Empfänger der 'bona elemosinaria' und 'waringa', Zuwendungen, die Kanoniker durch Stiftungen für Gottesdienste und Gebete erhielten.

„ene by grase dey ander (by) karne“

Die eine Leistung war im Frühjahr/Sommer, die andere im Herbst/Winter fällig („bei Gras und bei Stroh“).

Eximieren/Exemption

Herauslösung aus der bisherigen Gerichtszuständigkeit und Begründung/Zuerkennung einer eigenen Gerichtsbarkeit.

Ezzonen

Die Ezzonen – die Nachfolger Ezzos (996 – 1034) – waren im deutschen Reich des 10. und 11. Jahrhunderts als Rheinische Pfalzgrafen die wichtigsten Stellvertreter des Königtums am Mittel- und Niederrhein.

Ferculum

Zulage zu den Einkünften der Pfründe (→ Praebende)

Freimärkisch

Mit diesem Attribut wurden Personen aus den kurkölnischen Kirchspielen Affeln, Allendorf, Balve, Enkhausen und Stockum bezeichnet, die auf Kirchengut – wie z.B. dem Blintroper Höfeverband – saßen, das der märkischen Vogtei unterworfen war.⁴⁴

Gerade („Gerayde“)

→ Herwede

Gerechtsame

Nutzungsrechte in Verbindung mit einem Grundstück.

Gravamen

Eine drückende Beschwerde, Last oder Beeinträchtigung, die vorgetragen wird.

Grundherrschaft

Die Begriffe Grundherr und Grundherrschaft sind jüngere, von der Wissenschaft geprägte Bezeichnungen, die im 18./19. Jh. als juristisch-historische Ordnungsbegriffe geprägt werden. Sie ist das Kernelement mittelalterlicher Agrarverfassung. Sie basiert darauf, dass der Grundherr Land zur Bewirtschaftung ausgibt und damit ein Rechtsverhältnis begründet. Als Gegenleistung müssen die Hintersassen oder Grundholden (süddeutscher Ausdruck) – in Blintrop-Niedernhöfen wurden sie meist Hofleute genannt – Abgaben und Dienstleistungen leisten.

Herwede

Persönliche Ausrüstung eines wehrpflichtigen Mannes durch seinen Herrn, die nach dem Tode wieder als Eigentum an seinen Herrn zurückfiel. Der Rückfall wurde fast immer durch Geldzahlungen (Sterbfallgeld) abgewehrt. Die Abgabepflicht nach dem Tode einer abhängigen Frau wurde 'Gerade' genannt.

Hovesgülte

Die Zahlung der Renten von den Blintroper Hofgütern wurde im 14. Jahrhundert mit diesem Begriff bezeichnet.⁴⁵

⁴⁴ Stievermann, Freigut, S. 235 ff.

⁴⁵ vgl. Akte Nr. 4527 im Archiv Schloss Melschede.

Hude

'Hütung' des Viehs (vor allem Schweine, Schafe und Kühe) – sowohl auf den Weiden als auch in den Wäldern und Gehölzen.

Hufe

Bezeichnung für eine Hofstelle, Gemarkung oder Flächenmaß (auch Mansus →), die/das im Regelfall ca. 30 Morgen Land umfasste. Der Begriff ist strittig und wurde von Ort zu Ort unterschiedlich gebraucht.⁴⁶ Die Trennung zwischen Hufe und mansus verwischte im Laufe der Zeit⁴⁷. Auf einem Mansus konnten bis zu vier Familien wohnen. Wird der Begriff für eine Hofstätte verwandt, so umfasst er nicht mehr als einen knappen Morgen Land.⁴⁸

Hundelager

Pflicht eines Hofes, die Jagdhunde eines Landesherrn oder Vogt zu beherbergen und zu unterhalten. Ein Absteigequartier war das „hospicium“. Geldabgaben hierzu waren das „Hundegeld“.

Interdikt

Interdikt bedeutet die Einstellung aller gottesdienstlichen Handlungen als Strafe für ein Vergehen gegen Kirchenrecht. Das Interdikt (auch Kirchenbann) war in Form des Lokalinterdikts hauptsächlich im Mittelalter eine scharfe Waffe der katholischen Kirche gegen die Verletzung ihrer Regeln und im Kampf gegen ihre Gegner. Das Interdikt bedeutete für die Betroffenen den Ausschluss aus der kirchlichen Gemeinschaft (Exkommunikation) und die Verweigerung der sieben Sakramente, die für das Seelenheil des gläubigen Menschen notwendig waren. Im hohen Mittelalter eine gefürchtete Kirchenstrafe, die jedoch durch zu häufigen Gebrauch im Spätmittelalter als Waffe stumpf wurde.

⁴⁶ Lütge, S. 78.

⁴⁷ Henning, S. 55.

⁴⁸ Kuchenbuch, Bäuerliche Gesellschaft, S. 61.

Inkorporation

Verbindung einer Pfründe, bei einer Pfarrei, mit einem Stift. Eine kirchliche Inkorporation bewirkte im Wesentlichen, dass der Inkorporationsbegünstigte zum Pfarrer (Pfarrherren) der einverleibten Pfarrkirche wurde. Die Inkorporation ist später durch das Tridentinum (1545–1563) erheblich eingeschränkt worden.

ius conductus

Geleitrecht.

Kapitelsläuven

Eine bestimmte Abgabestelle bei St. Severin in Köln. Roth: „Die Pächter hatten 'Pfacht' durchgehends in Korn, Hafer, Gerste und anderen Naturalerzeugnissen auf die Kapitelsläuven über dem Kreuzgang oder in die Zehntscheuern abzuliefern“.⁴⁹

Kanoniker

Mitglieder von Dom-, Stiftskapiteln mit Recht auf Sitz, Stimme, Unterhalt und sonstigen Rechten. Sie erfüllten im Unterschied zu den Klostermönchen weiterhin ihre Aufgaben als „Weltgeistliche“. Kanoniker mit Präbenden (→) für Priester wurden Priesterkanoniker genannt. Die übrigen Stiftsherren, auch die meisten Pröpste und Dechanten, waren Diakone (→) und Subdiakone.

Karpeda

Der Begriff ist ein Kompositum.⁵⁰ Er umfasste Hohlmaß, Speise, Gericht, Abgabe und Steuer. Bei St. Severin wurde die Karpeda im 'Antiquum registrum' von 1200/1233 mehrfach im Zusammenhang mit Nahrungsportionen genannt. Nach Schmidt- Bleibtreu enthielt eine Karpeda acht Hühner, 100 Eier, und zwei Denare.

Kirchenbann

→ Interdikt

⁴⁹ Roth, S. 103.

⁵⁰ Schmidt-Bleibtreu, S. 109, Fußnote 238; auch Groten, Soénius, Wunsch in Jahrbuch 74, S. 26.

Kollationsrecht

Es ist ein Begriff aus dem mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Kirchenrecht und bezeichnet das Vorschlagsrecht für einen Kandidaten bei der Neubesetzung eines geistlichen Amtes, meist bei niederen Pfründen. Diese Rechtsbeziehung konnte sich auf verschiedenen Ebenen abspielen. So konnte der Besitz eines bestimmten Rittergutes zur Kollation eines kleineren Priesteramtes einer Kapelle ermächtigen. Meist besaßen Klöster oder Stifte das Kollationsrecht für Pfarrstellen in ihrem Seelsorgebereich. Im Regelfall musste dieser Vorschlag von einer oder mehreren Instanzen bestätigt werden, meist vom jeweiligen Bischof und vom Landesherren. Das Kollationsrecht war an weitere Verbindungen zu der jeweiligen Pfarrstelle gebunden. So war der Kollator oft verpflichtet, für den baulichen Unterhalt der betreffenden Kirche zu sorgen.

Kollegiatkirche

Kirche, an der nach katholischem Kirchenrecht für die Feier der Gottesdienste ein Kollegium von Kanonikern besteht, dem bislang oft auch die Pfarrseelsorge oblag.

Küchenmeister

→ Coci

Liudolfinger

Ein sächsisches Adelsgeschlecht und eine deutsche Herrscherdynastie, die auf Liudolf zurückzuführen sind. Ihre spätere Bezeichnung Ottonen geht auf die drei liudolfingischen Kaiser zurück: Otto I., Otto II. und Otto III.

Malter

Getreidemaß, das in der Regel in "Balvischer Maes" geschuldet wurde. Danach umfassten: Ein Malter = vier Mütten = acht Scheffel; ein Malter = 245 Liter Hartkorn (Gerste, Roggen, Weizen) oder 261 Liter Hafer. Ein Mütten = 64,9 Liter. Die Größe dieser Hohlmaße schwankte von Ort zu Ort⁵¹.

Mansus

→ Hufe

Meier

→ Villicus

⁵¹ Schütte, S. 447 ff.

Mensa

Zulage zu den Einkünften der Pfründe (→)

Ministeriale

Dienstleute aus dem niederen Adel, die mit bestimmten Rechten ausgestattet waren.

Müdde/Mütte

→ Malter

Obödientiae

Nach 1233 verpachtete das Stift einzelne Besitzungen an Kanoniker als 'oboedientiae'. Damit konnten diese als Pächter auftreten und Überschüsse für sich verwenden.

Offizianten

Als Offizianten galten im Stift: 1. für die Verwaltung des Besitzes: Der Kämmerer (camerarius) und Kellner (cellerarius), der Präsenzmeister, der Küchenmeister, der Stiftsbäcker und der Thesaurar (custos); 2. für den Stiftsgottesdienst: Der Chorbischof (Cantor), der Küster, der Stabträger, der Türhüter und der Signator.

Patronat

Recht, das aus dem Eigenkirchenwesen (→) folgte, Geistliche für die seelsorgerische Betreuung einer Kirchengemeinde vorzuschlagen und einzustellen. Es gestattete eine Reihe an Eingriffsmöglichkeiten.

Petermännchen

Bezeichnung des Albus (Weißpfennigs) aus dem Kurfürstentum Trier nach der Kipper- und Wipperzeit (seit 1625). Die Bezeichnung leitete sich von der Darstellung des Heiligen Petrus ab, der auf der Rückseite dargestellt ist.

Pistolen

Eine Pistole war ursprünglich eine spanische Geldmünze aus Gold, die seit etwa 1550 als doppelte Goldkrone geprägt wurde. In Deutschland bezeichnete man im 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts ein goldenes Fünftalerstück oder Friedrich d'or als Pistole.

Praebende/Pfründe

Anteil jedes Kanonikers an den Stiftseinkünften. Es wurde zwischen der größeren und der kleineren Präbende unterschieden.

Praesenzen

Es waren die Beträge, die täglich denjenigen Stiftsherren zukamen, welche am Chordienste teilnahmen und bei der Kirche wohnten. Dem Praesentarius (Präsenzmeister) oblag die Verwaltung und Auszahlung dieser Einkünfte.

Praesenzmeister

→ Praesenzen

Privilegienbuch

Zur Wahrung der Rechte und Vorteile der Stiftsherren war dieses „liber privilegiorum“ im Stift angelegt worden.⁵²

Propst

Leiter einer Klerikergemeinde bzw. eines Kanonikerstiftes.

Prior

Bezeichnung für die Vorsteherposition (meist bei Klöstern).

Rauchhuhn

Eine Feuerstellenabgabe. Mit ihr unterwarf der Bürger sich dem Schutz des Amtsdrosten.

Rezess

Der Rezess stellt den Abschluss eines Vertrages dar. In einem Rezess konnten z.B. ortsrechtliche Regelungen über das Huderecht (→) getroffen werden.

Rute/Ruthe

Längenmaß mit unterschiedlichen regionalen Maßeinheiten, z.B. eine preußische Rute = 12 Fuß = 144 Zoll; eine Rute = 3,766 m; eine rheinische Rute zu 12 3 Zoll = 16 Fuß kölnisch = 375,2 cm.⁵³

⁵² Archiv Schloss Melschede, Akte Nr. 1996; auch Schmidt-Bleibtreu, S. 188 ff.

⁵³ Schütte, S. 446 ff.

Schilling

Nach der Münzreform unter Karl dem Großen im Jahre 794 war der Schilling, der Solidus, nur noch eine reine Rechnungsmünze, sowie Gewichtseinheit bzw. das nichtgemünzte Goldäquivalent für zwölf Silberdenare. Danach galt: Ein karolingisches Silberpfund (gleich etwa 406½ Gramm) = 20 Schillinge (Schillinge = 240 Pfennig (Denari)).

Schulte

→ Villicus

Schultheiß

→ Villicus

Scolasticus

Leiter der Stiftsschule

Separatio bonorum

Gütertrennung

Servitium

Damit war im Stift die Versorgung mit Naturalien (Fleisch, Butter, Käse, Eier usw.) umschrieben, die nach einem bestimmten „Terminkalender“ erfolgte. Bei St. Severin gab es die „Sommer- und Winterservitien“. Beim Kölner Erzbischof wurde damit im 12. Jahrhundert der tägliche Hofdienst bezeichnet.⁵⁴

Signator

Er registrierte alle Stiftsmitglieder, die am Chorgebet, der Messe oder sonstigen Gottesdiensten teilnahmen. Nur ein Kanoniker oder Vikar konnte Signator werden.

Solidus → Schilling

Sterbfallgeld

→ Hergewede

Stutekoven

Pfandstall

⁵⁴ Schütte, S. 560

Stüber

Es ist die Bezeichnung für Kleingroschenmünze, die im Nordwesten Deutschlands (also besonders in den Territorien des heutigen Nordrhein-Westfalen) etwa vom ausgehenden 15. Jahrhundert bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts geprägt wurden. Der Wert der Münze betrug vier Pfennige oder zwei Deut.

Tafelgut

Landgut, dessen Erträge für den persönlichen Unterhalt einer Person (Landesherr) oder juristischen Person (Erzstift) bestimmt waren.

Thesaurar

Schatzmeister.

Turnos

Französische Münze aus Tours, zeitweilig Leitwährung in weiten Teilen Deutschlands.

Villicus/ Villikation

Der Villicus war der Verwalter (auch Schultheiß, Schulte oder Meier) einer Villikation, die sich in der Regel aus einem Haupt- oder Fronhof mit ihm zugeordneten Höfen (→ Hufen, Mansen) zusammensetzte.

Vogt/Vogtei

Vogt ist abgeleitet vom lateinischen Wort „advocatus“ („der Hinzu-/Angerufene“) und bezeichnet allgemein einen herrschaftlichen, meist adligen Beamten des Mittelalters und der frühen Neuzeit, der als Vertreter eines Landesherrn in einem bestimmten Gebiet (Vogteibezirk) im Namen des Landesherrn regierte und richtete. Kirchenrechtlich hatte ein spätantiker kaiserlicher Erlass von 401 der Kirche „advocati“ vorgeschrieben, die sie in weltlichen Angelegenheiten vertreten sollten. Seit dem 13. Jahrhundert wurden die Vogteien zu einem wichtigen Instrument für den Aufbau eigener Territorien.

Wildbann

Hoheit über ein Jagdareal, die Flüsse und das Forstrecht. Die hohe Jagd (Hirsch, Bär, Wolf, Wildschwein, Auerwild) nahm im Mittelalter als absolutes Privileg der Adel für sich in Anspruch, während er die typische Niederwildjagd (Reh, Hase, Fuchs, Schnepfe) und Fischerei in bestimmten Fällen auch den Bauern zugestanden hatte.

Zehnt

Jährliche Abgabe in Höhe des 10. Teils eines Ertrages. Seit karolingischer Zeit musste ein Zehntel der Einkünfte von Getreide, Holz, Wein, Großtieren (Großer Zehnt) sowie von Gartenfrüchten, Gemüsen, tierischen Produkten und Kleinvieh – unter anderem das „Zehnthuhn“ – (Kleiner Zehnt) als Abgaben geleistet werden. Ihre Erfassung erfolgte in der Zehntrolle. Der Zehnt wurde im Laufe der Zeit durch so genannte Zehntlose meist in Geld oder aber auch anderen Leistungen abgelöst. Der Begriff tauchte in zahllosen Varianten auf:⁵⁵ Kornzehnt, Naturalzehnt, Fruchtzehnt, Blutzehnt, Rodezehnt, Papstzehnt. Bockszehnter – wie er in der Zehntrolle auf dem Blintroper Hof auftauchte – ist z.B. eine lokale Besonderheit, die sich wahrscheinlich auf die Schafshaltung und -zucht bezog.

Zehntlose

→ Zehnt

Zehntrolle

→ Zehnt

⁵⁵ Schütte, S. 631

C.

Archive

- Historisches Archiv der Stadt Köln, Köln (HASTK)
Bestand: St. Severin (Best. 264)

- Landesarchiv NRW, Abtlg. Rheinland, Düsseldorf
Bestände: - 1.1.1.11 Geheimes Geistliches Archiv
 - 1.4.1 Reichskammergericht
 - 1.5.1.2 Roerdepartement
 - Behörden und Bestände vor 1816

- Landesarchiv NRW, Abtlg. Westfalen, Münster
Bestände: - Territorien des Alten Reiches bis 1802/03,
Kölnisches Westfalen
 - 1.1.1.3.Pfarreien, Städte, Freiheiten
 - 4.5.1.Manuskripte Msc. VII z.T. Dep.- Gesamtarchiv von Landsberg-Velen (Dep.),
Wocklum

- LWL-Archivamt für Westfalen, Münster
Bestand: Adelsarchive: Archiv Melschede, Altes Archiv
(Mels.Mel)

- Märkischer Kreis, Kreisarchiv und Landeskundliche
Bibliothek, Altena
Bestand: Grenzakten, Nr. 29 (Hof Blintrop)

Colsmann, Alfred

Bilder Werdohler Vergangenheit

Werdohl, 1952

Conrad, Horst

Das Markenbuch des Westfälischen Wildbannes aus dem
Jahre 1597

in: Südwestfalenarchiv 7/2007,

Arnsberg 2007

Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter

Bd. 1 – 9 Bonn; Düsseldorf 1901 – 1983;

Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde

Zitierweise: Regesten EB

Dösseler, Emil (Hg.)

Süderländische Geschichtsquellen und Forschungen

Band IV 1. Teil

Münster, 1967

Ennen, Leonhard

Quellen zur Geschichte der Stadt Köln

Bd. 1 -6, Köln, seit 1860

Neudruck im Scientia Verlag, Aalen, 1970

Familie von Wrede – 800 Jahre

Familie von Wrede (Hg.); Redaktion: Horst Conrad
Münster, 2002

Flebbe, Hermann

Buchbesprechung von „Geschiedenis des graven van Limburg Stirum“, in: Der Märker, 1963, S. 207 ff.

Fricke, Eberhard

Zur frühen Landeskunde, insbesondere zur Entstehung der
Gerichtsverfassung im Süderland
in: Altenaer Beiträge, Bd. 5
Altena, 1970
Zitierweise: Fricke, Landeskunde

Fricke, Eberhard

Territorialgeschichte der Grafschaft Mark im hohen Mittelalter
in: Der Reidemeister Nr. 65 vom 21. Juli 1977
Zitierweise: Fricke, Territorialgeschichte

Frisch, Margarete

Die Grafschaft Mark
Münster, 1937

Goebel, Jürgen

Die Gerichtsverfassung des Märkischen Süderlandes von
der Entstehung der Grafschaft Mark bis zu den Reformen
von 1753
Inauguraldissertation
Witten, 1962

Gosmann, Michael

Die Grafen von Arnsberg und die „Vogtei“ über das Kloster
Oelinghausen

in: Oelinghauser Beiträge, Arnsberg, 1999

Zitierweise: Gosmann, Die Grafen von Arnsberg und die Vogtei

Gosmann, Michael

Die Grafen von Arnsberg und ihre Grafschaft:
Auf dem Weg zur Landesherrschaft (1180 – 1371)

in: Das Herzogtum Westfalen, Band 1

Münster, 2009

Zitierweise: Gosmann, Die Grafen von Arnsberg

Groten, Manfred, Soénius, Ulrich und Wunsch, Stefan

Sonderzuwendungen für die Kanoniker von St. Severin in Köln

in: Jahrbuch 74 des Kölnischen Geschichtsvereins e.V., 2003

Hartmann, Karl

Haus Rhade op de Volme sein Hofrecht und Hofgericht

Inaugural-Dissertation, Universität Köln, 1937

Kierspe, 1938

Henning, Friedrich Wilhelm

Handbuch der Wirtschafts- und Sozialgeschichte Deutschlands,
Bd. 1

1991, Paderborn

Hess, Johannes

Die Urkunden des Pfarrarchivs von St. Severin in Köln

Köln, 1901

Höfken, Günther

Ein Verzeichnis der Absteigequartiere der Grafen von der Mark
aus dem 14. Jahrhundert.

in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark.
Nr. 38, 1930

Hömberg, Albert K.

Wirtschaftsgeschichte Westfalens

Münster, 1968

Zitierweise: Hömberg, Wirtschaftsgeschichte

Hömberg, Albert K.

Kirchliche und weltliche Landesorganisationen in den
Urpfarrgebieten des südlichen Westfalen

Münster, 1965; Zitierweise: Hömberg, Landesorganisationen

Hömberg, Albert K.

Das mittelalterliche Pfarrsystem des kölnischen Westfalen

in: Westfalen 29, 1951, S. 27 - 47; Zitierweise: Hömberg,
Pfarrsystem

Hömberg, Albert K.

Köln und Mark im Kampf um die Herrschaft im südlichen
Westfalen

in: Der Reidemeister Nr. 3 vom 18. April 1957

Zitierweise: Hömberg, Köln und Mark

Hömberg, Albert K.

Geschichte der Comitate des Werler Grafenhauses

in: Westfälische Zeitschrift, Bd. 100, 1950, S. 9 - 133

Zitierweise: Hömberg, Comitате

Höynck, Franz Anton

Die Geschichte der Pfarreien des
Dekanates Arnsberg
Hüsten, 1906

Hostert, Walter

Historische Landkarten
Iserlohn, 1982

Illisch, Peter; Kösters, Christoph

Die Patrozinien Westfalens von den Anfängen bis zum Ende des
alten Reiches
Münster, 1992

Janssen, Wilhelm (Hg.)

Geschichte des Erzbistums Köln
Köln, 1995
Zitierweise: Janssen, Geschichte

Janssen, Wilhelm

Adelsherrschaft und Herzogsgewalt
in: AufRuhr 1225! Das Mittelalter an Rhein und Ruhr
Mainz, 2010
Zitierweise: Adelsherrschaft

Kellenbenz, Hermann

Deutsche Wirtschaftsgeschichte
Von den Anfängen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts
Band I
München, 1977

Kneppe, Cornelia

Burgen und Städte als Kristallisationspunkte von
Herrschaft zwischen 1100 und 1300
in: Herzogtum Westfalen, Band 1
Münster, 2009

Kohl, Rolf Dieter

„...mit lautem Jagdhorn, Hunden und Gewehren...“
in: Der Märker, 1995 S.99 ff.

Kuchenbuch, Ludolf

Grundherrschaft im früheren Mittelalter
Idstein, 1991
Zitierweise: Kuchenbuch, Grundherrschaft

Kuchenbuch, Ludolf

Bäuerliche Gesellschaft und Klosterherrschaft im 9.
Jahrhundert. Studien zur Sozialstruktur der Familia der
Abtei Prüm
Franz Steiner Verlag, Wiesbaden, 1978
Zitierweise: Kuchenbuch, Bäuerliche Gesellschaft

Lacomblet, Theodor Jos.

Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins
I. Band, Neudruck der Ausgabe 1840 – 58
Aalen, 1960

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Inventare der nichtstaatlichen Archive Westfalens, Band 14
Münster, 1994

Lütge, Friedrich

Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
Berlin, 1966

Marré, Wilhelm

Die Entwicklung der Landeshoheit in der Grafschaft Mark
Inaugural-Dissertation
Rostock, 1907

Oediger, Friedrich Wilhelm

Eduard Hegel (Hg.)
Geschichte des Erzbistums Köln, 2. Auflage
Köln, 1972

Oberschelp, Reinhard

Die Schatzungsregister des 16. Jahrhunderts für das Herzogtum
Westfalen, Teil 1
Münster, 1971

Philippi, Friedrich

Geschichte Westfalens
Paderborn, 1926

Pütter, Josef

Sauerländisches Grenzland im Wandel der Zeit
Balve, 2. Auflage: 2005

Quaschny, Rico

Zwei Schatzungsregister des Amtes Balve aus den Jahren 1568
und 1580
Südwestfalen- Archiv, Arnsberg 2001, S. 99 – 120

Roth, Hermann Heinrich

Stift, Pfarre und Kirche zum Heiligen Severinus in Köln
Köln, 1916

„Sachsenspiegel“

Sachsenspiegel_online ist ein Gemeinschaftsprojekt der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel und der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel im Rahmen der Multimedia-Initiative des Landes Niedersachsen.

Sauerländer Heimatbund (Hg.)

Jagd und Wild im kurkölnischen Sauerland
Arnsberg, 1988

Schmidt-Bleibtreu, Wilhelm

Das Stift St. Severin in Köln
Siegburg, 1982

Schottmüller, Kurt Adolf Heinrich

Die Organisation der Centralverwaltung in Kleve-Mark vor der brandenburgischen Besitzergreifung im Jahre 1609
Leipzig, 1897

Schütte, Leopold

Wörter und Sachen aus Westfalen
800 bis 1800
Münster, 2007

Schulte, Friedrich W.

Der Streit um Südwestfalen im Spätmittelalter
Iserlohn, 1997

Seibertz, Johann Suibert

Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des
Herzogthums Westfalen; 6 Bände
Arnsberg, ab 1839

Selter, Bernward

Landwirtschaft, Waldnutzung und Forstwesen im
Herzogtum Westfalen
in: Herzogtum Westfalen, Band 1
Münster, 2009

Simon, Thomas

Grundherrschaft und Vogtei. Eine Strukturanalyse
spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Herrschaftsbildung
Frankfurt, 1995

Sommer, Johann Friedrich Joseph

Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bauerngüter im
Herzogthum Westfalen nach älteren und neueren Gesetzen und
Rechten; Hamm, 1823

Zitierweise: Sommer, Darstellung; Internet:

<http://dlib-pr.mpier.mpg.de/m/kleioc/0010/exec/books/%22239781%22>

Sommer, Johann Friedrich Joseph

Handbuch über die ältern und neuern bäuerlichen
Rechtsverhältnisse, 1. Teil, 1. Band
Hamm, 1830

Zitierweise: Sommer, Handbuch

Internet: <http://books.google.de/books?id=IYJKAAAAMAAJ>

Stadt Balve (Hg.)

Buch vom Werden und Sein der Stadt Balve
Balve, 1930

Stehkämper, Hugo

Die Stadt Köln und Westfalen
in: „Westfalen“ Hefte für Geschichte, Kunst und Volkskunde;
51. Band, 1973 S. 346 – 377

Stievermann, Dieter

Neuenrade, Die Geschichte einer sauerländischen Stadt von den
Anfängen bis zur Gegenwart
Neuenrade, 1990; Zitierweise: Stievermann, Neuenrade

Stievermann, Dieter

Städtewesen in Südwestfalen. Die Städte des Märkischen
Sauerlandes im späten Mittelalter, Stuttgart, 1978;
Zitierweise: Stievermann, Städtewesen

Stievermann, Dieter

Freigut, Freigrafschaft und Territorialbildung im Grenzbereich der
Grafschaften Arnsberg und Mark am Oberlauf der Hönne
in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark,
73, 1981; Zitierweise: Stievermann, Freigut

Stievermann, Dieter

Von der Grenzbildung zur Grenzüberwindung; 650 Jahre Stadt
Neuenrade
Der Märker, Jg. 55, 2006; Zitierweise: Stievermann,
Grenzbildung

Strotdrees, Gisbert

Hof-Geschichten, Westfälische Bauernhöfe in historischen
Portraits
Münster, 2003

Stutz, Ulrich

Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte der Eigenkirche und
ihres Rechtes
Böhlau, Weimar, 1937

Tigges, Joseph

Die Entwicklung der Landeshoheit der Grafen von Arnsberg
Inaugural-Dissertation
Münster, 1909

Tillmann, Rudolf

Niedernhöfen
Arnsberg, 2008

Vahrenhold-Huland, Uta

Grundlagen und Entstehung des Territoriums der Grafschaft Mark
Dortmund, 1968
(Die Untersuchung ist als Dissertation im Juli 1966 von der
Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms -
Universität Münster angenommen worden.)

Walberg, Hartwig

Die Schatzungsregister des 16. Jahrhunderts für das Herzogtum
Westfalen, Teil 2
Münster, 2000

Waltermann, Josef

Heimatbuch der Gemeinde Garbeck
Garbeck, 1956

Weibels, Franz

Die Großgrundherrschaft Xanten im Mittelalter
Neustadt/Aisch, 1959
(Abschnitt III dieser Untersuchung ist 1956 von der
Philosophischen Fakultät der Universität Köln als Inaugural-
Dissertation angenommen worden.)

Weigel, Helmut

Studien zur Verfassung und Verwaltung des Grundbesitzes des
Frauenstiftes Essen (852 – 1803)
Gelsenkirchen, 1960
(auch als Dissertation der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-
Universität Bonn erschienen, Bonn, 1954)

Werth, Martina

Aus Mittelalter und Neuzeit
in: 700 Jahre Beckum
Förderkreis 700 Jahre Dorf Beckum e.V. 1285 – 1985
Arnsberg, 1985

Westfälisches Urkundenbuch

Begründet vom Verein für Geschichte und Altertumskunde
Westfalens. Die Urkunden des kölnischen Westfalens.
Mehrere Bände seit 1847, Münster
Zitierweise: WUB Nr.

Wolf, Manfred

Die Urkunden des Klosters Oelinghausen – Regesten
Fredeburg, 1992; Zitierweise: Wolf, Oelinghausen

Wolf, Manfred

Wenden und das Stift auf dem Berge sowie die Abtei zu Herford
– St. Severin zu Wenden,
in: Südsauerland, Heimatstimmen aus dem Kreis Olpe, 1/2007;
Zitierweise: Wolf, Wenden

Wolf, Manfred

Geschichte der Pfarrei St. Martinus bis zum Ende des Alten
Reiches
in: Olpe, Geschichte von Stadt und Land, Band 1, Olpe 2002
Josef Wermert (Hg.); Zitierweise: Wolf, Pfarrei St. Martinus Olpe,

E.**Ortsregister**

(mit Seitenangaben von Teil A)

Aachen	12, 14, 34
Affeln	10, 19, 21, 22, 29, 30, 32, 42, 43, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 52, 58, 61, 65, 66, 68, 69, 70, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 83, 84, 94, 96, 99
Allehof	30
Allendorf	21, 22, 50
Altena	4, 10, 11, 17, 18, 20, 22, 27, 35, 38, 41, 42, 45, 62, 67, 75, 78, 79, 83, 98, 100
Altenaffeln	22, 48, 51, 52, 83, 94, 95, 96
Altenrade	48, 51
Altenessen	84
Amecke	50, 96, 101, 102
Ardey	105
Arnsberg	10, 11, 13, 17, 18, 21, 27, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 44, 51, 55, 56, 61, 62, 68, 72, 78 99, 104, 102, 105
Attendorn	14, 22, 25, 26, 31, 32, 33, 34
Balve	10, 19, 21, 22, 23, 27, 29, 30, 32, 34, 35, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 57, 58, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 69, 70, 73, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 83, 84, 93, 95, 99, 101, 102, 104
Bärenberg	36
Beckum	48, 55
Benkamp	29, 39, 50, 51, 94, 96, 104
Bensberg	19
Berentrop	29, 37

Blintrop	10, 11, 14, 17, 18, 19, 20, 23, 25, 27, 28, 29, 30, 32, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 89, 90, 92, 93, 94, 95, 96, 98, 99, 100, 102, 104, 105, 106, 108
Breckerfeld	20, 51
Bruchhausen bei Hüsten	34, 50, 51
Bruchhausen bei Amecke	51
Bruwardinghausen	48, 50, 51, 69
Bunninchusen	50
Calle	18
Cleve	58, 63, 65, 70, 72, 73, 74, 75, 77, 78, 79, 81, 98, 99
Dahle	28
Danklin	51
Deilinghofen	46
Deutz	36
Dortmund	28, 97
Düren	19
Düsseldorf	4, 11, 63, 77, 78
Eckenhagen	27
Edelburg	46
Elspe	18
Enkhausen	48, 51, 53, 69
Erfurt	11
Eslohe	51, 53, 91, 94
Essen	15, 17, 35, 38, 47, 64, 106
Frankfurt	27
Freientrop	30, 37, 44, 46, 48, 70, 80, 94
Friesendorf	45

Frönsberg	101
Garbeck	28, 41, 46, 80, 94, 96
Gevern	28, 29, 35, 37, 41, 44, 46, 49, 52, 59, 61, 78, 79, 80
Grafschaft	37
Gummersbach	19, 38, 75
Hachen	34
Hagen bei Allendorf	22, 51
Hambach	78
Henninghausen	50
Herscheid	20, 28, 44, 48, 51, 53, 55, 68, 91
Hespe	52
Höveringhausen	28, 44, 46, 48, 50, 64, 65, 69, 80, 94
Holte bei Oberhausen	18, 36, 39, 72, 74
Hüsten	26, 34
Illingheim	50, 96
Iserlohn	10, 26, 27, 33, 67, 74, 101
Kalk bei Köln	19, 92, 90
Käsberg/Keesberg	48, 49, 94
Kassel	27
Kierspe	36
Klusenstein	21, 45
Köln	4, 10, 11, 12, 13, 16, 20, 24, 25, 27, 29, 36, 37, 41, 42, 52, 55, 56, 58, 64, 73, 76, 77, 87, 88, 91, 97, 103, 105, 106, 107
Küntrop	28, 29, 44, 46, 48, 49, 51, 70, 94, 95
Langenholthausen	22, 39, 48, 51, 63, 94, 95, 96
Leipzig	27
Lenhausen	44
Leveringhausen	46
Limburg	41
Lindlar	19, 25, 86, 88, 92

Lüdenscheid	27, 28, 34, 36, 41, 74, 97
Luneville	103
Marlin	51
Meinerzhagen	27, 36
Mellen	48, 51, 94
Melschede	11, 57, 101
Meschede	18
Menden	26, 33, 34, 42, 45, 46
Münster	4, 11, 17, 96, 97
Neuenrade	17, 18, 21, 27, 28, 42, 43, 44, 51, 57, 58, 62, 63, 65, 66, 67, 69, 70, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 93, 97, 98, 100, 101, 102, 104
Neuss	36, 45, 62, 79
Niedernhof	30
Niedernhöfen	57, 84, 94
Ohle	76
Olpe	19, 27
Orsoy	76
Oventrop	30, 44, 46, 94
Plettenberg	36, 44
Prüm	91
Pungelscheidt	66
Rhade	36, 64
Rom	13
Rondorf	16
Schwadorf	16, 19, 92
Schwarzenberg	21
Severinshof bei Köln	25, 90
Siegen	25, 27
Sinnersdorf	19, 92
Solingen	36
Stockum	50, 51, 101

Sümmern	45
Sürth	20, 88, 89
Valbert	70
Volkringhausen	48, 51
Waldenburg	34
Wenden	19, 26
Werdohl	10, 19, 20, 27, 28, 44, 48, 51, 72, 76, 91, 93, 94, 104
Werl	34, 35, 37, 101
Wissen /Sieg	30
Wocklum/Wockelheim	30
Worringen	21, 44
Wulfringhausen	50
Xanten	15, 24, 25, 35, 47, 59, 76, 77, 106

F.**Namensregister**

(mit Seitenangaben von Teil A)

Adolf II., Graf von der Mark	18, 42
Adolf IV., Graf von Berg	38
Adolf von Holte	18, 36, 39, 40, 41, 72
Anno II., Erzbischof	25, 32, 34, 36, 37
Bayken, Johann	77
Blesin	57
Butmann, Bernhart	80
Brandihs, Ogeri	101
Brunswicker, Gerichtsschreiber	94
Bysscop, Heinrich	51
Christopherus aus Niedernhöfen	57
Christopherus aus Niedernhöfen, Margarethe	80, 81
Cobbo	33, 34
Cormann	57, 84
Cormann, Anton	13, 104
Corman, Clemens	93
de Lobio, Waltelmus - Kanoniker	55
Dhumb, Hans	80
Dietrich von Altena	18, 41
Dietrich von Köln, Erzbischof	99
Draettoger, Aleken	80
Draettoger, Hans	80
Eberhard II., Graf	21
Ekbert	33
Elisabeth von Holte	39
Engelbert I. von Berg, Erzbischof	21, 38
Engelbert I., Graf von der Mark und Altena	41
Engelbert III., Graf von der Mark	44, 97, 101

Erenfried III. („Ezzo“)	34
Euphrates	12
Everhard, Graf von Altena	38
Ferdinand von Bayern, Erzbischof	101
Flecke, Albert der Ältere	55
Flecke, Albert der Jüngere	55, 56
Flecke, Aleydis	57
Flecke, Christina	55
Flecke, Dietrich	55
Flecke, Heinrich	55
Flecke, Hermann	39, 50, 55, 56, 57, 58, 66
Flecke, Luitgardis	55, 57
Friederich von Isenberg	17, 38
Friedrich I., Erzbischof	16, 34, 38
Gerardi gnt. Staem	49
Ghesen de Lynschede	49
Goedde, Joannes Everhard	66
Gödde, Benkamp	104
Gottfried III., Graf von Arnsberg	39, 41
Hagenwadt, Johannes - Notar	65
Heidenreich	50
Ida	33
Heinemann up dem Bryncke	49
Heinrich, der Schwarze von Arnsberg	39
Heinrich von Bilstein, Propst	25
Helwege, Dederich, Richter	67, 72
Henkin	49
Heribert, Erzbischof	36
Hermann de Keysbergh	49
Hermann I., Erzbischof	13
Hermann II., Erzbischof	34, 36

Hermann III., von Werl	34
Hermann von Hatzfeld Werther-Schönstein	30
Heymann	95
Heynsbeyn von Affeln	48
Hillebrantz	49
Hotteken, Kort - Richter	75
Hotteken, Philips	80
Höynck, J.E. - Richter	95
Johann II. von Cleve, Herzog	73, 75, 77, 79, 99
Käsberg, Rutger	49
Karl der Große, Kaiser	16, 27, 33, 46
Kleinen, Hans	65
Kleinsorg, Christian	101
Knoyp	51
Konning, Blasius	81
Konrad von Hochstaden, Erzbischof	39
Koyne, Hannes	50
Kreyfftz, Rutger	49
Lange, Johann	65
Liudolfinger	33
Lösse	95
Ludwig der Fromme, Kaiser	12
Luther, Martin	68
Maternus	12
Mathilde, Schwester von Otto III.	34
Maximilian Heinrich, Erzbischof	23
Mencken, Godhart - Richter	65
Moiler	49
Moller, Clemens	81
Moller, Johan	68, 81
Moller, Katharina	81
Münzer, Thomas	68

Neuhoff, Amtmann	58
Otto III., Kaiser	34
Otto von Altena, Graf	20
Pippin, König	20
Reinald von Dassel, Erzbischof	38
Richeza, Tochter von Erenfried III.	34
Scheffer, Conradus - Pfarrer	66
Schmidt, Ferdinand	11
Schnadt, Hinrich	80
Schulte, Johan	80
Schüngel, Johann – Landdrost	62, 78
Severinus	12
Severyn, Bernt	70
Stephan VI., Papst	12
Stievermann, Dieter	11
Thönis in Niedernhoffe	81
Tillman, Joes	93
Tillmann, Clemens	58, 96
Tillmann, Clemens Joseph	13, 58, 104
Tillmann, Johannes Clemens	58
Tischius, Georg	83
Under den Eyken, Albert	50
Under den Eyken, Greyte	80
Under den Eyken, Johan	80
Under den Eyken, Tylman	69
Up den Brynck, Friederich	51
Up den Brynck, Heinemann	49
Up dem Mollenhoeve, Hanns	72
Urban IV., Papst	76
van der Mark, Evert – Amtmann	67
Van Spedinchusen, Jakob	83
Vesse, Antonius	57

Vesse, Tilman gnt. Tillmann	57, 64
Von Altena	41, 42
Von Hatzfeld – Wildenburg, Hermann - Drost	30, 62, 69, 81
Von Lüdenscheid	41
Von Nassau, Grafen	30
Von Neuburg, Wolfgang Wilhelm – Pfalzgraf	63
Von Neuhoff, Dietherich Stephan – Drost	66, 102, 109
Von Neuhoff, Franz Bernhard Johan	66
Von Neuhoff, Gerhard – Drost	69, 81
Von Neuhoff, Herman	72, 75
Von Wrede – Melschede	57, 102
Von Wrede, Caspar	101
Von Wrede, Friedrich Bernhardt	102
Von Wrede, Hennecken	101
Von Wrede, Thönis	98
Von Wrede, Ferdinand – Drost	64, 101
Wabelyn	49
Wala	33
Weßighk, Henrich	80
Weßighk, Margaretha	80
Wessikens, Tilmannus	49
Westigh, Hofesmann	63
Widukund, Herzog von Sachsen	30
Wilhelm zu Cleve, Jülich und Berg – Herzog	81
Wilhelm, Graf von der Mark	97
Wilt, Hermann	83
Wilt, Katharina	83
Wynekini gnt. Franckengued	49
zu Solms, Graf und Landdrost	99

G.

Bildnachweise

1. S.8 [Anhang Nr. 1]:Cekade-Luftbild, gedruckt in Cramers Kunstanstalt KG Dortmund, von 1960, freigegeben unter der Nr. 2774/64 vom Regierungspräsidenten Münster.
2. S.8 [Anhang Nr. 3]: Rudolf Tillmann, Niedernhöfen, 2008.
3. S.16 u.40 [Anhänge Nr. 4 und Nr. 10]: „Der Streit um Südwestfalen im Spätmittelalter“, Friedrich W. Schulte, 1997.
4. S.19 [Anhang Nr. 5]: „Jagd und Wild im kurkölnischen Sauerland“, Sauerländer Heimatbund, 1988, S.22.
5. S.21 [Anhang Nr. 6] : Schmidt-Bleibtreu, Das Stift St. Severin in Köln,1981, S. 391. Die Karte wurde ergänzt.
6. S.22 [Anhänge Nr. 7 und 8]: Historisches Archiv der Stadt Köln, Signatur: St. Severin, Akten 32.
7. S.30 [Anhang Nr. 9]: Westfalen, 29. Band, 1951, Heft 1 – 3, S. 40.
8. S.43 [Anhang Nr. 11]: Karte von der Grafschaft Mark (Ausschnitt), Nicolas Sanson, herausgegeben von Ch. H. A. Jaillot, Paris 1681; aus: Historische Landkarten, W. Hostert, 1982.
9. S.61 [Anhang Nr. 12]: Stievermann, Neuenrade, Die Geschichte einer sauerländischen Stadt von den Anfängen bis zur Gegenwart, 1990, S.89.

10. S. 70 [Anhang Nr. 16] : Grenzakte Blintrop im Kreisarchiv des Märkischen Kreises in Altena

11. S.79 [Anhang Nr. 17]: Archiv von Schloss Melschede, Archivamt Münster, Findbuch Melscheder Akten, Nr. 127.

Curriculum vitae

13. April 1941: Geburt in Menden/Sauerland

1948 - 1952: Besuch der Volksschule in Eisborn

1961: Abitur am Walram-Gymnasium (altsprachlicher
Zweig) in Menden

1961 - 1989: Wehrpflicht - mit Wehrübungen
(letzter Dienstgrad: Oberstleutnant d. R.)

1962 - 1967: Studium der Rechtswissenschaften in München
und Münster
mit 1. Juristischen Staatsexamen in Hamm

1967 - 1972: Referendarzeit (Juristischer Vorbereitungsdienst mit
Stationen in Arnberg, Berlin, Bochum, Gelsenkirchen,
Hamm, Köln und Santiago de Chile)
2. Juristisches Staatsexamen in Düsseldorf

1972 - 2002: Geschäftsführer bei den Industrie- und
Handelskammern zu Essen, Siegen und Düsseldorf

Verheiratet mit Ursula Beckers aus Neuss seit dem
24. April 1972

Töchter: Nina (36) und Inés (34)

Sohn: Moritz (32)

